



**KÄRNTEN**  
LANDESREGIERUNG



**Leitung:**

**Mag. Isabella Scheiflinger**

# **Tätigkeitsbericht**

**für den Zeitraum vom  
1. 4. 2009 bis 31. 3. 2011**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b><u>VORWORT DER ANWÄLTIN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG</u></b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b><u>ZUR SPRACHLICHEN GLEICHBEHANDLUNG VON FRAU UND MANN</u></b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b><u>DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE DER AMB</u></b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b><u>AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN VON OMBUDSSTELLEN</u></b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b><u>DAS TEAM DER ANWALTSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG – STATISTIK DER GESCHÄFTSFÄLLE UND INTERVENTIONEN</u></b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b><u>STATISTISCHE ZAHLEN</u></b>	<b>23</b>
6.1	KLIENTEN- UND INTERVENTIONEN	23
6.2	ZIELGRUPPENSTATISTIK	25
6.3	STATISTIK ÜBER DIE BEZIRKE	26
6.4	STATISTIK ÜBER BEHINDERUNGSARTEN UND – FORMEN	26
6.5	STATISTIK ÜBER DIE ART DER KONTAKTAUFNAHME	28
6.6	ERFOLGSSTATISTIK ÜBER DIE BESCHWERDEBEARBEITUNG	29
<b>7</b>	<b><u>MEDIEN- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</u></b>	<b>30</b>
7.1	INTERVIEWS UND MEDIENARBEIT	31
7.2	VORTRÄGE UND VERNETZUNGSARBEIT	34
7.3	MESSEN UND AUSSTELLUNGEN	39
7.4	ERSTE LANDESENQUETE/DEZEMBER 2009 U. ZWEITE LANDESENQUETE/NOVEMBER 2010	40
7.5	DIE BARRIEREFREIE AMB-HOMEPAGE – EIN PROJEKT MIT DER HTL VILLACH	41
<b>8</b>	<b><u>ARBEITSGRUPPENSITZUNGEN</u></b>	<b>42</b>
<b>9</b>	<b><u>AMB-FACHGREMIIUM</u></b>	<b>45</b>
<b>10</b>	<b><u>SPRECHTAGE UND HAUSBESUCHE</u></b>	<b>46</b>
<b>11</b>	<b><u>DIE UMSETZUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION AUF LANDESEBENE</u></b>	<b>49</b>
<b>12</b>	<b><u>INTERESSENSVERTRETUNG AUF BUNDESEBENE – DIE LOMB-ZUSAMMENARBEIT</u></b>	<b>52</b>
<b>13</b>	<b><u>THEMENSCHWERPUNKTE</u></b>	<b>53</b>
13.1	EINLEITUNG	53

---

13.2	BERATUNG ÜBER RECHTE UND FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN	54
13.3	FRÜHFÖRDERUNG	56
13.4	SCHULISCHE INTEGRATION/INKLUSION	58
13.5	NACHSCHULISCHE HORTBETREUUNG	63
13.6	BERUFLICHE QUALIFIZIERUNG „ANLEHRE“	65
13.7	ARBEIT UND BERUFLICHE INTEGRATION	66
13.8	BESCHÄFTIGUNGSWERKSTÄTTE UND TAGESSTÄTTE	71
13.9	FAMILIENENTLASTUNG	72
13.10	SACHWALTERSCHAFT	74
13.11	PFLEGE GELD	76
13.12	AMTSÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN	78
13.13	REHABILITATIONSMASSNAHMEN	79
13.14	PERSÖNLICHE ASSISTENZ	82
13.15	ARMUT UND BEHINDERUNG	85
13.16	PARKAUSWEIS NACH § 29 B StVO	87
13.17	MENSCHEN MIT SOZIALEN UND EMOTIONALEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	89
13.18	MENSCHEN MIT PSYCHIATRISCHEN ERKRANKUNGEN/BEHINDERUNGEN	91
13.19	KRANKENHAUSBEGLEITUNG	94
13.20	EHRENAMT	95
13.21	DEZENTRALISIERUNG	97
13.22	BARRIEREFREIE WOHNUNGEN	99
13.23	BARRIEREFREIES BAUEN UND PLANEN	101
13.24	TOURISMUS	103
13.25	DISKRIMINIERUNG UND UNGLEICHBEHANDLUNG AM BEISPIEL GEHÖRLOSER MENSCHEN	106
<b>14</b>	<b>SCHLUSSWORT DER ANWÄLTIN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG</b>	<b>110</b>
<b>15</b>	<b>ANHANG</b>	<b>112</b>
15.1	LOMB-BERICHT	112
15.2	EINLADUNG ZUR 1. LANDESENQUETE 2009	119
15.3	EINLADUNG ZUR 2. LANDESENQUETE 2010	120

---

## 1 VORWORT DER ANWÄLTIN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

---



Kärnten war österreichweit Vorreiter mit der Schaffung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (im Bericht auch AMB oder Anwaltschaft genannt), einer weisungsfreien Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Dass diese Stelle wichtig ist und von vielen Menschen auch in Anspruch genommen wird, bestätigt der nachfolgende Tätigkeitsbericht.

Seit dem 1. April 2009 bin ich in meiner Funktion als „Anwältin für Menschen mit Behinderung“ tätig und seit Sommer 2009 werde ich von meinem Team großartig unterstützt. Sie dürfen mir glauben, ich war und bin mir der großen Verantwortung, die ich mit dieser Funktion übernommen habe, absolut bewusst. Mein besonderes „Danke“ gilt an dieser Stelle aber meinen Kolleginnen und Kollegen in der AMB – ohne deren hervorragende Arbeit hätten wir unsere umfassenden Service- und Beratungsleistungen im derzeitigen Umfang nicht mehr aufrechterhalten können. Jede/r Einzelne/r von ihnen hat wesentlich zum Erfolg unserer Arbeit beigetragen.

Schon seit dem Bestehen der AMB hat sich unsere Ombudsstelle zur ersten Anlauf- und Auskunftsstelle (nicht nur) für Menschen mit Behinderungen entwickelt, wenn es um rechtliche Fragestellungen, allgemeine Probleme, Hilfsersuchen, Beschwerden, aber auch um Ideen oder Zukunftsvisionen zugunsten der betroffenen Menschen geht. Die ersten beiden Jahre waren geprägt von der Aufbauarbeit, der Wirtschaftskrise, aber auch von den für die Menschen spürbaren Einsparungen aufgrund von verschiedensten landes- und bundesgesetzlichen Änderungen.

Ein Schwerpunkt in unserer Arbeit liegt vor allem in der individuellen Beratung und dem persönlichen Gespräch. Dabei geht es nicht immer um Probleme und „Konfliktfälle“, sondern sehr oft auch einfach darum, die Menschen mit Behinderungen über die ihnen zustehenden Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Eine weitere wichtige Aufgabe, der wir gerne nachkommen, ist die Interessensvertretung und Netzwerkarbeit, mit dem Ziel, die Kräfte und Kompetenzen zu bündeln und gemeinsam zu vertreten.

---

Die erfolgreiche Arbeit wurde des Weiteren durch unsere konstruktive Kooperation mit den unterschiedlichsten Ämtern, Behörden und deren Entscheidungsträgern sowie mit den zuständigen Politiker/Innen wesentlich unterstützt. Mit deren Unterstützung konnten wir rasch und unbürokratisch vielen Menschen Hilfestellungen geben und sie auch umfassend beraten und begleiten. An dieser Stelle möchte ich mich bei den verschiedenen Entscheidungsträgern für die ausgesprochen gute Zusammenarbeit bedanken.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht ist mit seinen über 100 Berichtsseiten sehr umfassend geworden – vielleicht auch umfassender als ursprünglich von mir geplant, aber es war mir wichtig, möglichst viele der für die Menschen mit Behinderung in den letzten zwei Jahren so bedeutenden Problemfelder zu thematisieren. Beim vorliegenden Umfang des Tätigkeitsberichtes darf auch nicht übersehen werden, dass der letzte Tätigkeitsbericht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – damals noch unter meinem Vorgänger Herrn Dr. Horst Sekerka – im Jahr 2006 vorgelegt wurde, womit es aus meiner Sicht von besonderer Bedeutung war, mit Hilfe dieses Berichtes die Anliegen der Menschen mit Behinderung umfassend wieder in das Bewusstsein (auch) der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Kärnten zu rufen.

Wie Sie dem Bericht entnehmen können, wurde in den vergangenen zwei Jahren bereits viel getan, aber vor uns liegt auch noch viel Arbeit, da die Bedingungen für die Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in den unterschiedlichsten Lebensbereichen spürbar schwieriger werden. Dies zeigt sich zB anhand der extrem steigenden Anfragen und Interventionen im zweiten Berichtsjahr.

GEMEINSAM FÜR DIE MENSCHEN – das wird auch weiterhin meine Überzeugung sein und dafür werde ich mich auch zukünftig einsetzen.

Ich freue mich darauf, gemeinsam mit den Expertinnen und Experten in eigener Sache – und das sind nun mal die Menschen mit Behinderungen – auch in den kommenden Jahren für Ihre Rechte und Interessen eintreten zu dürfen.

Herzlichst, Ihre Isabella Scheiflinger



---

## **2 ZUR SPRACHLICHEN GLEICHBEHANDLUNG VON FRAU UND MANN**

---

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Frau Mag. Isabella Scheiflinger als Anwältin für Menschen mit Behinderung, bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Es wird daher vorausgeschickt, dass geschlechtsspezifische Formulierungen jeweils für die weibliche und für die männliche Form gelten.

## **3 DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE DER AMB**

---

Auszug aus dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG):

### **5. Abschnitt**

#### **Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung**

##### **§ 30**

##### **Einrichtung**

- (1) Im Interesse der Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet und eine Anwältin (ein Anwalt) für Menschen mit Behinderung bestellt.
- (2) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung ist weisungsfrei.
- (3) Die Inanspruchnahme der Anwaltschaft ist kostenlos und kann auch anonym erfolgen.
- (4) Die Landesregierung hat die zur Besorgung der Aufgaben der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer kostenlosen Telefonnummer.
- (5) Die in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung tätigen Bediensteten unterstehen fachlich den Weisungen der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung.

---

**§ 31****Aufgaben**

(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist eine allgemeine Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme. Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat

a) Menschen mit Behinderung, ihre gesetzlichen Vertreter und Angehörigen sowie Interessensvertreter von Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen zu beraten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichenfalls die Beratung durch im Besonderen zuständige Stellen zu vermitteln;

b) Beschwerden und Verbesserungsvorschläge entgegenzunehmen und Verbesserungsvorschläge oder Vorschläge zur Beseitigung sonstiger Missstände an die in Betracht kommenden Stellen weiterzuleiten;

c) Landesgesetze und -verordnungen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren können, zu begutachten.

(2) Der Anwältin (Dem Anwalt) für Menschen mit Behinderung obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderung.

(3) Die Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, andere Personen oder Einrichtungen sowie die Organe des Bundes um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen.

**§ 32****Bestellung**

(1) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung wird von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Dabei finden die Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Landesregierung hat die Stelle der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung öffentlich auszuschreiben; die in Kärnten tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderung sind gesondert auf diese Ausschreibung hinzuweisen. Die Ausschreibung ist auf Menschen mit Behinderung zu beschränken.

---

(3) Die Landesregierung hat bei der Bestellung auf das Ergebnis eines die Chancengleichheit der Bewerber gewährleistenden Auswahlverfahrens (Objektivierungsverfahren) Bedacht zu nehmen. Mindestens zwei Vertreter der in Kärnten tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderung, die repräsentativ Menschen mit Behinderung vertreten, sind einzuladen, am Objektivierungsverfahren als Gutachter teilzunehmen.

### **§ 33**

#### **Abberufung**

Die Landesregierung hat die Anwältin (den Anwalt) für Menschen mit Behinderung mit Bescheid von seiner Funktion abzurufen, wenn diese (dieser)

- a) schriftlich darum ersucht,
- b) dauernd arbeitsunfähig ist, oder
- c) ihre (seine) Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

### **§ 34**

#### **Aufsicht; Tätigkeit**

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Anwältin (des Anwalts) für Menschen mit Behinderung zu unterrichten. Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, die von der Landesregierung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte unter Wahrung des Datenschutzes zu erteilen. Die Landesregierung ist nicht berechtigt, in Akten der Anwältin (des Anwalts) für Menschen mit Behinderung Einsicht zu nehmen.

(2) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat bei Bedarf, zumindest jedoch alle zwei Jahre, einen Bericht über ihre (seine) Tätigkeit und die hierbei gemachten Erfahrungen der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Tätigkeitsbericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Tätigkeitsbericht ist nach Kenntnisnahme durch den Landtag von der Anwältin (dem Anwalt) für Menschen mit Behinderung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

---

## 4 AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN VON OMBUDSSTELLEN

---

Der Aufgabenbereich der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist vom Gesetzgeber im Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG, den Gesetzestext finden Sie oben unter 3. „Die gesetzliche Grundlage der AMB“) definiert worden. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben können wir den Menschen mit Behinderung, ihren gesetzlichen VertreterInnen und deren Angehörigen sowie InteressensvertreterInnen insbesondere folgende Beratungs- und Serviceleistungen anbieten:

- Hilfestellung bei Problemen
- Beratung über Fördermöglichkeiten, Pflegegeld, Zuschüsse, Unterstützungsangebote,...
- die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden
- das Führen von Vermittlungsgesprächen
- Hilfestellung bei diversen Formularanträgen
- die Erstellung von Berufungen und Einsprüchen

Alle diese Beratungs- und Serviceangebote erfolgen selbstverständlich **kostenlos** und auf Wunsch auch anonym. Darüber hinaus unterliegen wir ganz grundsätzlich sehr strengen Datenschutzbestimmungen, sodass jede Klientin und jeder Klient sicher sein kann, dass seine personenbezogenen Daten bei uns absolut vertraulich behandelt werden. Wie streng diese Datenschutzbestimmungen gehandhabt werden, sieht man zum Beispiel auch daran, dass selbst Regierungsmitglieder keine Einsicht in die Akten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nehmen können (siehe oben § 34 Abs 1 K-ChG).

Grundsätzlich bieten wir diese Beratungs- und Serviceleistung in unseren Büroräumlichkeiten in der Frommillerstraße 20, 9020 Klagenfurt an. Unser Büro ist Montag bis Donnerstag durchgehend von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt. Auch wenn jede Klientin und jeder Klient grundsätzlich immer willkommen ist, empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung, um eine ungestörte Beratung ohne Zeitdruck anbieten zu können.

---

Zusätzlich zu den offiziellen Landestelefonnummern (zum Beispiel 050-536-14812 für das Sekretariat unter der Leitung von Frau Andrea Lesjak) haben wir auch ein Gratis-Service-Telefon mit der Telefonnummer 0800 205 230.

Neben der Möglichkeit, sich in unseren Büroräumlichkeiten von uns beraten zu lassen, bietet Frau Mag. Isabella Scheiflinger auch persönliche Sprechtage in allen Kärntner Bezirken an. In Ausnahmefällen (zum Beispiel fehlende Mobilität unserer Klientinnen und Klienten) ist sie auch bereit, Hausbesuche bei unseren Klientinnen und Klienten zu machen (siehe dazu bitte „Sprechtage und Hausbesuche“).

Neben den oben angeführten persönlichen Serviceleistungen ist ein wesentliches Aufgabengebiet der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch die Arbeit für die „Gesamtzielgruppe“ der Menschen mit Behinderung. Zu diesem breiten Aufgabenfeld gehören beispielsweise

- die Interessensvertretung im Sinne der Menschen mit Behinderung
- die Begutachtung von Gesetzen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren
- die Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen, Ämtern, Behörden, Institutionen, usw.
- die Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen für Verbesserungsvorschläge
- die Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen zur Vermeidung von Missständen
- das Erstellen von Empfehlungen und Anregungen, die die Rechte der Menschen mit Behinderung betreffen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Sensibilisierungsarbeit
- die Mitarbeit in Fachgremien
- die Netzwerkarbeit
- die (anonymisierte, siehe oben) Berichterstattung an die Kärntner Landesregierung bzw. den Kärntner Landtag; dazu zählt beispielsweise auch der vorliegende Tätigkeitsbericht.

---

Nicht anbieten können wir eine Vertretung vor Gericht – auch wenn wir den Namen „Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ tragen, sind wir Teil der Landesverwaltung; eine Vertretung vor Gericht ist uns daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Einleitend zu den nun folgenden Überlegungen über die Rechtsstellung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung möchten wir betonen, dass die Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen zu vollziehen ist – als (hoffentlich bald) selbstverständlicher Teil des jeweiligen Bereiches. Das Sozialreferat (und damit die Sozialabteilung) des Landes Kärnten ist daher zwar ein wichtiger Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung (wie sie auch wichtige Ansprechpartner für alle Menschen ohne Behinderung ist), aber nicht die einzige „zuständige“ Stelle bzw. nicht der einzige Ansprechpartner in der Verwaltung für Menschen mit Behinderung, auch wenn es immer wieder vorkommt, dass bei Fragen zu den Themen Barrieren oder Behinderung fast „reflexartig“ – auch von anderen Abteilungen bzw. Behörden – eine Zuständigkeit des Sozialreferates angenommen wird.

An dieser Stelle möchten wir das einmal anhand **aller** derzeitigen Regierungsreferate aufzeigen und jeweils beispielhaft einen Zusammenhang zu den Anliegen und Forderungen von Menschen mit Behinderung herstellen:

- Im Referat des Kärntner Landeshauptmannes Gerhard Dörfler findet sich unter anderem die Zuständigkeit für Straßenbau, Verkehr und alternative Mobilität. Geht es also zum Beispiel darum, Barrieren im Straßenbereich zu entschärfen oder die Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen, wäre Herr LH Gerhard Dörfler der erste Ansprechpartner.
- Im Referat von Herrn LHStv. DI Uwe Scheuch findet sich zum Beispiel der Bildungsbereich – bei Anregungen und Fragen zum inklusiven Bildungsangebot würde also eine Zuständigkeit von Herrn LHStv. DI Uwe Scheuch bestehen.
- LHStv. Dr. Peter Kaiser ist für den Gesundheitsbereich zuständig, er ist daher beispielsweise in der Frage gefordert, wie man Menschen mit Assistenzbedarf einen Krankenhausaufenthalt erleichtern bzw. wie man diesen Assistenzbedarf finanzieren kann.

- 
- LR Dr. Josef Martinz ist unter anderem für den Tourismusbereich zuständig. Das ist ein ganz wesentlicher Bereich und ein gutes Beispiel dafür, dass Menschen mit Behinderung nicht immer nur als „Bittsteller“ auftreten, sondern auch Kunden und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor sind. Selbstverständlich nutzen Menschen mit Behinderung auch Urlaubsangebote und haben daher einen Anspruch darauf, dass diese Barrierefrei zugänglich sind – eine Thematik, die in den Aufgabenbereich von LR Dr. Josef Martinz fällt.
  - LR Mag. Harald Dobernig ist unter anderem für Fragen der Wirtschaftsförderung zuständig; hier ist es natürlich selbstverständlich, dass auch Menschen mit Behinderung ein Wirtschaftsunternehmen betreiben können und entsprechende Wirtschaftsförderungen in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus sind Wirtschaftsförderungen (oder der Entfall derselben) aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ein sehr geeignetes Instrument, um Unternehmen zur Einhaltung der Bestimmungen über eine umfassende Barrierefreiheit zu motivieren.
  - Im Referat von Frau LR Dr. Beate Prettnner findet sich unter anderem das Frauen- und Gleichbehandlungsreferat. Auch Frauen mit einer Behinderung können – wie alle Frauen ohne Behinderung – mit geschlechtsbezogenen Gleichbehandlungsfragen konfrontiert werden und sich aus diesem Grund an die Gleichbehandlungsstelle wenden. Zusätzlich möchten wir jedoch auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass Frauen mit Behinderung sehr oft Mehrfachdiskriminierungen – aufgrund ihres Geschlechtes und aufgrund der Behinderung – ausgesetzt und daher besonders benachteiligt sind.
  - Bleibt als letztes fast klassisches Beispiel das Sozialreferat, das in die Zuständigkeit von Herrn LR Mag. Christian Ragger fällt. Unbestreitbar sind hier wesentliche Entscheidungskompetenzen gebündelt, wenn es um die Rechte und Ansprüche von Menschen mit Behinderung geht; so sind hier zum Beispiel die Kompetenzen für die Bereiche der Kurzzeithilfe, der Heim- und Anstaltspflege, der Mindestsicherung, der Behindertenhilfe, des Pflegegeldes, der psychosozialen Angelegenheiten oder der Soforthilfe zu finden.

Anhand dieser Auflistung möchten wir jedoch aufzeigen, dass **alle** Referate und **alle** Regierungsmitglieder in die Verantwortung zu nehmen sind, wenn es um Fragen der Inklusion und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geht.

---

Aufgrund dieser Tatsache bemüht sich die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung um einen guten Kontakt zu allen Referenten und Abteilungen des Landes Kärnten, um sich für die Rechte und Anliegen der Menschen mit Behinderung einzusetzen.

Zu unseren Aufgaben als fachlich weisungsfreie und unabhängige Ombudsstelle gehört es jedoch auch, die Entscheidungen der einzelnen Verwaltungsbehörden zu Themen, die für Menschen mit Behinderung von besonderem Interesse sind, auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Sollten wir dabei Probleme bzw. Missstände feststellen, informieren wir die entsprechenden Behörden darüber und geben Empfehlungen dazu ab, wie diese Missstände in Zukunft vermieden werden können. In Einzelfällen helfen wir wie oben beschrieben bei der Erstellung von Berufungen (solange kein Anwaltszwang im rechtlichen Sinn besteht) bzw. verweisen die Klientinnen und Klienten an auf die jeweilige Rechtslage spezialisierte Rechtsvertreter.

Ausdrücklich möchten wir festhalten, dass wir unter dem Begriff „Entscheidungen“ hier nicht nur (aber auch) „Bescheide“ verstehen, im Gegenteil werden uns sogar mehrheitlich sogenannte „Kann-Leistungen“, also Leistungen ohne Rechtsanspruch, die daher auch nicht mittels Bescheid ergehen, vorgelegt. Als nur zwei Beispiele von vielen sind hier das Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) bzw. das K-ChG zu nennen, in denen wesentliche Leistungen des Landes Kärnten als „Kann-Leistungen“ ausgestaltet sind.

Als Teil der Landesverwaltung bringt uns das in eine durchaus schwierige Lage, sind es doch die Entscheidungen der eigenen Kolleginnen und Kollegen, die wir hier überprüfen müssen; dass das unter Kolleginnen und Kollegen nicht immer eine dankbare Aufgabe ist, die wir im Interesse unserer Klientinnen und Klienten jedoch natürlich umfassend wahrnehmen, ist mit Sicherheit leicht nachvollziehbar. Die Zugehörigkeit zur Landesverwaltung, genauer gesagt zur Abteilung 4 – Kompetenzzentrum für Soziales (im Berichtszeitraum noch Abteilung 13 – Soziales), hat jedoch noch eine weitere Folge: auch wenn die Anwältin für Menschen mit Behinderung, Frau Mag. Isabella Scheiflinger, fachlich weisungsfrei gestellt ist (und mit ihr ihr Team, welches fachlich nur an die Weisungen der Anwältin für Menschen mit Behinderung gebunden ist), ist es doch der jeweilige Sozialreferent, mit dem die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung über sehr viele wichtige Faktoren, zum Beispiel das Budget oder die personelle Ausstattung der Anwaltschaft, verhandeln muss.

---

Jede Leserin und jeder Leser wird hier nachvollziehen können, dass es für alle Beteiligten nicht angenehm ist, parallel und mit demselben politischen Referenten über Beschwerden/Missstände bei Entscheidungen der Verwaltungsabteilung und über das Personal- und Sachbudget für das kommende Jahr der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu verhandeln.

Um unsere gesetzliche Aufgabe als erste Beratungs- und Beschwerdestelle für Menschen mit Behinderung wirklich in allen Bereichen wahrnehmen zu können, ist es aus unserer Sicht notwendig, die Anwaltschaft sowohl fachlich als auch organisatorisch unabhängig zu stellen. **Als Lösungsansatz regen wir daher an, die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung aus der Abteilung 4 – Kompetenzzentrum Soziales auszugliedern und stattdessen dem Kärntner Landtag zu unterstellen**, wie dies bei der bundesgesetzlichen Kontrollinstanz der Volksanwaltschaft selbstverständlich der Fall ist. Mit diesem Schritt würde die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu einer Einrichtung der Landesgesetzgebung (statt zu einer Einrichtung der Landesverwaltung) werden und könnte damit die Verwaltungstätigkeit des Landes Kärnten im Bereich der Leistungen und Rechte der Menschen mit Behinderung deutlich einfacher kontrollieren.

Diese Anregung wäre bei entsprechenden politischen Willen bundesverfassungsrechtlich unbedenklich und daher innerhalb des Landes Kärnten umsetzbar. Zudem wäre das eine Lösung, die auf Bundesebene bereits seit Jahren mit zwei ähnlichen Stellen sehr gut funktioniert: Sowohl die Volksanwaltschaft als auch der Rechnungshof, deren unabhängige Kontrolle wesentlich dazu beiträgt, die Qualität der Verwaltung zu verbessern, sind dem österreichischen Parlament – und nicht etwa einem Bundesministerium – zugeordnet worden.

---

## 5 DAS TEAM DER ANWALTSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG – STATISTIK DER GESCHÄFTSFÄLLE UND INTERVENTIONEN

---

Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung besteht derzeit (Stand: März 2011) aus vier Mitarbeiterinnen (2 Vollzeitmitarbeiterinnen und 2 Teilzeitmitarbeiterinnen) und einem Mitarbeiter (Vollzeitstelle), die sehr unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb des umfangreichen Gesamtaufgabengebietes der Anwaltschaft abdecken. Allen gemeinsam ist Ihnen, dass sie sich mit sehr großem persönlichen Einsatz – der oft über die „normalen“ Dienststunden hinausgeht – für die Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderung engagieren und einsetzen.

Dieser hohe persönliche Einsatz ist durch die stetig steigende Zahl der Klientenanfragen auch unbedingt erforderlich:

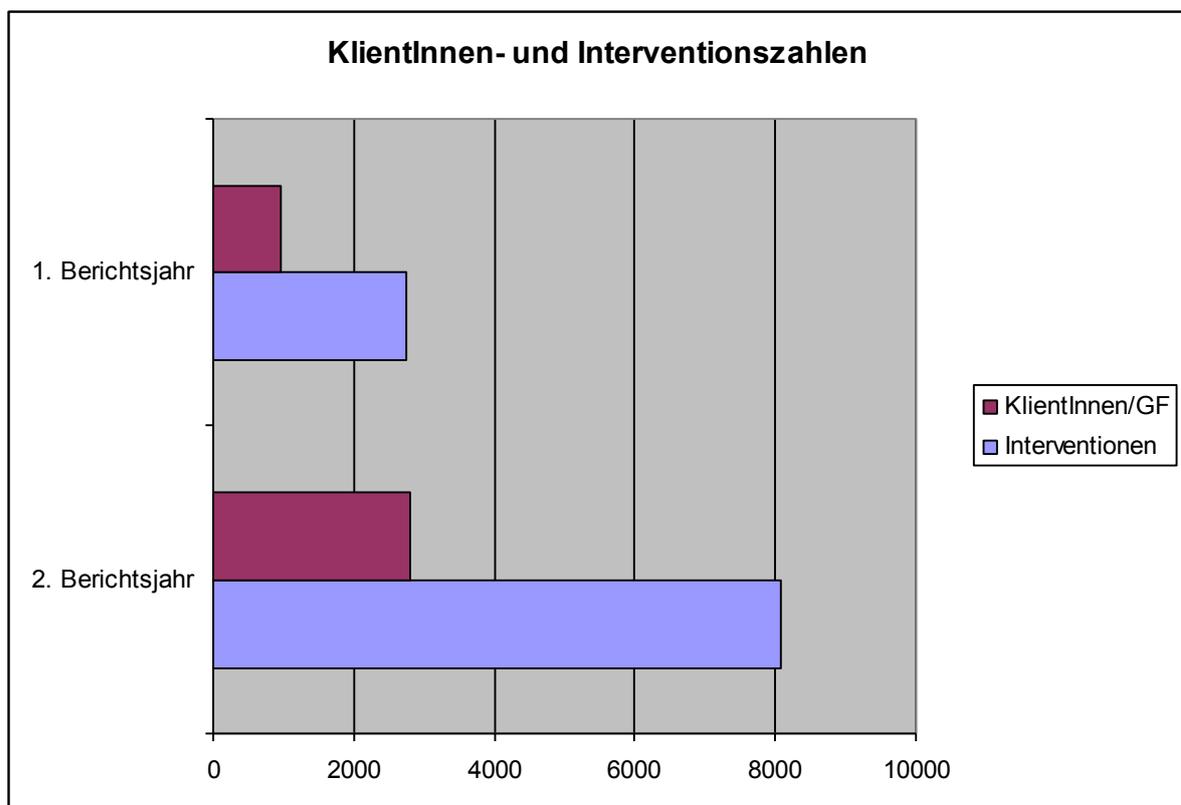


Diagramm 5.1: Verdreifachung der Klienten/Kontakte vom ersten auf das zweite Berichtsjahr.

---

Aus obiger Statistik kann entnommen werden, dass sich die Zahl der von uns betreuten Klienten vom ersten Jahr (1. April 2009 bis 31.3. März 2010) auf das zweite Jahr (1. April 2010 bis 31. März 2011) nahezu verdreifacht hat (von 957 Klientenanfragen auf 2.796 Klientenanfragen im zweiten Jahr); die Zahl der Klienteninterventionen ist praktisch im selben Verhältnis von 2.751 Kontakten im Jahr 2009 auf 8.078 Kontakte im Jahr 2010 angestiegen.

Zur Erklärung dieser Statistik muss an dieser Stelle in Erinnerung gerufen werden, dass die Position der Anwältin für Menschen mit Behinderung vor dem 01.04.2009 für ca. zwei Jahre nicht besetzt war, sodass es eine der ersten Aufgaben der Anwaltschaft war, sich den Menschen mit Behinderung, aber auch deren Angehörigen und den Interessensvertretern, wieder ins Bewusstsein zu rufen.

Auch war die grundsätzliche Ausgangssituation der Anwältin für Menschen mit Behinderung zu Beginn alles andere als leicht – mit dem Einzug in unsere neuen Büroräumlichkeiten in die Fromillerstraße 20 in Klagenfurt ist auch sehr viel strukturelle und organisatorische Aufbauarbeit verbunden gewesen, zumal Frau Mag. Isabella Scheiflinger als Anwältin für Menschen mit Behinderung in den ersten Monaten noch ohne personelle Unterstützung auskommen musste.

Mit persönlicher Unterstützung von Herrn Landesrat Mag. Christian Ragger, wofür wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken möchten, ist es jedoch Schritt für Schritt gelungen, das AMB-Team von der Einzelkämpferin Frau Mag. Isabella Scheiflinger auf den heutigen Mitarbeiterstand aufzubauen.

Das mit März 2011 aktuelle Team der AMB in Bildern:



Von links nach rechts: Mag. Isabella Scheiflinger, Martin Kahlig, Mag. Angelika Stefitz, Rita Koder, Andrea Lesjak.

Ab September 2009 wurde Frau Mag. Scheiflinger dabei von Frau Andrea Lesjak, der „guten Seele“ der Anwaltschaft, unterstützt. Frau Lesjak ist für die Büroorganisation

---

zuständig und somit in fast allen telefonischen oder persönlichen Anfragen erste Ansprechpartnerin für unsere Klientinnen und Klienten. Sie zeichnet sich durch ihre freundliche und offene Art aus und ist innerhalb kürzester Zeit in der Lage, unabhängig von der Art der Kontaktaufnahme (telefonisch oder persönlich) den Klienten der AMB ihre natürliche Hemmschwelle (schließlich geht es in den Köpfen der Menschen zu Beginn immer noch um den Kontakt mit einer „Behörde“) zu nehmen und ein entsprechendes Vertrauensverhältnis aufzubauen. Frau Lesjak ist in weiterer Folge für die umfassende Aktendokumentation verantwortlich. Frau Lesjak hat eine Planstelle im Ausmaß von 75 % (= 30 Wochenstunden).

Seit April 2010 ist Frau Mag. Angelika Stefitz, die aufgrund ihrer langjährigen Zugehörigkeit zum Amt der Kärntner Landesregierung einen sehr umfangreichen Erfahrungsschatz über die „Funktion“ des Verwaltungsapparats in das Team eingebracht hat, im Team der AMB.. Jederzeit kann sie die zuständige Stelle oder Ansprechperson für Probleme und Anliegen aller Art empfehlen (zumeist inklusive auswendig gewusster Telefonnummer!) bzw. einen Rat dahingehend abgeben, welche von mehreren auf den ersten Blick gleichwertigen Optionen im Verwaltungshandeln den Menschen mit Behinderung die größten Erfolgsaussichten hinsichtlich ihrer Fragestellung gibt. Ihre Hauptaufgabe, die sie aufgrund des ihr wichtigen persönlichen Kontaktes zu den Klienten sehr gerne wahrnimmt, ist jedoch die persönliche Erstberatung im Förderwesen der Menschen mit Behinderung in der Anwaltschaft selbst. Gerade hier kommt auch der große Servicecharakter der Anwaltschaft zu Tragen, da oftmals schon mit vergleichsweise geringem Zeitaufwand (Klärung von Fragen wie „welche Förderungen stehen mir zu?“, „wohin muss ich mich wenden?“ „was muss ich vorlegen/mitbringen?“ „macht eine Antragstellung überhaupt Sinn?“) den Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ein großes Stück weiter geholfen werden kann. Frau Mag. Stefitz hat eine sogenannte „Behindertenplanstelle“ des Landes Kärnten und steht der Anwaltschaft derzeit mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % zur Verfügung.

Die Anwaltschaft setzt sich sehr dafür ein, dass jeder Mensch – ganz unabhängig von einer eventuellen Behinderung – mit seinen ihm eigenen besonderen Fähigkeiten und Stärken wahrgenommen wird und eine Möglichkeit bekommt, einem Beruf bzw. einer Tätigkeit nachzugehen, in der er sich entfalten kann und die er gerne ausübt. Dies gilt ganz besonders auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die aufgrund vieler Vorurteile und

---

Ängste derzeit noch viel zu selten die Chance bekommen, sich in den Betrieb eines Unternehmens oder einer Behörde am ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Anwaltschaft ist hier den Weg gegangen, einer sehr kommunikativen, selbstbewussten, immer fröhlichen jungen Frau mit Lernschwierigkeiten im Rahmen eines fähigkeitsorientierten Beschäftigungsprojektes eine Mitarbeit in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

So ist im Juli 2010 Rita Koder zum Team der Anwaltschaft gekommen. Frau Koder hat hier – mit stundenweiser Unterstützung durch eine autArK-Arbeitsassistentin bzw. mit der ganz selbstverständlichen Unterstützung durch das gesamte Team der Anwaltschaft im Geiste einer Peerberatung ihren ganz eigenen Aufgabenbereich – die Unterstützung, Stärkung und Beratung von Menschen mit Lernschwierigkeiten – übernommen. Daneben schafft sie es auch noch, allen anderen Teammitgliedern bei den verschiedensten, in jedem Büro anfallenden Arbeiten (Bearbeitung des Postein- und -ausganges, Kopiertätigkeiten, Tätigkeiten im Rahmen der Aktenverwaltung,...) zur Hand zu gehen.

Genehmigt wurde dieser Integrationsarbeitsplatz durch Herrn Landesrat Mag. Ragger, der es Frau Koder so ermöglicht hat, statt eine Tätigkeit in einer „Behindertenwerkstätte“ auszuüben, ein wichtiges Mitglied der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu werden. Für den Träger des Integrationsprojektes – das Land Kärnten – entstehen dabei keine Mehrkosten, da das Land für Frau Koder die jetzt anfallenden Lohnkosten als Tagsätze an eine Beschäftigungswerkstatt bezahlen müsste. Frau Koder ist 19 Stunden in der Woche in der Anwaltschaft für die Menschen mit Lernschwierigkeiten erreichbar.

Das an Arbeitsmonaten „jüngste“ Mitglied des bei der Anwaltschaft tätigen Teams ist seit März 2011 Martin Kahlig, der seit diesem Zeitpunkt die „klassische“ juristische Beratung in der Anwaltschaft übernommen hat. Als fachkundiger Mitarbeiter, vorrangig für Rechtsfragen, berät er dabei bei Problemen (insbesondere) am Verwaltungsweg und hilft bei der Formulierung von Anträgen bzw. Berufungen. Aber auch an der Begutachtung von Gesetzen bzw. an der Formulierung von rechtlichen Standpunkten und Strategien im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung ist er maßgeblich beteiligt. Die Anstellung von Herrn Kahlig – der wie alle Mitarbeiter in der Anwaltschaft selbst eine Behinderung/Beeinträchtigung hat – über einen Trägerverein war dabei nur möglich, weil seine Anstellung nach längerer Arbeitslosigkeit

---

durch das Bundessozialamt bzw. das Arbeitsmarktservice entscheidend finanziell gefördert worden ist; der „Restbetrag“ muss derzeit über das Personalbudget der Anwaltschaft finanziert werden. Herr Kahlig hat (noch) eine Vollzeitstelle bei der AMB, die jedoch – auch wegen dem Auslaufen der AMS-Förderungen – derzeit mit Ende Mai 2012 befristet ist.

Alle genannten Teammitglieder gemeinsam konnten Frau Mag. Scheiflinger für ihre eigentliche Berufung, dem direkten, persönlichen Einsatz für die Interessen und Anliegen der Menschen mit Behinderung, „freispielen“, sodass sie heute einen Großteil ihrer Arbeitszeit den Gesprächen und der Beratung mit Klienten, Interessensvertretern, Wirtschaftstreibenden, Politikern, Behörden, Sprechtagen... sowie der anschließenden Beschwerde- bzw. „Fallbearbeitung“ und auch den fachlichen Begutachtungen widmen kann. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Netzwerkarbeit; es gibt heute wohl nur mehr sehr wenige (oder gar keine?) Interessensvertreter für Menschen mit Behinderungen mehr, deren Kontaktdaten sich nicht in ihrem Adressbuch finden würden. Vor allem das „AMB-Fachgremium“ (siehe auch das Kapitel AMB-Fachgremium), in dem alle großen Kärntner Organisationen und Vereine, die sich mit der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung beschäftigen, vertreten sind, hat dabei in seiner Vielfalt und Gesamtheit einen ganz wesentlichen Beitrag im Sinne einer guten Kooperation und Vernetzungsarbeit geleistet.

Darüber hinaus kümmert sich Frau Mag. Scheiflinger als Anwältin für Menschen mit Behinderung selbstverständlich auch persönlich um die gesamte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Anwaltschaft. Die Öffentlichkeitsarbeit erschöpft sich dabei nicht nur in der direkten Medienarbeit (zB Presseaussendungen und Interviews), sondern beinhaltet auch eine umfassende Vortragstätigkeit (zB fachspezifische Referententätigkeit) der Anwältin für Menschen mit Behinderung bei den unterschiedlichsten Veranstaltungen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“.

### **Praktikantinnen und Praktikanten:**

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bekennt sich dazu, auch interessierten Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildungen ein Berufspraktikum zu ermöglichen. Wir nehmen diesen Ausbildungsauftrag sehr ernst, da es sich vorrangig um Auszubildende handelt, die in erster Linie einen Beruf im behindertenspezifischen

---

Tätigkeitsbereich anstreben und sich für den komplexen Themenbereich der Menschen mit Behinderung interessieren.

Während unseres Berichtszeitraumes haben wir sieben Praktikantinnen und Praktikanten dahingehend begleitet und ausgebildet.

Trotz der gerade sehr positiv klingenden Vorstellung aller Teammitglieder muss an dieser Stelle noch einmal ganz ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass jeder einzelne Mitarbeiter dringend gebraucht wird und wir aufgrund der ständig steigenden Klientenfragen (siehe Statistik) schon heute kaum noch in der Lage sind, alle an uns herangetragenen Anfragen in vertretbarer Zeit zu bearbeiten. Hier muss auch berücksichtigt werden, dass bei Einschalten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in aller Regel die Situation schon sehr verfahren ist und oft nicht mehr alleine bewältigt werden kann. Hier ist es aus unserer Sicht den Menschen mit Behinderung, die sich auf der Suche nach Hilfe und Unterstützung an die Anwaltschaft wenden, nicht zumutbar, mehrere Wochen auf die Bearbeitung ihrer Anliegen zu warten.

Ruft man sich jetzt die Personalsituation der Anwaltschaft noch einmal in Erinnerung, wird sehr schnell klar, dass die Anwaltschaft für sich alleine genommen noch immer unzureichend personell ausgestattet ist: So läuft zB der Vertrag von Hrn. Kahlig mit Ende Mai 2012 aus und Frau Koder ist – trotz großem Bemühen und Ehrgeiz – über die fähigkeitsorientierte Beschäftigung (K-ChG) in der Anwaltschaft tätig, sodass sie für Ihre fachliche Arbeit einer Begleitung (Assistenz und Anleitung) bedarf.

Die Sorge der Anwaltschaft, im Falle auch nur einer personellen Einbuße ihren umfassenden gesetzlichen Auftrag im Sinne einer Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung nicht mehr erfüllen zu können, ist daher mehr als nachvollziehbar.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung weist dringend darauf hin, dass sie im Falle weiter steigender Klientenzahlen oder im Falle personeller/finanzieller Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben im derzeitigen Umfang wahrzunehmen.**

---

Aus unserer Sicht liegt der Anstieg der Klientenanfragen – neben der Tatsache, dass die Anwaltschaft im ersten Jahr wie ausgeführt sehr viel Aufbau- und Informationsarbeit leisten musste und naturgemäß noch nicht viele Menschen mit Behinderung über die Kontaktmöglichkeit der Anwaltschaft informiert war – an folgenden Gründen:

- Immer bessere Verankerung der Anwaltschaft als Kompetenzstelle für Menschen mit Behinderung im Bewusstsein der öffentlichen Wahrnehmung (z.B. Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörige, gesetzliche Vertreter, Interessensvertreter, Organisationen, Schulen, Behörden,...)
- eine höhere Bereitschaft der Menschen mit Behinderung selbst, für ihre (Menschen-) Rechte zu kämpfen und eine entsprechende Unterstützung dafür von unserer Ombudsstelle in Anspruch zu nehmen
- die auch im Jahr 2010 schon massiv spürbare Wirtschaftskrise, die – verbunden mit Arbeitsplatzproblemen und Sparmaßnahmen – für viele Menschen große soziale Einbußen mit sich gebracht hat; dadurch sind naturgemäß Existenzängste entstanden womit sich die Bereitschaft, Hilfe in Anspruch zu nehmen, weiter erhöht hat
- eine bessere (aber noch nicht ausreichende!) rechtliche Absicherung der Rechte der Menschen mit Behinderung, beispielsweise über das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) womit in vielen Bereichen die Menschen mit Behinderung ein erfolgversprechendes rechtliches Mittel in der Hand haben, um ihre Rechte auch juristisch (z.B. Schlichtungsmöglichkeit) einfordern zu können
- eine im Herbst 2010 einsetzende Diskussion über geplante und später großteils umgesetzte Gesetzesänderungen (erschwerter Zugang zum Bundespflegegeld, Änderungen im Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes ...), die zu einer großen Verunsicherung der Menschen mit Behinderung geführt hat; nach Inkrafttreten verschiedener Gesetzesnovellen am 01.01.2011 haben teilweise doch überraschende Änderungen der Gesetzeslage (zum Beispiel kurzfristige Abschaffung der NOVA ohne klare Übergangsbestimmungen) zu einem weiteren Anfragenanstieg im ersten Quartal 2011 geführt.

- 
- eine höhere Sensibilisierung auch der Angehörigen für die Rechte von Menschen mit Behinderung bzw. für die Rechte ihrer Kinder mit Behinderung verbunden mit der Bereitschaft, diese Rechte auch einzufordern

Aus all diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die „Spitze“ der Klientenanfragen bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung noch nicht erreicht ist und auch in den Jahren 2011/2012 mehr Anfragen verzeichnet werden können/müssen.

---

## 6 STATISTISCHE ZAHLEN

---

### 6.1 KLIENTEN- UND INTERVENTIONEN

---

Wie bereits im oben stehenden Kapitel 5 „Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ aufgezeigt, hat sich die Anzahl sowohl der Klienten der Anwaltschaft als auch der vom Team der Anwaltschaft durchgeführten Interventionen vom ersten (01.04.2009 bis 31.03.2010) auf das zweite Berichtsjahr (01.04.2010 bis 31.03.2011) praktisch verdreifacht. Unter einer Intervention versteht die Anwaltschaft dabei jeden Kontakt mit Klienten oder Dritten im Rahmen einer Anfrage- bzw. Beschwerdebearbeitung. Jeder Geschäftsfall besteht daher in aller Regel aus mehreren Interventionen.

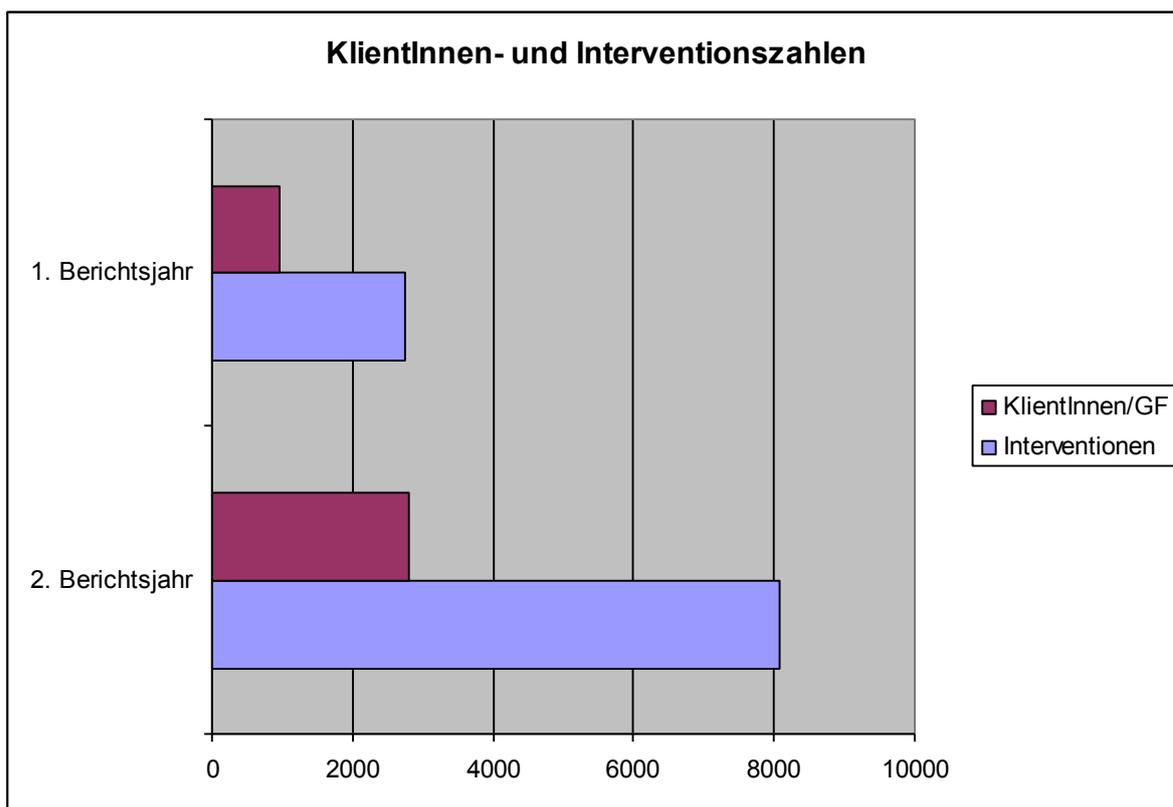


Diagramm 6.1a: Verdreifachung der Klienten/Kontakte vom ersten auf das zweite Berichtsjahr.

Die aus unserer Sicht maßgeblichen Gründe für diesen starken Anstieg der Inanspruchnahme der Anwaltschaft sind sehr vielfältig und können oben im Kapitel 5 – „Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ nachgelesen werden.

Im gesamten Berichtszeitraum wurden wir daher von insgesamt 3.753 Klientinnen und Klienten kontaktiert; zugleich wurden insgesamt vom Team der AMB 10.829 Interventionen getätigt:

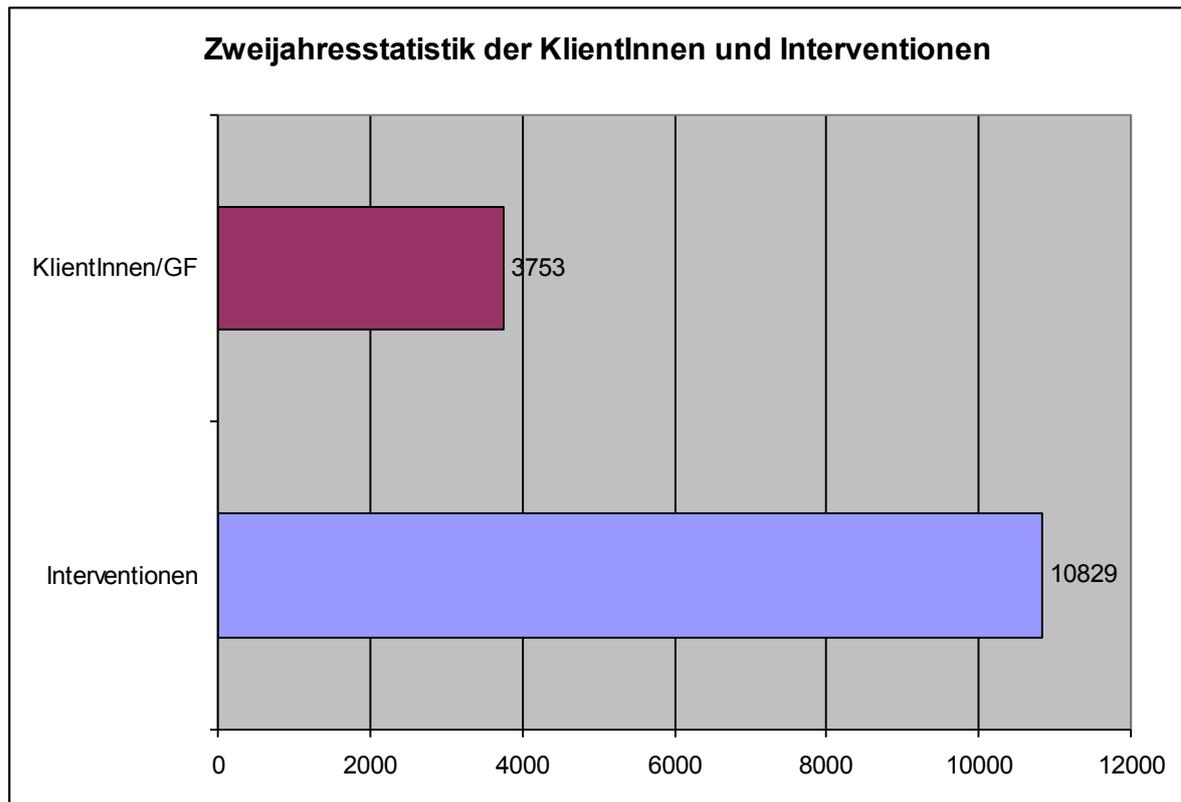


Diagramm 6.1b: Gesamtstatistik der KlientInnen und Interventionen im Berichtszeitraum

---

## 6.2 ZIELGRUPPENSTATISTIK

---

Nachfolgender Statistik kann die Verteilung der Ansprechpartner, mit denen die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Zuge ihrer Interventionen Kontakt hatte, entnommen werden:

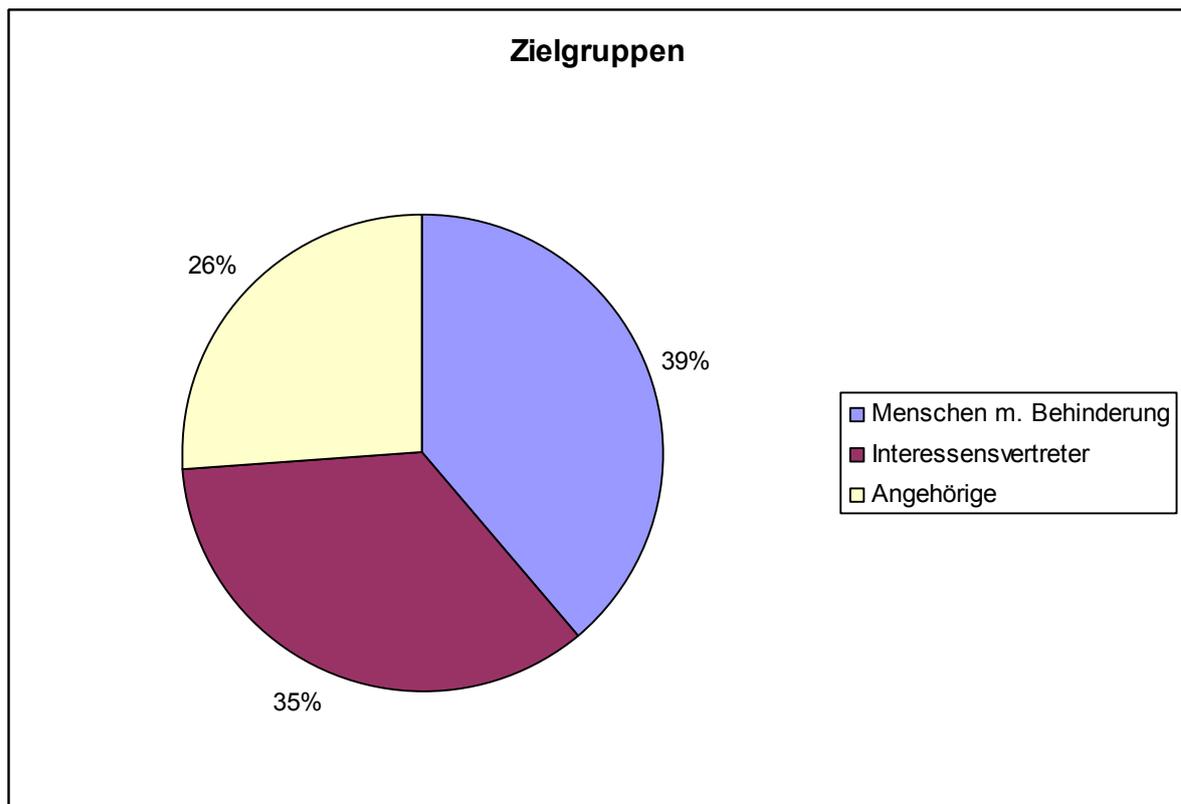


Diagramm 6.2: Aufschlüsselung der Interventionen der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nach Zielgruppen

Unter „Interessensvertreter“ versteht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sowohl die „klassischen“ Interessensvertreter wie beispielsweise Rechtsanwälte oder Sachwalter, als auch die mit uns im Interesse der Menschen mit Behinderung kooperierenden Vereine und Verbände.

### 6.3 STATISTIK ÜBER DIE BEZIRKE

Die Anwaltschaft konnte im Berichtszeitraum Menschen mit Behinderung in allen Kärntner Bezirken ansprechen, was auch anhand der folgenden Statistik gezeigt werden kann:

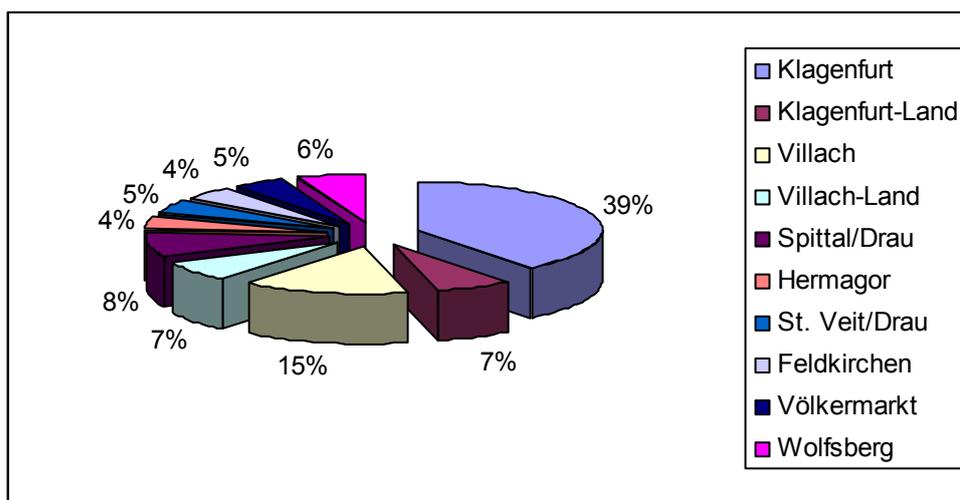


Diagramm 6.3: Verteilung der Geschäftsfälle nach Bezirken

Dabei waren Frau Mag. Isabella Scheiflinger auch über Sprechstage bzw. Hausbesuche in allen Kärntner Bezirken wiederholt persönlich präsent, um auf diesem Weg die Kontaktaufnahme der Menschen mit der Anwaltschaft zu erleichtern.

### 6.4 STATISTIK ÜBER BEHINDERUNGSARTEN UND – FORMEN

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung versteht sich als Ombudsstelle für alle Menschen mit Behinderung, ganz unabhängig von der konkreten Behinderung eines bestimmten Klienten. Wir haben daher auch in den Bereichen, in denen die Menschen „traditionell“ eher dazu neigen, bestimmte Dinge einfach „hinzunehmen“, von Anfang an verstärkt über die Rechte der Menschen mit Behinderung informiert und entsprechende Hilfestellungen bewusst angeboten.

Heute können wir zu Recht sagen, dass uns grundsätzlich Menschen mit allen Arten von Behinderungen als Ansprechstelle für ihre Sorgen und Probleme akzeptiert haben.

Die Verteilung der „Behinderungsarten und -formen“ unserer Klienten kann aus nachfolgender Grafik entnommen werden:

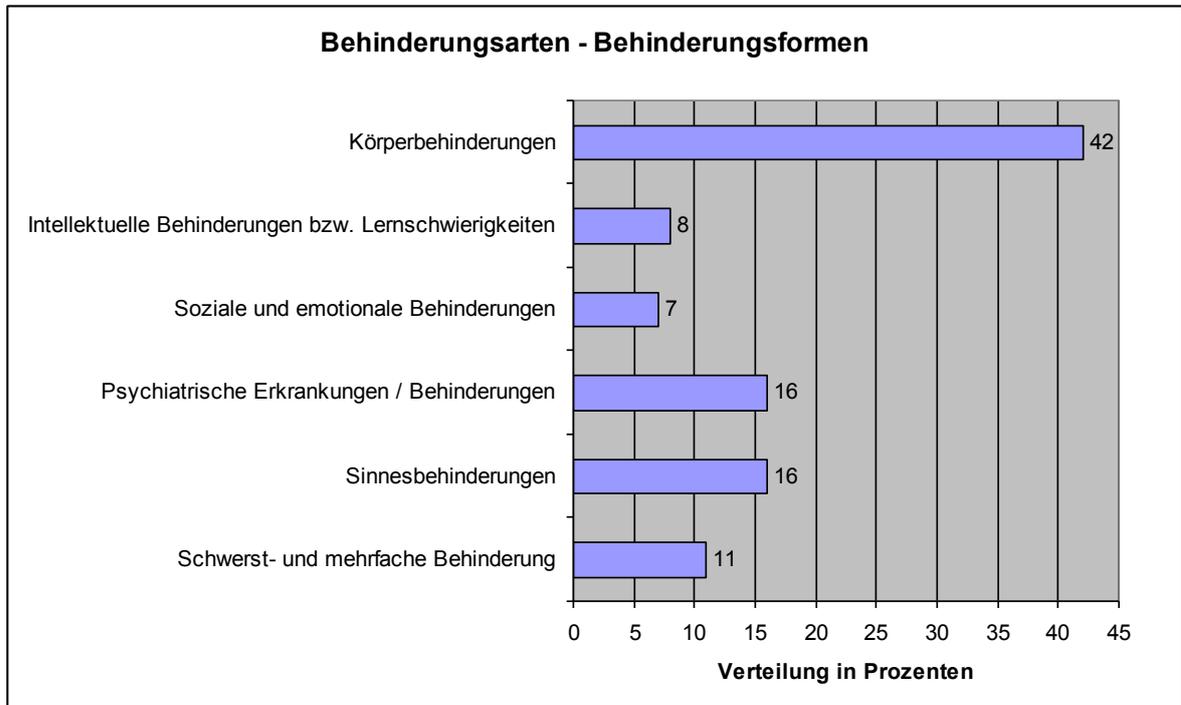


Diagramm 6.4: Behinderungsarten - Behinderungsformen unserer Klienten in Prozenten

## 6.5 STATISTIK ÜBER DIE ART DER KONTAKTAUFNAHME

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung stellt ihren Klientinnen und Klienten – nicht zuletzt auch wegen der gesetzlich vorgesehenen anonymen Beschwerdemöglichkeit – alle derzeit technisch üblichen Formen der Kontaktaufnahme zu Verfügung (inklusive Gratis-Service-Telefon, welches unter der Telefonnummer 0800 205 230 während der Bürozeiten erreicht werden kann):

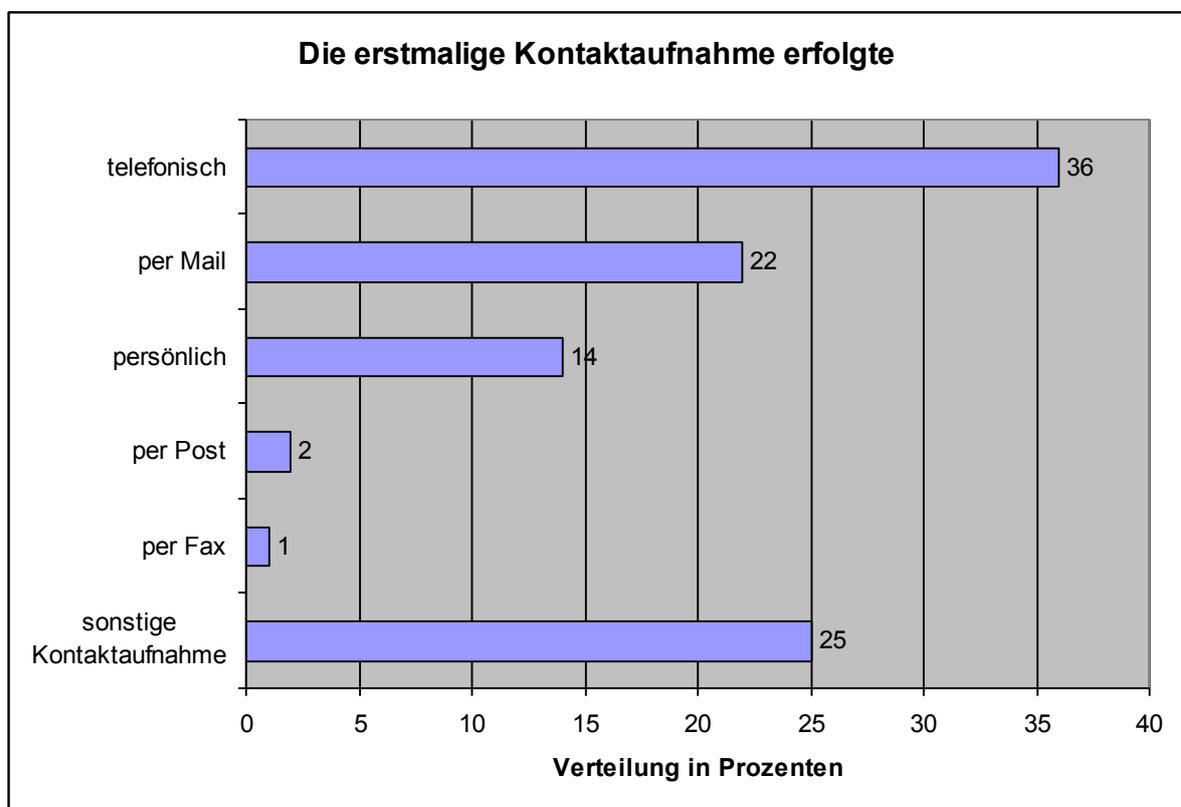


Diagramm 6.5 Kommunikationsmittel unserer Klienten

Während der Bereich der „persönlichen Kontaktaufnahme“ dabei die direkten Klientenbesuche in der Anwaltschaft bzw. den direkten Kontakt mit Mag. Scheiflinger im Rahmen von Sprechtagen und Hausbesuchen beinhaltet, sind persönliche Kontakte im Rahmen von Messen oder Vorträgen (gemeint sind hier nicht die Besucherzahlen, sondern das persönliche Ansprechen von Frau Mag. Scheiflinger beispielsweise nach einem Vortrag) in der Prozentzahl der „sonstigen Kontaktaufnahmen“ beinhaltet.

## 6.6 ERFOLGSSTATISTIK ÜBER DIE BESCHWERDEBEARBEITUNG

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung konnte im Berichtszeitraum etwas mehr als 4 von 5 Anfragen bzw. Beschwerden positiv bearbeiten, also entweder eine Lösung des „Problems“ im Sinne des Menschen mit Behinderung erarbeiten oder zumindest eine Verbesserung der jeweiligen Situation erreichen.

Erläuternd darf ausgeführt werden, dass Klientinnen und Klienten mit einer Vielzahl von Anliegen/Beschwerden an die Anwaltschaft herantreten, wovon nur ein Teil den Verwaltungsweg betreffen. Auch Probleme mit Dienstleistungsanbietern, Sachwaltern, Arbeitskollegen, Vorgesetzten, Vermietern, Beschwerden über zum Beispiel bauliche Barrieren, sprachliche Barrieren,... werden an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung herangetragen. In diesen Fällen informieren wir primär den jeweiligen „Gegner“ über die gesetzlichen Grundlagen und über die Rechte der Menschen mit Behinderung; sollen alleine dadurch der Konflikt noch nicht bereinigt werden können, versuchen wir, zwischen den zwei oder mehr Seiten – durchaus erfolgreich - zu vermitteln:

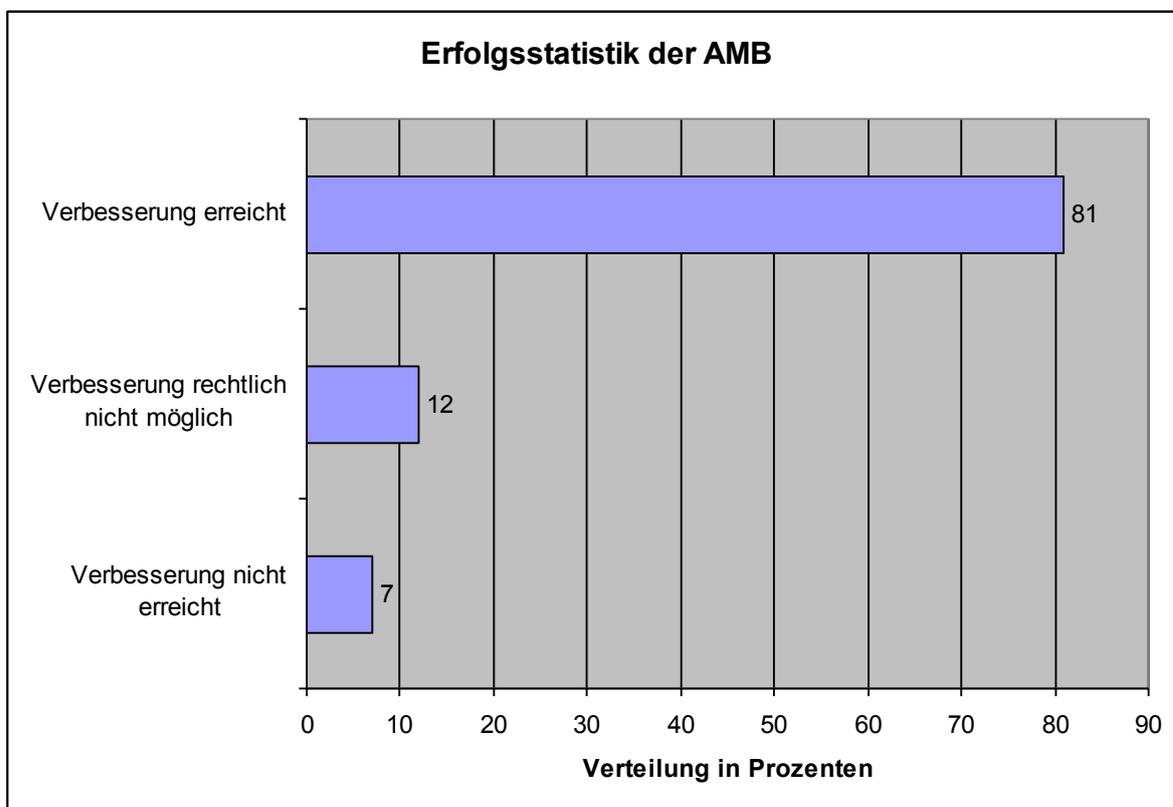


Diagramm 6.6 Die Anwaltschaft konnte 81 % alle Beschwerdefälle positiv bearbeiten.

---

Bei den 12 % der Beschwerden, die wir unter „Verbesserung rechtlich nicht möglich“ abgelegt haben, sind dabei jene Beschwerden erfasst, bei denen aufgrund der geltenden gesetzlichen Lage eine positive Bearbeitung schon rein rechtlich nicht möglich war (zum Beispiel wird eine Beschwerde über die Nicht-Bewilligung der Familienbeihilfe als „Verbesserung rechtlich nicht möglich“ abgelegt, wenn wir nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangen, dass die Familienbeihilfe berechtigt nicht bewilligt wurden bzw. aufgrund der geltenden Rechtslage gar nicht bewilligt werden konnte).

Bei den verbleibenden 7 % der Beschwerden („Verbesserung nicht erreicht“) hat sich die Anwaltschaft bei dem jeweiligen Beschwerdegegner zwar für den Menschen mit Behinderung verwendet, konnte sich mit ihrer fachlichen Intervention im Endeffekt jedoch nicht durchsetzen. Einige dieser Beschwerden wurden nach dem Scheitern unserer Vermittlungsbemühungen am Rechtsweg fortgesetzt (über den Ausgang der entsprechenden Verfahren werden wir von unseren [ehemaligen] Klienten leider nicht in allen Fällen informiert, sodass eine diesbezügliche Statistik nicht vorgelegt werden kann).

Auch wenn wir unserer Einschätzung nach (und viele positive Rückmeldungen bestätigen uns darin) mit dem Erreichten sehr zufrieden sein können, werden wir uns in der Zukunft noch intensiver bemühen, die Erfolgsquote zu halten bzw. vielleicht sogar verbessern zu können.

## **7 MEDIEN- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

---

Die Arbeit der Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung beinhaltet natürlich auch eine breite Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei geht es nicht zuletzt auch darum, kurzfristig im Sinne der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung zu behindertenrelevanten Themen öffentlich Stellung zu beziehen.

---

**7.1 INTERVIEWS UND MEDIENARBEIT**


---

- 01.04.2009 „Zeit für Kärnten“: Interview zum Thema „Die neue Behindertenanwältin für Kärnten spricht über Ziele und Entwicklungen.“
- 02.04.2009 Kärntner Tageszeitung: Interview zum Thema „Lobbyistin der Behinderten - Vorstellung der neuen Behindertenanwältin.“
- 03.04.2009 Kleine Zeitung: Interview und Artikel zum Thema „Kärntnerin des Tages“  
Vorstellung der neuen Behindertenanwältin bei der ReCare Messe:
- 30.04.2009 ORF „Radio Kärnten“ und Fernsehen, verschiedene Printmedien. Vorstellung, Aufgaben und Ziele der Behindertenanwältin; aktuelle Probleme.
- 19.05.2009 Zeitschrift „Blickpunkt“: Aufgaben und Ziele der Behindertenanwältin; aktuelle Probleme.
- 24.06.2009 Kleine Zeitung: Interview und Artikel zum Thema „Behinderten droht der „blaue Brief“ - Diskriminierung gibt es jeden Tag“
- 01.08.2009 Kärntner Tageszeitung: AMB Leserbrief zu „Weniger Zeit für Behinderte“
- 01.09.2009 Zeitschrift „Blickpunkt“: Interview
- 02.09.2009 Zeitschrift „Lebenshilfe Kärnten“: Vorstellung, Aufgaben und Ziele der Behindertenanwältin.
- 26.10.2009 Zeitschrift „ÖZIV Kärnten“: Vorstellung, Aufgaben und Ziele der Behindertenanwältin.
- 28.11.2009 Kronen Zeitung Kärnten: Interview und Artikel zum K-ChG und Nueva Projekt zum Thema „Bei Behindertenhilfe noch Aufholbedarf.“
- 01.12.2009 Zeitschrift „Blickpunkt“: Berichterstattung über die 1. Landesenquête.
- 03.12.2009 Radio „Antenne Kärnten: Interview und Bericht zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung.
- 03.12.2009 ORF, „Kärnten heute“: 1. Landesenquête; Veranstalter: AMB und Sozialreferent.
- 03.12.2009 Berichterstattung von diversen Printmedien: AMB-Presseaussendung über den „Tag der Menschen mit Behinderung“ und IST-Situation.

- 
- 12.01.2010 Interview für Dissertation zum Thema „Kärntner Unterstützungsmöglichkeiten für ältere Menschen mit intellektueller Behinderung.“
- 18.01.2010 Zeitschrift „Selbsthilfe Kärnten“: Artikel zum Thema „AMB-Fachgremium – Vorstellung und Ziele.“
- 20.01.2010 Zeitschrift „Lebenswert“: Artikel zum Thema „Mit Rat und Tat hilfreich zur Seite stehen.“
- 10.02.2010 ORF „Radio Kärnten“: Interview Mittagsjournal Beitrag zum Thema „Behinderung und Alltag.“
- 25.02.2010 Uni Klagenfurt; Interview für Dissertation zum Thema „Behinderung – Sexualität und Partnerschaft.“
- 01.03.2010 ORF, „Radio Kärnten“: Interview und Bericht zum Thema „Das Gleichstellungsgesetz hat zahlreiche Lücken.“
- 10.03.2010 Kleine Zeitung Kärnten: Artikel zum Thema „Inkontinenzversorgung für Menschen mit Behinderung.“
- 15.03.2010 Fachhochschule Management: Interview zum Thema „Geplanter Lehrgang an der Fachhochschule in Feldkirchen.“
- 16.03.2010 Fachhochschule Management Interview für Diplomarbeit Projekt „Sittersdorf“.
- 17.03.2010 Zeitschrift „Lebenswert“: Bericht zum Thema „Armut und Behinderung.“
- 14.04.2010 Kleine Zeitung Kärnten: Bericht zum Thema „Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung.“
- 15.04.2010 Zeitschrift „Lebenswert“: Bericht zum Thema „Sexualität und be/ENT/hinderung.“
- 06.05.2010 ORF, „Kärnten heute“: Interview, ReCare Messe
- 11.05.2010 ORF und unterschiedliche Printmedien: AMB Pressekonferenz; Berichterstattung und Jahresrückschau der AMB.
- 12.05.2010 Kleine Zeitung Kärnten: Bericht zum Thema „Keine Gleichstellung für Behinderte.“
- 17.05.2010 Kleine Zeitung Kärnten: Interview zum Thema „Wo Integration an Grenzen stößt.“
- 26.05.2010 Kleine Zeitung Kärnten: Interview zum Thema „Schüler machen Zeitung“, Thema „Behinderung: mehr als eine Diagnose.“

- 
- 01.06.2010 Zeitschrift „Lebenswert“: Bericht zum Thema „Gleichberechtigte Bildung – ein Menschenrecht!“
- 01.07.2010 Zeitschrift „Lebenswert“: Integrative Modeschau – Bericht zum Thema „Gelebte Integration.“
- 01.07.2010 Printmedien und ORF: AMB Presseaussendung zum Thema „Qualitätseinbußen für SchülerInnen mit sonderpäd. Förderbedarf“
- 05.07.2010 ORF „Radio Kärnten: Interview zum Thema „Qualitätseinbusen für Schülerinnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf.“
- 03.08.2010 Kleine Zeitung Kärnten: Interview zum Thema „Neue Nachteile für behinderte Kinder.“
- 02.09.2010 Kronen Zeitung Kärnten: Interview, „Sie hat`s geschafft“
- 01.09.2010 Zeitschrift „Lebenswert“: Bericht zum Thema „Geschützt – geschätzt – unterschätzt.“
- 30.09.2010 Uni Klagenfurt: Interview für Diplomarbeit zum Thema „Migration und Behinderung.“
- 01.10.2010 Zeitschrift „Selbsthilfe Kärnten“: Interview  
Artikel zum Thema „Selbsthilfegruppe bedeutet für mich ...“
- 01.10.2010 Zeitschrift „Lebenswert“: Bericht zum Thema „UN-Konvention und die Rechte der Menschen mit Behinderung“
- 02.10.2010 ORF, „Radio Kärnten“: Interview Thema „Pflegegeld und geplante Einsparungen.“
- 02.10.2010 Kleine Zeitung: AMB-Leserbrief als Reaktion auf „Keine Freifahrt für Behinderte.“
- 03.10.2010 Gemeinsame Pressekonferenz mit dem Kärntner Blinden- und Sehbehindertenverband „Tag des weissen Stockes“; Situation der blinden und sehbehinderten Personen in Kärnten.
- 15.10.2010 Kärntner Woche: Interview, „Tag des weissen Stockes“; „Miteinander mehr sehen.“
- 29.10.2010 AMB Presseaussendung an Printmedien und ORF  
Thema „Ombudsstellen fordern Rücknahme der Pflegegeldkürzungen.“
- 10.11.2010 ORF und Printmedien: AMB Presseaussendung zum Thema „Ombudsstellen fordern die Einhaltung der Menschenrechte“

- 
- 24.11.2010 ORF Radio und „Kärnten heute“: Bericht über 2. Landesenquête „UN-Konvention und die Rechte der Menschen mit Behinderung.“
  - 24.11.2010 Kleine Zeitung „TV“: Interview und Bericht über 2. Landesenquête „UN-Konvention und die Rechte der Menschen mit Behinderung.“
  - 25.11.2010 ORF Radio: Kurzbeitrag, Bericht über 2. Landesenquête „UN-Konvention und die Rechte der Menschen mit Behinderung.“
  - 25.11.2010 KTZ Bericht: Bericht über 2. Landesenquête „UN-Konvention und die Rechte der Menschen mit Behinderung.“
  - 01.12.2010 ORF Radio: Interview, Pflegegeld und geplante Einsparungen mit Behinderung.“
  - 03.12.2010 Verschiedene Printmedien und ORF; Interviews „Internationaler Tag der Menschen mit Behinderung“.
  - 09.12.2010 „TV Kärnten“ und Bericht Kleine Zeitung AMB-Tätigkeit
  - 25.12.2010 Kleine Zeitung: AMB-Leserbrief zum Homepageprojekt der HTL Villach „Barrierefrei auf einen Klick.“
  - 01.02.2011 Pressekonferenz der Kärntner Ombudsstellen zum Thema „Ombudsstellen und Weisungsfreiheit“
  - 03.02.2011 Interview Diplomarbeit zum Thema: „Neurologische Erkrankungen und Hilfestellungen.“
  - 10.02.2011 Kärntner Tageszeitung: Interview zum Thema „No Problem Orchester“
  - 14.03.2011 Kleine Zeitung Kärnten: AMB-Leserbrief zum Thema „Behindertenparkplätze und missbräuchliche Verwendung“

## **7.2 VORTRÄGE UND VERNETZUNGSARBEIT**

---

Im Berichtszeitraum wurde Frau Mag. Scheiflinger mehrfach von verschiedenen Vereinen, Verbänden und Interessensvertretern als Vortragende für die unterschiedlichsten Veranstaltungen angefragt. Von der Vorstellung der Behindertenanwaltschaft über die pädagogischen/psychologischen Aspekte bei der Betreuung/Begleitung von Menschen mit Behinderung bis hin zu juristischen Fragestellungen deckt Frau Mag. Scheiflinger dabei ein sehr breites Vortragsspektrum ab. Dabei versteht sie es auch ausgezeichnet, sich abhängig vom Veranstalter speziell auf die jeweilige Zuhörergruppe sowohl hinsichtlich der

---

grundsätzlichen Gestaltung des Vortrages als auch bei der inhaltlichen Konzeption, einzustellen.

Insgesamt konnten im Berichtszeitraum ca. 2.700 Zuhörer bei folgenden Veranstaltungen/Vorträgen erreicht werden.

**Vorträge:**

- |            |   |
|------------|---|
| 18.04.2009 | Selbsthilfe-Gruppe „Menschen mit Hörbeeinträchtigungen“                                     |
| 05.05.2009 | Selbsthilfe-Gruppe „Multiple Sklerose“ Villach  |
| 26.06.2009 | Bfz; Vortrag und Besprechung mit MitarbeiterInnen   |
| 16.09.2009 | autArK TWST Ferlach; Vortrag und Besprechung mit den KlientInnen und MitarbeiterInnen       |
| 24.09.2009 | Selbsthilfe-Gruppe „Morbus Bechterew“, Klagenfurt; Vortrag                                  |
| 07.10.2009 | Verein „Bunter Schmetterling“, Wolfsberg; Vortrag   |
| 13.10.2009 | Pro Mente Tagesstätte Spittal/Drau; Vortrag und Besprechung                                 |
| 21.10.2009 | autArK Come In; Vortrag und Diskussion KlientInnen und AssistentInnen                       |
| 13.11.2009 | autArK WvB Villach; Vortrag und Diskussion  |
| 25.11.2009 | Lebenshilfe Wolfsberg – Elterntreffen; Vortrag und Beratung                                 |
| 25.11.2009 | CARITAS Schule für Sozialbetreuungsberufe   |
| 26.11.2009 | Lebenshilfe Klagenfurt – Elterntreffen; Vortrag und Beratung                                |
| 14.01.2010 | bfz Elterntreffen; Vortrag und Beratung   |
| 19.01.2010 | Alpe Adria Universität Klagenfurt; Vortrag  |
| 15.01.2010 | CARITAS Schule für Sozialberufe; Schwerpunkt Sozialmanagement                               |
| 15.01.2010 | Autismuslehrgang; Lehrauftrag „Rechte der MmB und AMB-Hilfestellungen“; Ausbildungslehrgang |
| 21.01.2010 | Blinden- und Sehbehindertenverband; Vortrag   |
| 24.02.2010 | autArK Seminar „Menschen mit Lernschwierigkeiten Ernstnehmen-Zutrauen-Annehmen“             |
| 26.02.2010 | CARITAS Schule für Sozialberufe; Schwerpunkt Altenfachbetreuung                             |
| 03.03.2010 | Pflegestammtisch Ferlach; Vortrag und Beratung  |
| 10.03.2010 | Gymnasium Tanzenberg  |

---

26.05.2010	autArK Brückl – Elternnachmittag, Vortrag und Beratung
20.04.2010	Steuerungsgruppensitzung KChG; Vortrag über die UN-Konvention
05.05.2010	ReCare; Vortrag „Wir reden nicht, wir handeln!“
20.05.2010	Selbsthilfegruppe Rheumaring
26.05.2010	Vortrag autArKademie Brückl, Elternnachmittag
29.05.2010	ÖZIV-Veranstaltung in Steinfeld „Was wäre wenn ...“
10.06.2010	EU-Fachtagung in Wolfsberg zum Thema „Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung“
12.06.2010	Selbsthilfegruppe „Menschen mit schweren Hörbeeinträchtigungen“
12.06.2010	Alpe Adria Universität Klagenfurt
29.06.2010	Gymnasium Feldkirchen; Vortrag
04.10.2010	Selbsthilfegruppe „Schlaganfall“
05.10.2010	Netzwerk Kolibri in Winklern – Elterntreffen
14.10.2010	Fachtagung Lebens(t)raum; Diskussionsleitung
21.10.2010	SFS Wolfsberg; Eltern und LehrerInnen; Vortrag und Beratung
19.11.2010	Alpe Adria Seniorensymposium „Behinderung und Lebensqualität im Alter – Was bringt die Zukunft“
20.01.2011	Schloss Krastowitz – Bauamtsleiterfortbildung „Barrierefreiheit im Allgemeinen“
21.01.2011	Kärntner Blinden- und Sehbehindertenverband
09.02.2011	autArK ArbeitsassistentInnen; AMB Vortrag und Diskussion
25.03.2011	Verein Vitamin „R“ in Radenthein, Elterntreffen; Vortrag und Diskussion

### **KOOPERATIONEN und NETZWERKPARTNERINNEN:**

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt von Frau Mag. Scheiflinger ist die Vernetzungsarbeit mit den unterschiedlichsten Landes- und Bundesstellen. Hier geht es vor allem darum, Kontakte aufzubauen und „starke“ Partnerschaften zu bilden, um sich gegenseitig zu unterstützen und gemeinsam für die Interessen der Menschen mit Behinderung eintreten zu können. In diesem Sinne hat Frau Mag. Scheiflinger im Berichtszeitraum an folgenden Netzwerktreffen teilgenommen:

---

**NETZWERKPARTNERINNEN:**

- 20.04.2009 Besprechung mit Bundes-Behindertenanwalt  
Mag. Herbert Haupt
- 21.04.2009 Besprechung und Vorstellung beim Leiter und Team  
des Bundessozialamtes
- 06.05.2009 Vorstellung und Besprechung „Teamsitzungen SV-  
Kostenträger“
- 07.05.2009 Vorstellung - Landeskonzferenz ÖZIV
- 20.05.2009 SH Kärnten, Vorstellung Geschäftsführung
- 25.05.2009 Vorstellung und Besprechung PVA
- 26.05.2009 Vorstellung und Besprechung Verein „Visuelles Hören“
- 03.06.2009 Sozialversicherungsträger Kärnten;  
Treffen mit den Case-ManagerInnen
- 03.06.2009 Generalversammlung „Selbsthilfe Kärnten“, Grußworte und  
Vorstellung
- 04.06.2009 ABC-Werkstätte Klagenfurt; Vorstellung und Besprechung
- 05.06.2009 ÖZIV Spittal/Drau; Vorstellung und Besprechung mit den  
BezirksstellenvertreterInnen
- 06.06.2009 ÖZIV Klagenfurt; Vorstellung und Besprechung mit den  
BezirksstellenvertreterInnen
- 08.06.2009 Vorstellung und Besprechung AMS Klagenfurt
- 15.06.2009 Vorstellung und Besprechung ÖZIV Support in Villach
- 20.06.2009 Vorstellung ÖSB Sommerfest
- 20.06.2009 ÖZIV Wolfsberg; Vorstellung und Besprechung mit den  
BezirksstellenvertreterInnen
- 23.06.2009 LKH Klagenfurt, Einladung von der  
Behindertenvertrauensperson
- 01.07.2009 ÖZIV Hermagor; Vorstellung und Besprechung mit den  
BezirksstellenvertreterInnen
- 07.07.2009 Vertretungsnetz Sachwalterschaft; Vorstellung und  
Besprechung mit der Leiterin
- 06.08.2009 ÖZIV Klagenfurt; Vorstellung und Besprechung mit dem  
Rechtsberater

- 
- 03.09.2009 Gleichstellungsbeirat der Stadt Klagenfurt; Vorstellung und  
Besprechung
- 03.09.2009 Amt der Kärntner Landesregierung; Besprechung mit der  
Behindertenvertrauensperson
- 14.09.2009 Selbsthilfe Forum Kärnten; Besprechung
- 23.09.2009 SFS Waidmannsdorf; Besprechung
- 06.10.2009 ÖZIV St. Veit; Vorstellung und Besprechung
- 17.10.2009 WIFF Frauen- und Familienberatungsstelle Völkermarkt;  
Vorstellung und Besprechung
- 13.11.2009 LKH Wolfsberg, Lymph Liga Kärnten; AMB-Vorstellung
- 19.11.2009 Universität Klagenfurt, Zentrum für Gebärdensprache und  
Hörbehindertenkommunikation; AMB-Vorstellung
- 10.12.2009 Bewohnervertretung Klagenfurt; AMB-Vorstellung und  
Diskussion
- 04.02.2010 K-GKK Leitung; Vorstellung
- 17.03.2010 ÖZIV Bezirksstelle Dellach bei Kötschach-Mauthen;  
Vorstellung und Beratung
- 29.03.2010 LKH Wolfsberg; Treffen mit der Behindertenvertrauensperson  
und KollegInnen
- 12.04.2010 Arbeiterkammer Kärnten; Vorstellung
- 12.04.2010 Gemeinde Obervellach, Bürgermeister; Vorstellung
- 13.04.2010 Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Leitung; Vorstellung
- 14.04.2010 Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Leitung; Vorstellung
- 15.04.2010 Selbsthilfegruppen Kärnten, Generalversammlung;  
Vorstellung
- 17.04.2010 Integrative Modeschau in Steinfeld, Grussworte und  
Statement
- 19.04.2010 Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Leitung; Vorstellung
- 22.04.2010 Zentrum Hören und Gehörlosenverband; Vorstellung und  
Beratung
- 26.04.2010 Arbeiterkammer Villach, Vorstellung wg. AMB-Sprechtage
- 26.04.2010 LKH Wolfsberg; Vorstellung wg. AMB-Sprechtage
- 27.04.2010 Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Leitung; Vorstellung
- 27.04.2010 Gailtalklinik Hermagor wegen AMB-Sprechtage

---

03.05.2010	K-GKK Villach wegen AMB-Sprechtage
07.06.2010	Gailtalklinik; Vorstellung bei den Ärzten und TherapeutInnen
13.10.2010	FamiliJa Obervellach; Vorstellung
25.02.2011	Infineon, Behindertenvertrauensperson; Vorstellung

### 7.3 MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

---

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung war im Berichtszeitraum bei verschiedenen Ausstellungen und Messen aktiv vertreten. Auch wenn die Anwaltschaft optisch einen eigenen Stand betrieben hat, konnten durch die jeweils unmittelbare Nähe zum Sozialreferat für die interessierten Besucher „Synergieeffekte“ generiert werden und damit – gerade in Fällen bei denen es um eines Landesleistung/-förderung gegangen ist – direkt eine persönliche Beratung/Besprechung mit dem zuständigen Entscheidungsträger, bei Bedarf im Beisein der Anwältin für Menschen mit Behinderung, ermöglicht werden.

Bei folgenden **Messen und Ausstellungen** hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen im Berichtszeitraum eine direkte Beratungsleistung angeboten:

29.04.2009 bis 30.04.2009	ReCare Messe in Klagenfurt
17.09.2009	Klagenfurter Tag der Menschen mit Behinderung
25.09.2009	Tag der offenen Tür im Amt der Kärntner Landesregierung, Sozialreferat
17.10.2009	Tag des Weissen Stockes – City Arcade in Klagenfurt
22.11. bis 24.11.2009	Familienmesse in Klagenfurt
06.05. bis 08.05.2010	Stand der AMB auf der ReCare Messe und ÖSB – österreichweite Fachtagung, Diskussionsleitung November 2010
29.05.2010	Veranstaltung Steinfeld „Was wäre wenn ...“
15.10.2010	Tag des Weissen Stockes im ATRIO Villach
19.11. bis 21.11.2010	Stand der AMB auf der Familien- und Seniorenmesse einschließlich Vortrag der Anwältin für Menschen mit Behinderung

---

#### **7.4 ERSTE LANDESENQUETE/DEZEMBER 2009 U. ZWEITE LANDESENQUETE/NOVEMBER 2010**

---

##### **Erste Landesenquête 2009 mit dem Titel „Über die Grenzen schauen – und die Chance der Zusammenarbeit nutzen“**

Die erste Landesenquête – geplant, organisiert und durchgeführt von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit Herrn Sozialreferent Landesrat Mag. Christian Ragger – fand am 03.12.2009 im Congress-Center-Villach statt. Zu der offenen Abendveranstaltung wurden insbesondere Menschen mit Behinderung, Behindertenorganisationen, Interessensvertreter, Elternvertretungen, Behörden, Vereine, Selbsthilfegruppen und Schulen eingeladen; aber auch allen anderen beruflich oder privat an dieser Veranstaltung interessierten Menschen wurde eine Teilnahme an der Landesenquête gerne ermöglicht.

Der Einladung gefolgt sind ca. 250 Teilnehmer. Trotz einer unglücklichen Nachricht am Vortag – der aus Italien stammende Hauptreferent Dr. Vladimir Kopic ist plötzlich erkrankt und musste seine Teilnahme kurzfristig absagen – konnte den Teilnehmern ein abwechslungsreiches und interessantes Programm geboten werden. Herr Soziallandesrat Mag. Christian Ragger präsentierte in einem Referat seine Pläne im Bezug auf die Arbeit für die Menschen mit Behinderung. Die Anwältin für Menschen mit Behinderung, Frau Mag. Isabella Scheiflinger, referierte über die Rechte der Menschen mit Behinderung sowie über aktuelle Problembereiche und stand den Teilnehmern im Anschluss – gemeinsam mit Landesrat Mag. Christian Ragger – für eine ausführliche Diskussion zur Verfügung.

##### **Zweite Landesenquête 2010 mit dem Titel „UN-Konvention und die Rechte der Menschen mit Behinderung“**

Auch die zweite Landesenquête wurde von der Anwaltschaft in Kooperation mit Herrn Landesrat Mag. Christian Ragger organisiert und am 24.11.2010 veranstaltet, wobei diese Enquete als Ganztagesveranstaltung – mit Impulsreferaten, Workshops und einer gemeinsamen Zusammenfassung der Ergebnisse – durchgeführt wurde. Die Einladung erging an denselben Adressatenkreis wie im Jahr 2009, wobei wir 2010 bereits 450

---

Teilnehmer begrüßen konnten. Ziel der Veranstaltung war, ausführlich über die UN-Konvention und die Rechte der Menschen mit Behinderung zu informieren und in weiterer Folge das Spannungsfeld zwischen der Ist-Situation in Kärnten bzw. Österreich und den Vorgaben der UN-Konvention aufzuzeigen

Das Tagungsergebnis hat gezeigt, dass es – will man die Vorgaben der UN-Konvention politisch wirklich ernst nehmen – bei der Umsetzung der Rechte der Menschen mit Behinderung noch großen Handlungsbedarf gibt. Grundsätzlich decken sich die Tagungsergebnisse mit den im LOMB-Bericht (siehe Anhang) angeführten Themen- und Problemschwerpunkten. Diesbezüglich ist die Landesregierung gefordert, in den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen – nicht nur im Sozialreferat – für die inklusive Teilhabe der Menschen mit Behinderung zu sorgen und die Gesetze bei Bedarf dahingehend zu ändern, dass allen Menschen mit Behinderung diese Rechte garantiert werden.

Zu Ihrer Information finden Sie die Einladungen zu beiden Veranstaltungen im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes.

## **7.5 DIE BARRIEREFREIE AMB-HOMEPAGE – EIN PROJEKT MIT DER HTL VILLACH**

---

Das Projekt der barrierefreien Homepage für die Anwaltschaft wurde von der EDVO Abteilung der Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) Villach im Schuljahr 2009/2010 umgesetzt, wofür wir uns sowohl bei Herrn Direktor Dr. Oskar Dorner als auch bei Herrn Abteilungsvorstand Dr. Bruno Lenzhofer bedanken möchten.

Weiterer Projektpartner war das Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation unter der Leitung von ao. Univ-Prof. Dr. Franz Dotter, welches wichtige Homepageinformationen in die Gebärdensprache übersetzt hat. Diese können auf der Homepage per Video abgerufen werden. Darüber hinaus sind die Inhalte der Homepage auch im Format „LeichtLesen“ abrufbar und können in verschiedenen Schriftgrößen angezeigt werden. Die Homepage wurde auch für die Anzeige von Brailleschrift optimiert.

---

Fachlich begleitet wurde das Projekt von den beiden sehbehinderten EDV-Experten Andreas Jeitler und Mark Wassermann, welche selbstständig tätig sind und sich auf die Erstellung von barrierefreien Homepages spezialisiert haben.

Das Projekt selbst wurde neben den fachlichen Unterrichtsstunden auch von zwei Workshops begleitet, in welchen die beteiligten Schüler für das Thema Menschen mit Behinderung und Internet von der Behindertenanwältin sowie den beteiligten EDV-Experten sensibilisiert wurden. Dabei war offenkundig, dass die Schüler über ihre Unterrichtsverpflichtung hinaus mit großer Freude und Interesse bei der Sache waren und das Projekt auch mit eigenen Ideen unterstützt haben. Für ihren tollen Einsatz möchte die Anwaltschaft sich auch bei den Schülern an dieser Stelle bedanken.

Die Workshops sowie das gesamte Projekt haben sich durch großen gegenseitigen Respekt und gegenseitiger Anerkennung ausgezeichnet. Unser besonderer Dank gilt dem Projektleiter Herrn Fachlehrer DI Gernot Oberlercher und Kollegium, welche mit einem überaus großem Engagement für das Gelingen des Projektes verantwortlich gezeichnet haben und bis dato die Homepage der AMB gemeinsam mit den Schülern der HTL Villach aktualisieren.

Die Homepage der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist unter [www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at](http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at) abrufbar.

## **8 ARBEITSGRUPPENSITZUNGEN**

---

Die Anwaltschaft sieht sich nicht als „Einzelkämpferin“, sondern im Bereich der Interessensvertretung im Sinne der Menschen mit Behinderung als Partnerin und als Koordinierungsstelle für die verschiedenen Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung. Es war Frau Mag. Scheiflinger daher von ihrem ersten Arbeitstag an ein besonderes Anliegen, die Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache in die (Interessensvertretungs-) Tätigkeit der Anwaltschaft miteinzubeziehen.

---

Neben dem „AMB-Fachgremium“, welches unten im Kapitel 9 eigens vorgestellt wird, sind aus dieser Überlegung heraus im Berichtszeitraum verschiedene Arbeitsgruppen entstanden bzw. wurde auf Einladung in verschiedenen Arbeitsgruppen mitgearbeitet.

Nachstehend finden Sie eine Aufstellung aller Arbeitsgruppensitzungen, die im Berichtszeitraum von der Anwaltschaft besucht bzw. eingeladen und in sehr vielen Fällen auch selbst initiiert und organisiert worden sind:

**Arbeitsgruppensitzungen:**

14.05.2009	Steuerungsgruppe „Barrierefreies Bauen und Planen“
17.06.2009	AG „Antidiskriminierung“
05.11.2009	Fachgremium der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
05.11.2009	Selbsthilfe Kärnten, Beiratssitzung
01.12.2009	Steuerungsgruppe „Barrierefreies Bauen und Planen“
22.12.2009	K-ChG Steuerungsgruppensitzung
02.02.2010	K-ChG Steuerungsgruppensitzung
09.03.2010	Selbsthilfe Kärnten, Beiratssitzung
09.03.2010	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, Fachgremium
20.04.2010	K-ChG Steuerungsgruppensitzung
04.05.2010	Länderanwaltschaftstreffen in der AMB Steiermark
15.06.2010	K-ChG Steuerungsgruppensitzung
30.06.2010	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, AG „Situation der gehörlosen Menschen in Kärnten“
06.07.2010	Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, AG „Barrierefreiheit“
10.08.2010	AG „Gemeinnütziger Wohnbau“
01.09.2010	Steuerungsgruppe „Barrierefreies Bauen und Planen“
01.09.2010	AG „Gemeinnütziger Wohnbau“
01.09.2010	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, AG „Situation der gehörlosen Menschen in Kärnten“
28.09.2010	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, Fachgremium

- 
- 29.09.2010 Steuerungsgruppe „Barrierefreies Bauen und Planen“
  - 05.10.2010 Verwaltungszentrum, AG „Barrierefreiheit“
  - 08.10.2010 Steuerungsgruppe „Barrierefreies Bauen und Planen“
  - 11.10.2010 Bundesbehindertenanwaltschaft und Ländertreffen
  - 12.10.2010 LOMB – Ländertreffen, Gründung
  - 21.10.2010 AG Menschen mit Lernschwierigkeiten
  - 25.10.2010 Verwaltungszentrum, AG „Barrierefreiheit“
  - 03.11.2010 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung,  
„Fragebogen für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen“
  - 04.11.2010 Selbsthilfe Kärnten, Beiratssitzung
  - 05.11.2010 Steuerungsgruppe „Barrierefreies Bauen und Planen“
  - 05.11.2010 Steuerungsgruppe „Barrierefreies Bauen und Planen“
  - 25.11.2010 Antidiskriminierung – österr. Expertentreffen
  - 25.11.2010 Gemeinnütziger Wohnbau, Projekt „Aicherfeld“
  - 29.11.2010 Landesmuseum, AG „Barrierefreiheit“
  - 29.11.2010 Verwaltungszentrum, AG „Barrierefreiheit“
  - 29.11.2010 Regierungsgebäude, AG „Barrierefreiheit“
  - 13.12.2010 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung;  
Fachgremium
  - 17.01.2011 Amalienhof, AG „Barrierefreiheit“
  - 26.01.2011 Klinikum Klagenfurt am Wörthersee; AG  
„Barrierefreiheit“
  - 31.01.2011 Amalienhof, AG „Barrierefreiheit“
  - 10.02.2011 Gemeinnütziger Wohnbau, Projekt „Aicherfeld“
  - 07.03.2011 Amalienhof, AG „Barrierefreiheit“
  - 10.03.2011 Gemeinnütziger Wohnbau, Projekt „St. Kanzian“
  - 28.03.2011 Amalienhof, AG „Barrierefreiheit“

---

## 9 AMB-FACHGREMIUM

---

Das AMB Fachgremium wurde auf persönliche Initiative von Frau Mag. Isabella Scheiflinger gegründet. Ziel und Idee des Fachgremiums ist ein intensiver Erfahrungsaustausch sowie eine gegenseitige Unterstützung und Stärkung zwischen der Anwaltschaft und den Interessensvertretern einerseits, aber auch zwischen den Interessensvertretern untereinander. Dadurch soll auch eine gemeinsame, stärkere Lobbyarbeit im Sinne der Menschen mit Behinderung erreicht werden.

Der Anwaltschaft ist es über die Einzelfallberatungen hinaus auch wichtig, die Probleme der unterschiedlichen Interessensvertretungen und Verbände noch besser verstehen zu können. Es ist uns ein großes Anliegen, die Interessen der Menschen mit Behinderung zielgruppenspezifisch vertreten zu können und daher wurden die unterschiedlichsten Experten zur Mitarbeit in das Fachgremium eingeladen.

Das Fachgremium wird von der Anwaltschaft zweimal jährlich einberufen, sodass während des Berichtszeitraumes bereits drei Fachgremiumssitzungen stattgefunden haben. Die Ergebnisse der Fachgremiumssitzungen sind öffentlich zugänglich und über unsere barrierefreie AMB Homepage abrufbar.

Um Herrn Soziallandesrat Mag. Christan Ragger aktuell über die Probleme und Anliegen der Menschen mit Behinderung zu informieren, wurde das jeweilige AMB Fachgremiumsprotokoll an ihn persönlich, mit der Bitte um Berücksichtigung der Gremiumsergebnisse, übermittelt.

Natürlich nutzt Frau Mag. Isabella Scheiflinger die jeweiligen Fachgremiumssitzungen auch, um die Interessensvertreter über aktuelle gesetzliche Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene, Begutachtungsverfahren und Veranstaltungen mit Bezug zu Menschen mit Behinderung zu informieren.

Das AMB Fachgremium besteht – neben der Anwältin für Menschen mit Behinderung selbst - derzeit aus folgenden 12 Mitgliedern:

(in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)

---

Dr. Doris Brunner:	Leiterin: VertretungsNetzwerk Sachwalterschaft
Karoline Dular:	Vertreterin des ÖZIV Kärnten
Dr. Klemens Fheodoroff:	Gailtalklinik Hermagor
Elisabeth Grössing:	mobile und ambulante AVS Frühförderung
Andreas Jesse:	autArK
Ernst Kocnik:	Verein BMKz „Selbstbestimmt Leben“
Mag. Monika Maier:	Selbsthilfe Kärnten
Mag. Michael Mellitzer:	AmmA
Hubert Raunjak:	Vertreter für Personen mit Lernschwierigkeiten
Dir. Mag. Günther Reiter:	AmmA
Mag. Elke Waldner:	Verein „Integration Kärnten“
Gerlinde Wrießnegger:	Kärntner Verband der Gehörlosenvereine

## **10 SPRECHTAGE UND HAUSBESUCHE**

---

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bemüht sich sehr darum, eine persönliche Ansprechstelle für alle Kärntnerinnen und Kärntner mit Behinderung bzw. für deren Angehörige zu sein. Um die persönliche Kontaktaufnahme auch für diejenigen zu erleichtern, die nicht in Klagenfurt wohnen und für die eine Vorsprache in der Anwaltschaft selbst daher mit längeren Anfahrtswegen verbunden ist, bietet Frau Mag. Isabella Scheiflinger in allen Kärntner Bezirken regelmäßige Sprechtag an.

Dieses Service der Anwaltschaft hat großen Anklang gefunden und wurde sehr zahlreich in Anspruch genommen. Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung der absolvierten Sprechtag:

### **Sprechtage:**

03.08.2009	LKH Wolfsberg, Betriebsratsbüro
04.08.2009	Gebietskrankenkasse Klagenfurt
05.08.2009	Arbeiterkammer Villach, Servicecenter

---

12.08.2009	LKH Villach, Betriebsratsbüro
13.08.2009	Arbeiterkammer Klagenfurt, Servicecenter
18.08.2009	BH Feldkirchen, Besprechungsraum, 2. OG
20.08.2009	BH Wolfsberg, grosser Saal
17.09.2009	BH St.Veit/Glan
05.10.2009	LKH Wolfsberg, Betriebsratsbüro
07.10.2009	AK Villach, Servicecenter
08.10.2009	AK Klagenfurt, Servicecenter
13.10.2009	GKK Klagenfurt, Besprechungsraum
14.10.2009	LKH Villach, Betriebsratsbüro
20.10.2009	BH Spittal/Drau
22.10.2009	BH Völkermarkt
02.11.2009	LKH Wolfsberg, Betriebsratsbüro
04.11.2009	AK Villach, Servicecenter
10.11.2009	GKK Klagenfurt, 1. Stock, Besprechungsraum
11.11.2009	LKH Villach, Betriebsratsbüro
12.11.2009	AK Klagenfurt, Servicecenter
24.11.2009	BH Wolfsberg, großer Saal
26.11.2009	BH Feldkirchen, 2. Stock, Besprechungsraum
01.12.2009	GKK Klagenfurt, 1. Stock, Besprechungsraum
02.12.2009	AK Villach, Servicecenter
09.12.2009	LKH Villach, Betriebsratsbüro
10.12.2009	AK Klagenfurt, Servicecenter
14.12.2009	LKH Wolfsberg, Betriebsratsbüro
15.12.2009	BH Hermagor
17.12.2009	BH St.Veit/Glan
14.06.2010	LKH Wolfsberg, Verwaltung, EG, Schulungsraum
15.06.2010	Ordination Dr. Huber, Spitalhaus, 9821 Obervellach
16.06.2010	Gailtalklinik Hermagor

---

28.06.2010	BH Völkermarkt, Amtgebäude 1
29.06.2010	AK Villach, Servicecenter, EG
30.06.2010	BH St.Veit/Glan, Sitzungssaal, Parterre
21.07.2010	BH Feldkirchen, 3. Stock
22.07.2010	Ordination Dr. Huber, Spitalhaus, 9821 Obervellach
26.07.2010	LKH Wolfsberg, Betriebsratsbüro
27.07.2010	BH Spittal/Drau, Gesundheitsamt, EG
28.07.2010	BH Hermagor, 4. Stock
29.07.2010	GKK Villach, EG
19.08.2010	AK Villach, Servicecenter, EG
24.08.2010	Gailtalklinik Hermagor, Büro Sozialarbeiterin
25.08.2010	BH St.Veit/Glan, Sitzungssaal, Parterre
26.08.2010	LKH Wolfsberg, Betriebsratsbüro
27.08.2010	Ordination Dr. Huber, Spitalhaus, 9821 Obervellach
05.10.2010	BH Völkermarkt, Amtsgebäude 1
13.10.2010	Ordination Dr. Huber, Spitalhaus, 9821 Obervellach
19.10.2010	BH Hermagor, Amtsgebäude 1, 4. Stock
21.10.2010	LKH Wolfsberg, Verwaltungsgebäude, EDV-Raum, EG
28.10.2010	BH Spittal/Drau, Gesundheitsamt, EG
15.02.2011	BH Spittal/Drau, Gesundheitsamt, EG
16.02.2011	Gailtalklinik Hermagor, Büro Sozialarbeiterin
17.02.2011	LKH Wolfsberg, Verwaltungsgebäude, EDV-Raum, EG
14.03.2011	BH St.Veit/Glan, Sitzungssaal, Parterre
15.03.2011	BH Völkermarkt, Amtsgebäude 1
21.02.2011	Ordination Dr. Huber, Spitalhaus, 9821 Obervellach

### **Hausbesuche:**

Wenn auch eine Vorsprache bei einem Sprechtag aus gesundheitlichen Gründen nicht (mehr) möglich war, war Frau Mag. Scheiflinger in Ausnahmefällen auch bereit, unsere

---

Klientinnen und Klienten im Rahmen eines Hausbesuches direkt aufzusuchen. Im Berichtszeitraum wurden so insgesamt 69 Hausbesuche durchgeführt. Davon fanden im ersten Berichtsjahr 29 Hausbesuche statt und im zweiten Berichtsjahr 40 Hausbesuche.

## **11 DIE UMSETZUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION AUF LANDESEBENE**

---

Nur wenige Verträge oder Gesetze waren in den letzten Jahrzehnten für die „Gesamtgruppe“ der Menschen mit Behinderung von so zentraler Bedeutung wie die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung (UN-BRK), die ebendiese Rechte in vielen Lebensbereichen erstmals überstaatlich und verbindlich anerkannt hat. Österreich hat die UN-BRK im Jahr 2008 ratifiziert und sich damit auch dazu bekannt, bestehende Gesetze auf Landes- und Bundesebene dahingehend zu überprüfen, ob die in den UN-BRK den Menschen mit Behinderung garantierten Rechte ausreichend umgesetzt sind. Wenn nicht, ist Österreich bzw. sind seine Bundesländer dazu verpflichtet, die jeweiligen Gesetze entsprechend zu ändern bzw. zu erweitern.

Eine der zentralen Aussagen der UN-BRK ist dabei, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Der Begriff „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ ist dabei sehr umfassend zu verstehen und zieht sich durch zahlreiche Artikel der UN-BRK wie ein roter Faden: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedeutet beispielsweise, barrierefrei an Veranstaltungen teilnehmen zu können, aber auch, barrierefrei überhaupt erst zu diesen Veranstaltungen zu kommen. Gleichberechtigte Teilhabe bedeutet, einerseits barrierefrei mit Dritten (Behörden, Ärzten, Lehrern,...) kommunizieren zu können – zum Beispiel in der österreichischen Gebärdensprache –, andererseits aber auch, dass alle relevanten (rechtlichen) Informationen in einer barrierefreien Form (z.B. im Format LeichterLesen) zugänglich sind bzw. zur Verfügung gestellt werden. Am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können bedeutet, selbst festzulegen, wo man geographisch wohnen möchte bzw. in welcher Wohnform man leben möchte; aber auch, durch entsprechende persönliche Assistenzleistungen ein Recht darauf zu haben, bei der Umsetzung dieser Entscheidung unterstützt zu werden. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfasst sportliche Aktivitäten genauso wie soziale Aktivitäten, Urlaubsreisen genauso wie einen Kurzbesuch

---

im nächsten Caféhaus. Diese Aufzählung der garantierten Rechte ist natürlich lange nicht vollzählig, sondern soll nur einen ersten Eindruck vermitteln, welche unterschiedlichen Lebensbereiche vom Begriff der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit von der UN-BRK betroffen sind.

Dabei geht es selbstverständlich immer um die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Veranstaltungen, Wohnformen, Arbeitsmöglichkeiten, Bildungsangeboten, Urlaubsangeboten, Freizeitaktivitäten, öffentlichen Dienstleistungen usw.; also darum, dass Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung gleichberechtigten und gemeinsamen Zugang zu den verschiedensten (öffentlichen) Angeboten erhalten.

Leider stellt die UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen derzeit – trotz der angesprochenen Ratifizierung durch die Republik Österreich – (noch) in vielen Bereichen eher einen „Forderungskatalog“ denn ein verbindliches Recht dar. Der Grund dafür ist, dass die in der UN-Konvention genannten Rechte der innerstaatlichen Umsetzung durch den jeweils zuständigen Gesetzgeber bedürfen.

Eines ist dabei aus Sicht der AMB unbedingt festzuhalten: Die in der UN-BRK normierten Rechte der Menschen mit Behinderung sind erst dann verbindlich im nationalen Recht umgesetzt, wenn sie mit einem Rechtsanspruch versehen sind um im Rechtsschutzweg entsprechend eingefordert werden können. Insofern ist die letzte Novellierung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG), bei der einige der Leistungen für Menschen mit Behinderung nur mehr als „Kann-Leistung“ ausgestaltet worden sind, jedenfalls als Rückschritt zu werten. Menschen mit Behinderung müssen sich einfach darauf verlassen können, die ihnen zustehenden Rechte auch tatsächlich durchsetzen zu können – alles andere macht die Betroffenen nur zu „Bittstellern“ und führt dadurch zu einer neuerlichen Diskriminierung der Menschen mit Behinderung. Rechtsanspruch bedeutet größtmögliche Sicherheit; und erst dadurch wird ein gleichberechtigtes Miteinander garantiert.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist sich natürlich bewusst, dass die Umsetzung aller Rechte der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung mit einem gewissen Kostenaufwand verbunden ist und daher nur „nach und nach“ erfolgen kann und wird. Das Problem dabei ist jedoch, dass die UN-Konvention dazu keinen verbindlichen

---

Zeitplan vorsieht und es den Vertragsstaaten daher mehr oder weniger frei steht, wann sie die Umsetzung der jeweiligen Rechte vornimmt.

Diese Situation – einerseits hat Österreich die Konvention ratifiziert und damit die entsprechenden Rechte der Menschen mit Behinderung anerkannt, andererseits werden wesentliche Rechte innerstaatlich im Bund bzw. in den Ländern aus unterschiedlichsten, meist jedoch finanziellen Gründen, nicht oder nicht ausreichend umgesetzt – ist für die Menschen mit Behinderung natürlich sehr unbefriedigend und stellt aus unserer Sicht eine Verletzung der UN-Konvention dar.

Bezogen auf die auf Länderebene umzusetzenden Rechte der Menschen mit Behinderung **empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung daher die Erarbeitung eines im Kärntner Landtag zu beschließenden Kärntner Landesetappenplans, der verbindliche Zeitvorgaben für die Umsetzung der durch die UN-Konvention garantierten Rechte der Menschen mit Behinderung - jeweils ausgestaltet mit einem entsprechenden Rechtsanspruch - enthält.**

In diesem Zusammenhang hält die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch fest, dass Barrierefreiheit in allen Lebenslagen und Lebensbereichen zu gewährleisten ist. Für uns ist es daher ganz selbstverständlich, dass alle Regierungsmitglieder – und nicht nur der Sozialreferent – für ihren Verantwortungsbereich (zum Beispiel Tourismus, Gesundheit, Bildung...) entsprechende Vorschläge bzw. Vorgaben, wie Barrierefreiheit und Inklusion zu erreichen ist, erarbeiten und in den Landesetappenplan einbringen müssen.

Wie umfangreich der Umsetzungsbedarf dabei auf Landesebene noch ist, kann auch dem im Anhang befindlichen detaillierten LOMB-Bericht (LOMB = Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung) entnommen werden. Weitere Informationen zur LOMB Tätigkeit entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Interessensvertretung auf Bundesebene – die LOMB Zusammenarbeit“.

---

## **12 INTERESSENSVERTRETUNG AUF BUNDESEBENE – DIE LOMB-ZUSAMMENARBEIT**

---

Aufgrund der (verfassungsrechtlichen) Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen vieler Lebensbereiche – nicht nur, aber auch von Menschen mit Behinderung(en) – von Bundesgesetzen geschaffen. Das führt dazu, dass Klienten nicht nur mit Fragestellungen zu Landesgesetzen (zum Beispiel Kärntner Chancengleichheitsgesetz), sondern auch sehr oft mit Fragestellungen zu Bundesgesetzen (Behinderteneinstellungsgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, Bundespflegegeldgesetz,...) die Anwaltschaft aufsuchen. Um die gesetzliche Interessensvertretung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch auf Bundesebene zu stärken und bestmöglich wahrnehmen zu können, ist die Kärntner AMB Mitglied der LOMB – der Länderkonferenz der Ombudsstellen der Menschen mit Behinderung.

Die LOMB wurde im Oktober 2010 auf Initiative des steirischen Behindertenanwaltes Mag. Siegfried Suppan geschaffen und ist ein überregionaler Zusammenschluss der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in der Steiermark, der Landesvolksanwaltschaft für Tirol, die mit Herrn Dr. Christoph Wötzer einen eigenen Behindertenansprechpartner hat, der Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg (Dr. Angela Bahro) sowie der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kärnten. Den ersten Vorsitz führt bis 2012 der Steiermärkische Anwalt für Menschen mit Behinderung, Mag. Siegfried Suppan; erste Stellvertreterin ist derzeit die Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung, Frau Mag. Isabella Scheiflinger. An dieser Stelle möchten wir uns für die ausgezeichnete Vorsitzführung von Herrn Mag. Siegfried Suppan bedanken.

Zu den Aufgaben der LOMB zählen unter anderem die bundesländerübergreifende Öffentlichkeitsarbeit, die Vertretung in bundesweiten Gremien und die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Bundesgesetzen, die die Interessen der Menschen mit Behinderung berühren.

---

Eine der bisher wichtigsten LOMB Initiativen war der erste LOMB Länderbericht über die Umsetzung der UN-BRK, der diesem Tätigkeitsbericht beiliegt. Dieser LOMB Bericht hält detailliert fest, welcher Umsetzungsbedarf sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene noch besteht, um die in der UN-BRK enthaltenen Rechte der Menschen mit Behinderung in Österreich bzw. seinen Bundesländern auch umzusetzen.

Folgende LOMB Stellungnahmen zu geplanten Gesetzesänderungen und -entwürfen wurden während des Berichtszeitraumes erarbeitet:

- Stellungnahme zur Lehrerplanstellenberechnung des Finanzausgleichs – SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF)
- Stellungnahme zur UN-Konvention und deren Umsetzungsbedarf
- Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen; Budgetbegleitgesetz
- Stellungnahme zum Entwurf für das Begutachtungsverfahren zur Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes.

Durch diesen Zusammenschluss konnte bundesweit eine starke Interessensvertretung im Sinne der Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.

**AMB-Tipp: Die LOMB Stellungnahmen zu den verschiedenen Gesetzen finden Sie zu Ihrer Information auch auf der Homepage der Kärntner Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ([www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at](http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at)).**

---

## **13 THEMENSCHWERPUNKTE**

---

### **13.1 EINLEITUNG**

Im zweijährigen Berichtszeitraum war die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung mit einer sehr großen und weitgefächerten Themenvielfalt befasst. In einigen Bereichen waren wir – auch wenn jede Anfrage natürlich einen sehr persönlichen, individuellen Hintergrund

---

hat – mit vielen grundsätzlich ähnlichen Anfragen konfrontiert; in anderen Tätigkeitsfeldern war dagegen jede Anfrage auch vom thematischen Hintergrund her ganz unterschiedlich.

Die nachfolgende Sammlung der Themenschwerpunkte ist natürlich nicht vollständig, soll aber zumindest grundsätzlich aufzeigen, mit welchen Sorgen, Anregungen, Beschwerden, Wünschen, Anliegen und Anfragen sich die Menschen mit Behinderung, aber auch ihre Angehörigen, gesetzlichen Vertreter, die Interessensvertreter, politischen Verantwortlichen, verschiedene Vereine und nicht zuletzt zahlreiche andere öffentliche Stellen an die Anwaltschaft gewandt haben.

In einigen Bereichen der kommenden Kapitel sehen wir es vor allem als unsere Aufgabe an, die Beschwerden und Anregungen der Menschen zu sammeln und diese im Tätigkeitsbericht anzuführen; hier sind die politischen Verantwortlichen gefordert, für die aufgezeigten Problempunkte zumindest eine Verbesserung zu erarbeiten und dann auch umzusetzen. In anderen Bereichen möchte die Anwaltschaft jedoch auch konkrete Ideen vorstellen, wie man bestimmte Hindernisse auf dem Weg der Gleichstellung für die Menschen mit Behinderung aus dem Weg räumen könnte.

## **13.2 BERATUNG ÜBER RECHTE UND FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN**

---

Sehr viele Anfragen in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung haben einen – direkten oder indirekten – finanziellen Hintergrund; das heißt, dass es entweder um Förderansuchen bzw. Fördermöglichkeiten geht oder aber um direkte finanzielle Unterstützungen (wobei letztgenannter Begriff nicht mit „sozialer“ Unterstützung verwechselt werden darf, da mehrere finanzielle öffentliche Leistungen mit einem direktem Bezug zu Menschen mit Behinderung, ganz unabhängig von der finanziellen Situation des Empfängers, ausbezahlt werden, beispielsweise das Pflegegeld oder die erhöhte Familienbeihilfe).

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung berät dabei umfassend über die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten bzw. Unterstützungen und hilft bei Bedarf auch beim „Zusammentragen“ der notwendigen Unterlagen oder bei der Antragstellung; wenn

---

notwendig, bringt die Anwaltschaft die erforderlichen Anträge auch stellvertretend für die Menschen mit Behinderung bei den entsprechenden Landes- und Bundesstellen ein.

Sicher eines unserer Hauptkenntnisse während der täglichen Arbeit im Berichtszeitraum war dabei, dass sehr viele Menschen, gerade wenn sie selbst oder ein Familienmitglied eine Behinderung haben, finanzielle Hilfestellungen benötigen (siehe auch das Kapitel „Armut und Behinderung“). Die Ursachen dafür, dass jemand mit einer Behinderung oder eine Familie mit einem behinderten Kind in finanzielle Turbulenzen gerät sind dabei sehr vielfältig und reichen von einer Alleinerziehersituation über Arbeitslosigkeit bis hin zum Bezug von einer Leistung nach dem Kärntner Mindestsicherungs- bzw. Kärntner Chancengleichheitsgesetz. Auch die direkten Kostenaufwendungen zur Bezahlung von medizinischen, therapeutischen oder technischen Hilfsmitteln, aber auch beispielsweise die (Fahrt-)Kosten zu Ärzten, Krankenhäusern und Therapien (gerade bei „seltenen“ Behinderungen sind zu den wenigen spezialisierten Ärzten für ein bestimmtes Behinderungsbild oft größere Fahrtstrecken zu bewältigen) sind vor allem für Jungfamilien eine Belastung, die nicht unterschätzt werden darf.

Dabei mussten wir mehrfach feststellen, dass viele unsere Klienten nicht immer alle finanziellen Fördermöglichkeiten ausschöpfen bzw. oftmals über zusätzlich bestehende finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten gar nicht informiert sind. Gerade diese Menschen sind jedoch sehr oft Existenzsorgen bzw. Existenzängsten ausgesetzt, wodurch die ohnehin sehr oft schon schwierige (Familien-)Situation weiter erschwert wird.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hier eine Case-Managementstelle, die über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden hinaus den Menschen mit Behinderung bzw. deren Familien und/oder gesetzlichen Vertretern eine Übersicht über bestehende Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten gibt bzw. im Sinne der Menschen mit Behinderung prüft, ob in einer bestimmten Lebenssituation alle (behindertenspezifischen) Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Wir empfehlen auch, dass diese Stelle bei Bedarf die notwendigen Anträge stellen und einreichen darf.**

---

In wenigen speziellen Ausnahmefällen hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Berichtszeitraum eine entsprechende Case-Management-Funktion übernommen und damit in einzelnen finanziellen Notsituationen direkt helfen können. Sollten die politischen Entscheidungsträger zu dem Schluss kommen, keine neue „Behörde“ bzw. „Stelle“ für diese Aufgabe einrichten zu wollen, wären wir grundsätzlich dazu bereit, diesen Service in einem größeren Umfang anzubieten und allen Klienten zur Verfügung zu stellen. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass eine Erweiterung unseres Serviceangebotes in diese Richtung mit unserem derzeitigen Personalstand nicht möglich ist und eine Übernahme dieser Aufgaben daher nur bei gleichzeitiger Personalaufstockung erfolgen könnte.

### **13.3 FRÜHFÖRDERUNG**

---

Die Frühförderung ist eine wichtige „Hilfe zur Selbsthilfe“ für Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen im physischen, psychischen, kognitiven, emotionalen oder sozialen Bereich; gleichzeitig berät und begleitet die Frühförderung aber auch die Eltern der betroffenen Kinder. Die Frühförderung wird dabei mobil (Förderung vor Ort im Familienverband) und ambulant (in den Sozialzentren der AVS) zur Verfügung gestellt. In weiterer Folge wird die Frühförderung auch in der Kindergartenbegleitung angeboten. Die Frühförderung kann in Anspruch genommen werden, sobald eine Entwicklungsverzögerung oder Beeinträchtigung diagnostiziert wurde. Ziel ist es dabei, Primärbeeinträchtigungen des Kindes möglichst früh zu erkennen, um so möglichst rasch adäquate Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für das Kind und deren Familie einsetzen zu können, aber auch die Risiken von Sekundärbehinderungen aller Art zu minimieren. Die Frühförderung begleitet und fördert dabei Kinder von Geburt an bis zum Schuleintritt.

Die Wichtigkeit der Frühförderung gerade für Kinder mit Behinderungen kann dabei gar nicht stark genug betont werden, da in den ersten Lebensjahren eines Kindes durch gezielte Maßnahmen mit vergleichsweise geringen finanziellen Mitteln sehr große Fortschritte erzielt werden können. Die ersten Lebensjahre eines Kindes sind der Zeitraum, in welchen noch die größte Chance besteht, die Gefahr von Folgebeeinträchtigungen in allen Bereichen wesentlich zu reduzieren; und gleichzeitig auch der Zeitraum, in dem die

---

emotionalen Belastungen für die Familie (neue, vielfach unerwartete Lebenssituation; nach der Diagnose teilweise Probleme die Behinderung des eigenen Kindes zu akzeptieren; Zukunftsängste wegen hoher behinderungsbedingter finanzieller Belastungen und/oder der Fragestellung, ob die eigene [berufliche] Lebensplanung aufrecht erhalten werden kann; große Konfliktgefährdung für die Familie selbst – überdurchschnittlich viele Ehen mit behinderten Kindern scheitern) besonders hoch sind und über die Frühförderung auch in diesem Bereich eine spürbare Entlastung erzielt werden kann.

Sowohl vonseiten der Eltern als auch von Seiten der Trägerorganisation (AEH/Frühförderung – Ambulante Erziehungshilfe, die ein Teil der AVS – Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten ist) wurde uns im Berichtszeitraum mehrfach rückgemeldet, dass die (finanziellen und personellen) Ressourcen der Frühförderung zu knapp bemessen sind und eine intensivere Förderung – auch als präventive Maßnahme – notwendig wäre. **Hier möchte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung betonen, dass es im Bereich der Frühförderung keine Sparmaßnahmen geben darf, sondern ganz im Gegenteil das Angebot der Frühförderung möglichst ausgebaut und erweitert werden muss.** Wie wichtig der Ausbau der Frühförderung ist, zeigt sich auch daran, dass schon jetzt die Zahl der durch die AEH betreuten Kinder jährlich steigt, so gab es beispielsweise vom Jahr 2009 (1517 betreute Kinder) auf das Jahr 2010 (1633 betreute Kinder) einen Klientenanstieg um über 7,5 %<sup>1</sup>. Die Ursachen für den Klientenanstieg sind dabei vielfältig und liegen zum Beispiel darin, dass aufgrund des medizinischen Fortschrittes und der damit verbundenen besseren Behandlungs-, Therapie- und Diagnosemöglichkeiten viele sehr früh geborene Kinder gute Entwicklungschancen haben.

Auch wenn für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung selbst ganz klar das Wohl der Kinder mit Behinderung bzw. der Familien mit einem Kind mit Behinderung im Mittelpunkt steht, weisen wir zusätzlich darauf hin, dass die Frühförderung auch aus einem volkswirtschaftlichen Blickwinkel heraus betrachtet eine notwendige und sinnvolle Maßnahme darstellt, da ohne entsprechende Fördermaßnahmen im Kleinkinderalter die späteren gesamtwirtschaftlichen Kosten um ein vielfaches höher geschätzt werden als die Kosten der Frühförderung. Als Beispiele für spätere Kosten seien hier nur die stationäre

---

<sup>1</sup>Ohne Doppelförderungen und ohne der Bezirke Klagenfurt-Stadt und Villach-Stadt. Zahlen entnommen aus dem Bericht „Ambulante Erziehungshilfe Frühförderung/Hilfsmittelpool“, Bericht 2010 - Kurzfassung, erstellt von Elisabeth Grössing

---

Unterbringung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenhaus-, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte wegen Folgeerkrankungen, höhere Sozialkosten für den Fall des Auseinanderbrechens der Familienstruktur durch die belastende emotionale Situation, deutlich höhere finanzielle Aufwendung für dieselben gesundheitlichen Fortschritte, wenn die Förderung erst später ansetzt (sofern dieselbe Förderziele im späteren Alter überhaupt noch realisiert werden können) sowie eine höhere Belastung der Arbeitslosen- und/oder Pensionsversicherung durch verminderte Arbeitsfähigkeit genannt. Aus Sicht der Anwaltschaft mit Behinderung ist daher durch eine Erhöhung der Mittel für die Frühförderung gesamtwirtschaftlich gesehen langfristig sogar ein Sparpotential gegeben.

#### **13.4 SCHULISCHE INTEGRATION/INKLUSION**

---

Auszug aus dem Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention: *Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass (...) Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Schulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.*

Fragen zum Thema schulische Integration bzw. Inklusion von Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen werden besonders oft an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung herangetragen. Hintergrund ist natürlich das verständliche Recht der Eltern, aber auch der Kinder und Jugendlichen selbst, die bestmögliche Vorbereitung (für ihre Kinder) auf die spätere Berufs- und Beschäftigungssituation bzw. die bestmögliche Bildung (für ihre Kinder) zu erhalten.

Leider ist die schulische Integration trotz der oben zitierten UN-Bestimmung in Kärnten so wie in ganz Österreich noch nicht auf allen Ebenen verwirklicht worden, sondern geht nur bis zur 8. Schulstufe, womit nicht einmal der gesamte Pflichtschulbereich abgedeckt wird.

Die Schüler werden damit praktisch gezwungen, das letzte Pflichtschuljahr entweder in einer Sonderschule, oder in einem integrativen Schulversuch des polytechnischen

---

Lehrganges zu absolvieren und danach ihre schulische Laufbahn zu beenden; dadurch wird vielen Schülern die Chance genommen, den entsprechend ihrer Fähigkeiten, Interessen und Möglichkeiten höchsten Schulabschluss zu erreichen. Gerade für Menschen mit Behinderungen ist es jedoch sehr schwierig, einen sicheren, adäquaten Arbeits-/Beschäftigungsplatz zu finden. Viele der späteren, kostenintensiven Maßnahmen oder Weiterbildungen könnten zudem vermieden werden, wenn den Menschen mit Behinderung von Anfang an eine gute, zukunftsorientierte Ausbildung ermöglicht wird.

**Zur Umsetzung von Art. 24 UN-BRK empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung die verpflichtende Weiterführung der schulischen Integration/Inklusion über den Pflichtschulbereich hinaus, wobei notwendige Integrations- bzw. Inklusionsmaßnahmen selbstverständlich mit einer entsprechenden Sensibilisierungsarbeit (inklusive Lehrerfortbildung) in den höheren Schulen einhergehen muss.**

Während der ersten acht Schulstufen zeigt Kärnten im Bundesländervergleich eine relativ gute schulische Integrationsquote auf. Dennoch wurden zum Beispiel im Schuljahr 2010/2011 insgesamt 598 Schulkinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf während des Pflichtschulzeitraumes in 15 verschiedenen Sonderschulen beschult. Die aktuelle Option der Beschulung einzelner Kinder in Sonderschulen wird häufig damit begründet, dass das pädagogische Setting in einer Integrationsschule bzw. –klasse unzureichend ist.

**Um dem Menschenrecht auf inklusive Bildung laut UN-Konvention mittelfristig in allen Schulstufen gerecht zu werden, empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung die Erstellung und Beschlussfassung eines Etappenplanes, mit dem Ziel, alle Schüler inklusiv zu beschulen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn eine gesetzliche Neuregelung des Lehrerplanstellenschlüssels sowie eine rechtliche und strukturelle Schulreform durchgeführt wird.**

Leider funktioniert auch in den ersten acht Schulstufen die Integration in den Regelschulbetrieb nicht immer reibungslos, wobei hier auch angemerkt werden muss, dass die Rahmenbedingungen für einzelne Schulen – vorrangig bedingt durch die, aufgrund des

---

unzureichenden Berechnungsschlüssel notwendig gewordenen, Planstellenreduzierungen – immer schwieriger werden. Die gerade angesprochenen Planstellenreduzierungen führen auch dazu, dass die Integration von Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungsarten und –formen in den Regelschulbetrieb aufgrund fehlenden Personals oder fehlenden Struktur oft nicht möglich ist, womit faktisch – entgegen dem Inklusionsgedanken der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung – die Sonderschulbeschulung weiter forciert wird.

Hinzu kommt eine leider stetig wachsende „neue“ Zielgruppe: Schüler mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen, die ebenfalls auf den Sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) angewiesen sind (siehe auch das Kapitel „Menschen mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen“).

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt dahingehend dringend eine Neuberechnung der Lehrerplanstellenzuteilung, welche die tatsächliche Anzahl der Schüler mit SPF berücksichtigt.**

Die eben dargestellte erschwerte Personalsituation ist einer der Gründe, warum die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen in den letzten beiden Jahren auch in Volks- und Hauptschulen sowie in weiterführenden Schulen mehrfach intervenieren bzw. vermitteln musste, um die Integration von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Regelschulbetrieb sicherzustellen.

Aber auch Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen Möglichkeit der schulischen Integration, Fragen hinsichtlich der freien Schulstandortauswahl sowie Fragen hinsichtlich des Themenkreises der persönlichen (Unterrichts-) Assistenz wurden an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung herangetragen. Während viele Kärntner Schulen und Lehrer dem Thema der schulischen Integration/Inklusion sehr positiv und offen gegenüberstehen, muss leider auch festgehalten werden, dass dieser so wichtige Bereich von einigen Schulen bzw. Lehrern nur als Verpflichtung und Belastung angesehen und daher nur zögerlich umgesetzt wird. Hier muss es in den kommenden Jahren Aufgabe sein, bei den Schulleitern und Lehrern massiv Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zu betreiben.

---

Ein häufiger Kritikpunkt in diesem Zusammenhang ist auch die Frage der (baulichen) Barrierefreiheit der Kärntner Schulen. So ist es vielen Schülern, die zur Fortbewegung einen Rollstuhl oder eine andere Gehhilfe benötigen, nicht möglich, alle für sie wichtigen Räumlichkeiten der Schule (Bibliothek, Veranstaltungsräume, Pausenhof, spezielle Unterrichtsräume) problemlos zu erreichen. Aber auch in den Bereichen der (barrierefreien) sanitären Ausstattung besteht zum Teil noch ein erheblicher Nachholbedarf. Hier ist der jeweilige Schulerhalter in die Pflicht zu nehmen, um die Rahmenbedingungen für einen guten, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Inklusionsunterricht zu schaffen.

**Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des oben ausgeführten mittelfristigen Zieles eines inklusiven Unterrichts in allen Schulstufen fordern wir weiters, schon heute bei Bau-, Umbau oder Renovierungsmaßnahmen in allen Schulen auf eine vollständige bauliche Barrierefreiheit der Schulen zu achten**, selbst wenn die jeweilige Schule zum Zeitpunkt der baulichen Adaptierung nicht von einem Schüler mit Behinderung besucht werden sollte.

Fallbeispiel Schulerhaltungsbeitrag:

Im Unterkärntner Raum besuchten mehrere schwerstbehinderte Schüler die nächstgelegene Sonderschule, die sich nicht in der Gemeinde mit dem Hauptwohnsitz der Schüler, sondern in der Nachbargemeinde befindet. Aus pädagogischer Sicht wurde ein freiwilliges elftes (und in der Folge vielleicht auch ein zwölftes) Schuljahr dringend empfohlen. Die Wohnsitzgemeinde wollte aus Kostengründen den Angehörigen bzw. den Schülern dieses zusätzliche Schuljahr nicht mehr gewähren, erst nach entsprechender Intervention durch die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung konnte den Angehörigen geholfen werden. Allerdings wurde den Eltern gleichzeitig von Seiten der Wohnsitzgemeinde ein Schulerhaltungsbeitrag in Höhe von mindestens € 3.750,00 pro Schuljahr vorgeschrieben; als Konsequenz daraus sahen sich die Eltern gezwungen, den Hauptwohnsitz für ihre schwerstbehinderten Kinder zu ändern, damit sie diesen hohen Schulerhaltungsbeitrag nicht zahlen mussten. Dieses Vorgehen der Gemeinde (z.B. Höhe des Schulerhaltungsbeitrages) stellt aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eine klare Diskriminierung durch die Gemeinde dar und wird daher von der Anwaltschaft weiter bekämpft werden.

---

An diesem Fallbeispiel zeigt sich jedoch auch sehr gut eine der derzeit im schulischen Bereich vorherrschenden Problemsituationen, nämlich die Aufteilung der Kosten für Lehrer sowie für das pflegerisch-helfende Personal (z.B. Behindertenpädagogen) zwischen den unterschiedlichen Kostenträgern. Vor allem die Kosten für die pflegerisch-helfenden Mitarbeiter, die derzeit von den Schulerhaltern finanziert werden müssen, können von den Gemeinden (das sind die Schulerhalter im Pflichtschulbereich) alleine kaum bewältigt werden.

Dazu ist auch festzuhalten, dass es im Bereich der Unterrichtsarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung keine scharf abgegrenzten Kompetenzbereiche gibt und geben kann – vielmehr ist der Übergang zwischen (reiner) Unterrichtstätigkeit und helfenden-pflegerischen Tätigkeiten (z.B. Hilfestellung beim Essen, Unterstützung beim Gang zur Toilette,...) fließend. Wie auch die mit helferisch-pflegerischen Aufgaben betrauten Mitarbeiter in manchen Situationen helfend und erklärend den Unterricht ergänzen, ist es umgekehrt auch die Aufgabe der Lehrer, bei Bedarf helfend die pflegerische Arbeit der Behindertenpädagogen zu unterstützen.

Durch den fließenden Übergang zwischen diesen beiden Aufgabenbereichen ist auch die genaue Berechnung der jeweils notwendigen Planstellen (Lehrer und/oder pflegerisch-helfendes Personal) praktisch schwer durchführbar, wobei noch erschwerend hinzukommt, dass hier zwei gänzlich unterschiedliche Stellen (Gemeinden sowie die Schulbehörde) Entscheidungen über das Personal treffen (und versuchen, möglichst große Aufgabenbereiche in der jeweils andere Behörde anzusiedeln). In erster Linie aus Kostengründen führt diese Situation zu einem ständigen „hin- und herschieben“ von Kompetenzen und Aufgabengebieten zwischen den einzelnen Schulerhalten (Gemeinden) und der Schulbehörde, wobei diese Situation uns gegenüber nicht nur von Eltern mit behinderten Kindern, sondern auch von Lehrern als sehr schwierig beschrieben wird.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass nach derzeitiger Rechtslage Diplombehindertenpädagogen gar nicht alleine in einer Schulklasse sein dürfen, umgekehrt aber die Schule nicht immer über genügend Lehrkräfte verfügt, um zum Beispiel auch im Falle von unvorhergesehenen Krankenständen neben dem Behindertenpädagogen immer die Anwesenheit eines Lehrers garantieren zu können.

---

**Aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wäre hier ernsthaft zu prüfen, ob es sinnvoll ist, zwei gänzlich unterschiedliche Stellen mit der Personalbereitstellung in den Schulen zu betrauen oder ob nicht vielmehr die schulischen Personalkompetenzen in einer Hand gebündelt werden sollten.** Neben einer Vereinfachung bei der Personalberechnung würde damit auch eine eindeutige Klärung der Zuständigkeit einhergehen.

### **13.5 NACHSCHULISCHE HORTBETREUUNG**

---

*„Der Hort ist heute viel mehr als nur Kinderaufbewahrungsstätte für den Nachmittag, und ein Ort wo unter Aufsicht die Hausaufgaben erledigt werden. Der Hort ist heute das Bindeglied zwischen Eltern und Schule, ermöglicht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.*

*Natürlich hat im Hort die schulbegleitende Betreuung einen hohen Stellenwert, natürlich werden hier die Hausaufgaben gemacht. Darüber hinaus aber sorgen die Hortpädagoginnen für Persönlichkeitsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung bei den jungen Menschen. Spaß, Kreativität, Entspannung - die Kinder lernen mit dem kostbaren Gut "Freizeit" umzugehen, lernen positives Zusammenleben in der Gemeinschaft<sup>2</sup>.*

Dieses gerade zitierte Leitbild, entnommen von der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt (Stand: 18.10.2011), gibt sehr gut wieder, welche positiven Aspekte durch eine Betreuung von Kindern in Horteinrichtungen gewonnen werden können. Wichtig ist der Anwaltschaft an dieser Stelle, festzuhalten, dass es aus unserer Sicht immer eine Entscheidung der jeweiligen Familie sein muss, ob sie eine Nachmittagsbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Dabei ist es für uns von entscheidender Bedeutung, dass diese Wahlmöglichkeit auch gleichberechtigt und uneingeschränkt den Familien von Kindern mit Behinderung offen steht.

Leider ist diese gleichberechtigte und uneingeschränkte Wahlmöglichkeit zwecks etwaiger Hortbetreuung derzeit nicht ausreichend verwirklicht, weshalb die Anwaltschaft im

---

<sup>2</sup> Die ersten beiden Absätze wurden der Homepage der Stadt Klagenfurt entnommen, abrufbar unter <http://www.klagenfurt.at/klagenfurt-am-woerthersee/horte.asp> (Stand: 18.10.2011). **Das Zitieren dieser beiden Absätze lässt keine Rückschlüsse hinsichtlich der Vergabe von Hortplätzen in der Landeshauptstadt Klagenfurt zu;** das Zitat dient vielmehr der Illustration, wie hoch der Stellenwert eines Hortplatzes von öffentlicher Seite grundsätzlich gesehen wird. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung trägt das Zitat von der Homepage der Stadt Klagenfurt vollinhaltlich mit.

---

Berichtszeitraum mehrfach – naturgemäß insbesondere in den „Schulanfangswochen“ – mit Anfragen hinsichtlich einer Nachmittagsbetreuung für schulpflichtige Kinder mit Behinderung kontaktiert wurde. Schwerpunkt der Anfragen waren dabei die Erfahrungen der Eltern, dass es sehr schwierig ist, für Kinder mit Behinderung außerhalb der Einrichtungen der Behindertenhilfe ein Hortangebot bzw. einen Hortplatz zu bekommen. Der Wunsch der Familien, vor allem aber auch der Kinder mit Behinderung selbst, dass sie nach dem Besuch einer Integrationsklasse auch – sehr oft gemeinsam mit einigen ihrer Klassenkameraden – einen integrativen, geographisch in Schulumgebung befindlichen Hort besuchen können, ist natürlich verständlich und nachvollziehbar. Jede Entscheidung eines Hortbetreibers, ein Kind mit Behinderung – aus welchen Gründen auch immer – abzulehnen, löst hier bei den Eltern sowie beim behinderten Kind selbst Gefühle des „abgeschoben werdens“ aus, womit die Gesamtsituation des Kindes mit Behinderung weiter verschärft wird.

Die Ablehnungen der „allgemeinen“ Hortanbieter wurden und werden dabei vielfach mit fehlenden personellen und strukturellen (z.B. unzureichende bauliche Barrierefreiheit) Bedingungen begründet. Für die Eltern der Kinder mit Behinderung stellt die fehlende Option einer nachmittäglichen Hortbetreuung eine deutliche Benachteiligung dar, da eine Nachmittagsbetreuung der Kinder oft eine wesentliche Voraussetzung für den beruflichen (Wieder-)Einstieg der Eltern ist. Besonders gravierend wirkt sich diese Situation für Alleinerzieherinnen aus; ein Szenario, das leider öfters vorkommt, da Ehen bzw. Lebensgemeinschaften mit behinderten Kindern statistisch häufiger auseinandergehen als Ehen bzw. Lebensgemeinschaften mit Kindern ohne Behinderung.

In diesen Fällen liegt eine deutlich Ungleichbehandlung von Familien mit behinderten Kindern vor, die sowohl den innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen (Diskriminierungsverbot nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz) als auch völkerstaatlichen Normen (unter anderem Artikel 24 UN-BRK, der gleiche Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen vorsieht) widerspricht.

Auch die vorhandenen mobilen Familienentlastungsdienste können eine kontinuierliche fehlende Nachmittagsbetreuung nicht immer ersetzen (siehe auch das Kapitel „Familienentlastung“).

---

### **13.6 BERUFLICHE QUALIFIZIERUNG „ANLEHRE“**

---

Die Anlehre ist eine Qualifizierungsform für junge Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und -schwierigkeiten, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer zB (integrativen) Lehre – insbesondere auch die Anforderungen der Berufsschule – zu erfüllen. Grundsätzlich zur Anlehre geeignet sind dabei Berufe, in denen auch eine Lehre absolviert werden könnte, also z.B. kaufmännische Berufe wie Bürokaufmann/frau oder handwerkliche Berufe wie z.B. TischlerIn oder MalerIn, wobei die Ausbildungskriterien in den jeweiligen Berufsfeldern unterschiedlich gestaltet und daher nur begrenzt vergleichbar sind. Ziel der Anlehre ist jedoch immer, entweder die Voraussetzungen für eine spätere „echte“ Lehre bzw. eine andere höhere Qualifikation zu schaffen und/oder aber eine vollständige Integration am ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Leider wird dieses Ziel immer häufiger nicht erreicht. Hauptproblem dabei ist, dass die Anlehre kein gesetzlich anerkannter Abschluss ist, womit die Absolventen einer Anlehre nur den Status einer „qualifizierten Hilfskraft“ haben. Weiters gibt es immer weniger passende Arbeitsstellen am ersten Arbeitsmarkt, was die Vermittlung zusätzlich erschwert. Die Integration am ersten Arbeitsmarkt gestaltet sich daher auch mit einer positiv absolvierten Anlehre schwierig, dazu kommt, dass von Seiten des AMS Menschen mit einer Anlehre sehr oft als „nicht vermittelbar“ eingestuft werden. Die „einfachste“ Lösung ist dann sehr oft die „Empfehlung“ einer Tätigkeit in einer Beschäftigungswerkstätte; hier zeigt unsere tägliche Arbeit und Erfahrung jedoch, dass diese „Lösung“ nicht zielführend ist und von den Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst sehr negativ wahrgenommen und berechtigterweise nicht gewünscht wird.

Nicht übersehen werden darf hier, dass es auch und gerade Menschen mit Behinderung sehr wichtig ist, dass ihre Ausbildungen/Leistungen und ihre Arbeit anerkannt werden und diese auch einen entsprechenden Geldwert haben. Die Möglichkeit einer Tätigkeit am ersten Arbeitsmarkt ist für viele Menschen damit (finanzieller) Ausgangspunkt eines eigenständigen und selbstbestimmten Lebens.

---

Hinsichtlich der Qualifizierungsmöglichkeit der Anlehre empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung dringend eine Evaluierung sowohl der Ausbildungskriterien und -ziele in der Anlehre (inwieweit werden die vermittelten Inhalte und Ausbildungsschwerpunkte von der Wirtschaft überhaupt nachgefragt?) als auch der bestehenden Strukturen, in denen die Anlehre derzeit angeboten wird und schließlich der nach der Anlehre von den verschiedenen Einrichtungen gesetzten Schritte, um eine vollständige Integration im ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Wünschenswert wäre hier aus unserer Sicht, dass die Evaluierung möglichst breit angelegt wird und den die betroffenen Jugendlichen unterstützenden Partnern – z.B. dem Bundessozialamt oder dem AMS – die Möglichkeit geboten wird, sich an der Evaluierung zu beteiligen.

### **13.7 ARBEIT UND BERUFLICHE INTEGRATION**

---

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten steht die Sorge um einen (bestehenden) Arbeitsplatz im Mittelpunkt vieler Beratungen in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Die Schwerpunkte der Fragestellungen sind dabei insbesondere die Arbeitssuche selbst, Fragen zum Kündigungsschutz bzw. zur „besonderen Sorgfaltspflicht“ der Arbeitgeber gegenüber begünstigt behinderten Arbeitnehmern, Fragen zur Erlangung der Stellung eines „begünstigt behinderten Arbeitnehmers“ sowie Beschwerden über Probleme mit dem Arbeitgeber bzw. mit Kollegen (Mobbingproblematik).

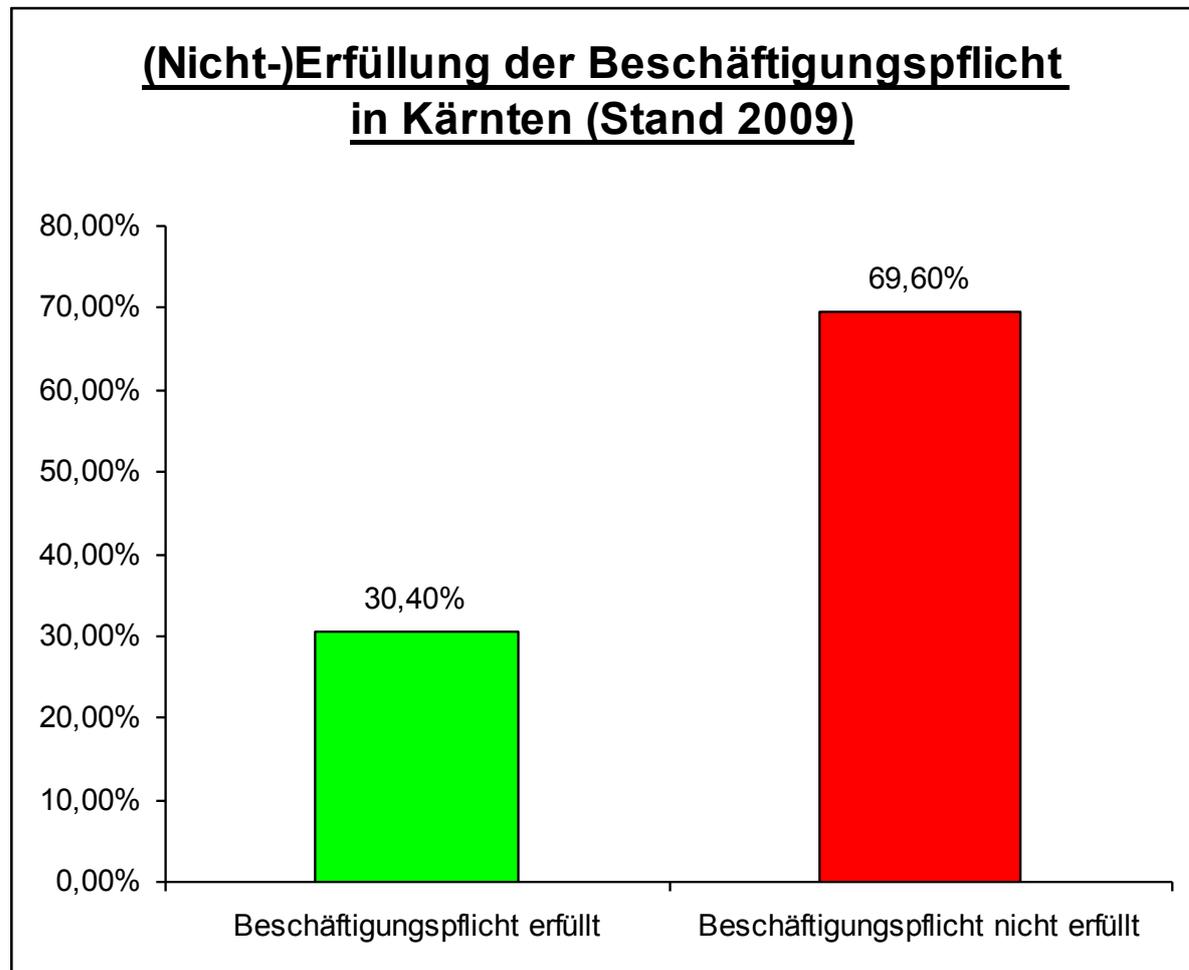
Hier ist natürlich grundsätzlich festzuhalten, dass das Thema „Arbeit und Behinderung“ am Schnittpunkt mehrerer Zuständigkeiten liegt und die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sich daher in Einzelfragen – neben einer (rechtlichen) Erstberatung, die wir als Serviceangebot selbstverständlich zur Verfügung stellen – in erster Linie um die Koordinierung bzw. Organisation von fachspezifischen Hilfestellungen (Arbeiterkammer, Bundessozialamt, Antidiskriminierungsstelle, im Falle der Arbeitssuche autArK bzw. AMS,...) bemüht und nur in Ausnahmefällen vermittelnd interveniert.

Der Anwaltschaft ist der hohe Stellenwert einer Arbeit bzw. eines Arbeitsplatzes natürlich bewusst. Gerade für Menschen mit Behinderung geht es bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder dem Erhalt desselben neben dem wirtschaftlichen Einkommen auch sehr häufig um das eigene Selbstwertgefühl und die Anerkennung für eine geleistete (geldwerte) Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft.

---

Grundsätzlich ist jedoch leider festzustellen, dass Menschen mit Behinderung einen bedeutenden „Wettbewerbsnachteil“ bei der Arbeitssuche haben. Von öffentlicher Seite aus wird versucht, diesen Wettbewerbsnachteil durch die sogenannte „Einstellungspflicht“ zu bekämpfen; die Einstellungspflicht schreibt Unternehmen grundsätzlich vor, für jeweils 25 Mitarbeiter einen – arbeitsrechtlich – „begünstigt behinderten“ Mitarbeiter einzustellen. Erfolgt diese Einstellung nicht, müssen die jeweiligen Unternehmer die sogenannte „Ausgleichstaxe“ bezahlen, die in einen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verwalteten Ausgleichstaxenfond fließt und zweckgebunden für berufliche Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung aufgewendet wird. Im Jahr 2010 betrug diese Ausgleichstaxe € 223,-/Monat.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung begrüßt grundsätzlich das Instrument der Ausgleichstaxe, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese derzeit noch „zahnlos“ ist und sehr viele Unternehmen in Kärnten die Zahlung der Ausgleichstaxe sozusagen „in Kauf“ nehmen, um keine Integration von Menschen mit Behinderung im jeweiligen Unternehmen betreiben zu müssen:



Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Aus oben stehendem Diagramm ist zu entnehmen, dass 69,6 % der Unternehmen, die aufgrund ihrer Beschäftigungszahlen eine Einstellungsverpflichtung gegenüber Menschen mit Behinderung hätten, dieser nicht oder nicht ausreichend nachkommen und damit lieber die „Strafzahlung“ in Kauf nehmen.

Bei einer Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht in über 2/3 aller verpflichteten Unternehmen muss davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Sanktion für die Nichteinstellung von Menschen mit Behinderung in den Unternehmen bei der Frage der Neueinstellung von Mitarbeitern noch keine ausreichende Gewichtung hat. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt aus diesem Grund, die vorzuschreibende Ausgleichstaxe zumindest auf die Höhe des jeweiligen Mitarbeiter-Durchschnittslohnes im Betrieb anzuheben.**

---

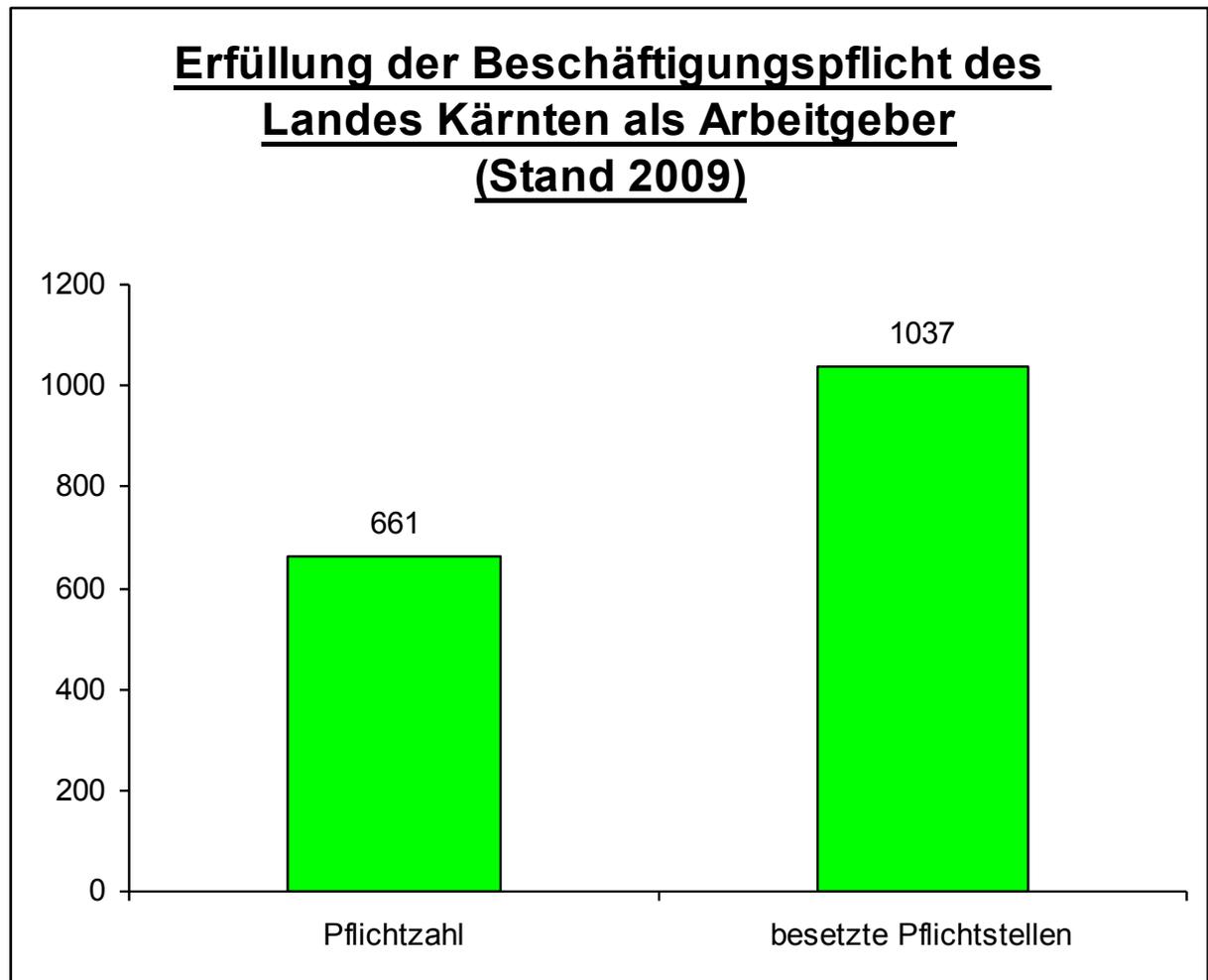
Wie dringend notwendig eine solche Anhebung ist, lässt sich auch damit begründen, dass die Arbeitslosigkeit von Menschen mit arbeitsrechtlich „begünstigter“ Behinderung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz in Kärnten allein im Jahresvergleich von Oktober 2008 auf Oktober 2009 um 19 % gestiegen ist (von 525 vorgemerkten Arbeitslosen mit „begünstigter“ Behinderung im Oktober 2008 stieg die Zahl der Arbeitslosen mit „begünstigter“ Behinderung im Oktober 2009 auf 625 Personen)<sup>3</sup> und ein weiterer Anstieg aufgrund der angespannten gesamtwirtschaftlichen Situation auch für die Folgejahre erwartet werden muss bzw. schon erkennbar ist.

Positiv erwähnen möchten wir an dieser Stelle, dass das „Land Kärnten“ im Bereich der eigenen Mitarbeiter seiner Einstellungsverpflichtung nachgekommen ist bzw. diese sogar überfüllt hat (2009 lag die ermittelte Pflichtzahl für das Land Kärnten bei 661, die besetzten Pflichtstellen bei 1037, womit die Pflichtzahl um 56,9 % übererfüllt worden ist, siehe auch untenstehendes Diagramm)<sup>4</sup>. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sieht hier eine sehr positive Vorbildwirkung des Landes Kärnten als Arbeitgeber und empfiehlt, sich dieser Vorbildfunktion auch in Zukunft bewusst zu sein bzw. diese Funktion weiter wahrzunehmen.** Insbesondere empfiehlt die Anwaltschaft auch, gerade die vorhandenen Planstellen für Menschen mit Behinderung im Falle von Pensionierungen oder Arbeitsplatzwechseln nicht auslaufen zu lassen, sondern auch in Zukunft gerade den am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen eine berufliche Inklusionschance zu gewähren.

---

<sup>3</sup> Quelle: Regionales Arbeitsmarktpolitisches Behindertenprogramm (RABE) 2010-2011 des Bundessozialamtes Kärnten

<sup>4</sup> Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.



Zur Pflichtzahl:

Das Land Kärnten war im Jahr 2009 Arbeitgeber für 16.543 Menschen<sup>5</sup> (allgemeine Verwaltung, Landeslehrer, Krankenanstalten); dividiert man diese Zahl durch 25, ergibt sich die (abgerundete) Pflichtzahl, also die Zahl jener Arbeitsplätze, die mit arbeitsrechtlich begünstigt behinderten Mitarbeitern zu besetzen wären.

Zu den besetzten Pflichtstellen:

Anzumerken ist hier, dass einzelne Behinderungen (zum Beispiel Rollstuhlfahrer) doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet werden, die tatsächliche Zahl der Beschäftigten mit Behinderung also unter der Zahl der besetzten Pflichtstellen liegt.

<sup>5</sup> Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

---

### 13.8 BESCHÄFTIGUNGSWERKSTÄTTE UND TAGESSTÄTTE

---

Ein zentraler Punkt zur Ermöglichung eines weitgehend eigenständigen und unabhängigen Lebens bzw. zur Selbstverwirklichung von Menschen mit Behinderung ist das in Art. 27 UN-BRK festgeschriebene (gleiche) Recht auf Arbeit, womit selbstverständlich auch das Recht darauf, sich den Lebensunterhalt durch Arbeit in einem offenen, integrativen und vor allem für alle zugänglichen Arbeitsmarkt zu verdienen, mit umfasst ist.

Unter diesem Blickwinkel betrachtet, sind die bestehenden Beschäftigungs- bzw. Tagesstätten für Menschen mit Behinderung sehr kritisch hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Art. 27 UN-BRK zu beleuchten. Auch wenn Einrichtungen dieser Art derzeit für die Begleitung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung notwendig sein mögen, kann es doch keinesfalls angehen, dass Klienten der Behindertenhilfe in einer Beschäftigungswerkstätte ganztags tätig sind, dort Produkte zum Verkauf herstellen und die Menschen mit Behinderung für ihre Arbeit ein „Taschengeld“ von teilweise nur 8 (!!) Euro im Monat erhalten. Aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung werden hier ganz klar die Vorgaben der UN-BRK deutlich verletzt, weswegen **die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung dringend eine gesetzliche Regelung hinsichtlich einer fairen und gerechten Bezahlung von Menschen mit Behinderung in Tagesstrukturen empfiehlt.**

Weiters kommt hier noch dazu, dass den Menschen mit Behinderung in den genannten Strukturen auch keine eigene sozialversicherungsrechtliche Absicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung) zugestanden wird und dies einer Gesetzesänderung bedarf.

Schließlich gibt es auch noch immer keine verpflichtende gesetzliche Werkstattvertretung in den Beschäftigungs- bzw. Tageswerkstätten, der in diesen Einrichtungen die Aufgaben ähnlich eines Betriebsrates und/oder einer Behindertenvertrauensperson wahrnehmen könnte. Die tägliche Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zeigt jedoch, dass vielfach ein Bedarf an einer – von der Werkstättenleitung unabhängigen – Ansprech- bzw. Beschwerdestelle gegeben ist, da die Menschen mit Behinderung oftmals große Hemmungen haben, sich den Begleitungspersonen dahingehend anzuvertrauen.

---

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt eine verbindliche gesetzliche Regelung zur Einrichtung bzw. zur Wahl von verpflichtenden Werkstättenvertretungen in Beschäftigungs- bzw. Tagesstätten, wobei gleichzeitig eine entsprechende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit der gewählten Vertrauenspersonen sicherzustellen ist.**

### **13.9 FAMILIENENTLASTUNG**

---

Im Berichtszeitraum ist leider keine Woche vergangen, in der die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nicht mit für die betroffenen Personen jeweils sehr dringenden Anfragen hinsichtlich notwendiger familiärer Entlastung konfrontiert worden ist. Besonders auffallend ist hier für uns, dass die Familien mit der Bitte um Hilfestellung bzw. mit der Beantragung von entsprechenden Hilfemaßnahmen aus unterschiedlichsten Gründen sehr oft viel zu lange zuwarten.

Das hat natürlich zur Folge, dass die jeweilige Familiensituation oft schon sehr konfliktbelastet ist, wenn die entsprechenden Anfragen bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingehen. Auch wenn die Anwaltschaft als Beratungs- und Koordinationsstelle zu Anfragen auf Familienentlastung ohne Zeitverlust eine Stellungnahme abgibt und die entsprechenden Anfragen weiterleitet, vergehen nicht zuletzt wegen den begrenzten (Kurzzeit-) Betreuungsplätzen oft mehrere Wochen, bis ein benötigter Platz in einer voll- oder teilstationären Unterbringungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden kann. Gerade bei Kurzzeitbetreuungsplätzen kann dabei die Bereitstellung des im Einzelfall benötigten Settings mehrere Wochen in Anspruch nehmen (und dauert somit länger als die beabsichtigte kurzfristige Unterbringung zu Entlastungszwecken). Zu bedenken ist hier auch, dass Kurzzeitunterbringungen oftmals kurzfristig – zum Beispiel wegen eines Krankenhausaufenthaltes eines Elternteils – benötigt werden und daher unbedingt rascher zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die zweite wichtige Angebotsschiene innerhalb der Familienentlastung sind mobile Familienentlastungsdienste, wie sie zum Beispiel von der AVS oder von MOKI angeboten werden. Familienentlastungstunden sind dabei nicht nur ein wichtiges Angebot für Eltern, um sich trotz einem Kind mit Behinderung noch eigene Freiräume schaffen zu können,

---

sondern, sie müssen beispielsweise auch von Eltern in Anspruch genommen werden, die aus beruflichen Gründen stundenweise eine Betreuung für das Kind mit Behinderung benötigen.

Allerdings können diese Dienste „nur“ stundenweise Entlastung (Richtwerte lt. Vertrag zwischen Anbietern und Sozialreferat) bieten und stehen den Familien nicht immer ausreichend zur Verfügung. Sehr häufig benötigen Familien – insbesondere wenn ein Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist – jedoch eine über die vertraglichen Richtwerte (zum Beispiel für eine Familie mit einem schulpflichtigen Kind mit Behinderung nur bis zu maximal dreißig Stunden Familienentlastung im Monat!) hinausgehende Familienentlastung. Hier sind gerade bei einer Alleinerzieher/Innen/situation auch die langen Ferienzeiten zu bedenken, während denen berufstätige Elternteile, womöglich noch ohne familiäre Unterstützung, mit nur 30 Entlastungsstunden schon ihren beruflichen Verpflichtungen kaum mehr nachkommen können, geschweige den zwischendurch auch einmal Zeit für sich zum „Durchatmen“ haben.

Erschwerend kommt hinzu, dass nicht in allen geographischen Regionen Kärntens (zum Beispiel im Raum Hermagor) genügend Assistent/Inn/en zur Verfügung stehen, sodass diese Dienstleistung stundenmäßig leider nicht immer im vertraglich mit dem Land Kärnten vereinbarten Ausmaß angeboten werden kann.

Hinsichtlich der Richtlinien für die Inanspruchnahme von Familienentlastungsstunden muss an dieser Stelle auch angeführt werden, dass die Bewilligung von Entlastungsstunden derzeit grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn für das betroffene Kind mit Behinderung Pflegegeld bezogen wird (siehe zu dieser Problematik auch das Kapitel „Einstufungen nach dem Pflegegeldgesetz“). Diese Zugangsregelung schließt viele Familien mit behinderten Kindern aus und muss aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung dringend geändert werden.

**Als Lösungsansatz empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung aus diesem Grund eine Änderung der Anspruchsvoraussetzung dahingehend, dass zukünftig nicht mehr der Bezug von Pflegegeld, sondern eine bestimmte Prozenteinstufung des Behindertengrades im Behindertenpass (Feststellung der**

---

Anspruchsvoraussetzung daher mit Bescheid) **Vorraussetzung für den Bezug von Maßnahmen der Familienentlastung sein soll, wobei aus unserer Sicht hier ein Grad der Behinderung (= GdB) von 50 % (= Mindesteinstufung für die erhöhte Familienbeihilfe) eine zielführende Lösung darstellen würde.**

Als weiterer Problempunkt ist auch anzuführen, dass die Familien für die Familienentlastungsstunden derzeit einen Selbstbehalt pro Assistenzstunde zwischen € 4,15 und € 12 – je nach Einkommen – bezahlen müssen; ein Aufwand der für viele Familien (insbesondere bei nur einem/r Verdienender/In, was gerade bei Familien mit behinderten Kindern sehr häufig der Fall ist) nicht machbar ist. Zu bedenken ist dabei auch, dass bei Mehrkindfamilien oftmals zum Familienentlastungsdienst (MOKI, AVS) noch eine zusätzliche Betreuungskraft (zum Beispiel Tagesmutter) für das bzw. die nichtbehinderte(n) Kind(er) benötigt wird. Diese Situation führt zu einer deutlichen finanziellen Mehrbelastung und damit Benachteiligung von Familien mit behinderten Kindern im Vergleich zu Familien mit Kindern ohne Behinderung; oftmals ist auch aus diesem Grund ein soziales Fortkommen von Familien mit einem Kind mit Behinderung nicht mehr möglich.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert eine leistbare Familienentlastung mit Rechtsanspruch.**

### **13.10 SACHWALTERSCHAFT**

---

Erstaunlich oft wurde die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Berichtszeitraum mit – oft sehr allgemeinen – Fragen zum Thema Sachwalterschaft konfrontiert. Dabei hat sich für uns gezeigt, dass sowohl die betroffenen Menschen mit Behinderung selbst, aber auch deren Angehörige und teilweise sogar die jeweiligen Sachwalter (vor allem ehrenamtliche Sachwalter bzw. Sachwalter aus dem Familienbereich), über nur sehr unzureichende Informationen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Sachwalter bzw. hinsichtlich der verbleibenden Rechte der unter Sachwalterschaft stehenden Person, verfügen.

Hauptbeschwerdepunkt ist dabei, dass die betroffenen Menschen mit ihrem Sachwalter „unzufrieden“ sind. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig und reichen von einer

---

grundsätzlichen Ablehnung der Sachwalterschaft bis hin zu der Beschwerde, dass der jeweilige Sachwalter sich „zu wenig kümmern“ würde bzw. zu wenig Kontakt zu den Betroffenen hätte. Aber auch Beschwerdemeldungen, dass einzelne Sachwalter nicht immer nur zum Wohle der betroffenen Personen handeln, erreichen die Anwaltschaft.

Die Anwaltschaft nimmt entsprechende Beschwerden sehr ernst und geht diesen nach. Dabei haben wir festgestellt, dass es auch zwischen den Sachwaltern und deren Klienten häufig zu Kommunikationsproblemen bzw. Missverständnissen kommt. In diesen Situationen ist es uns zusätzlich im Berichtszeitraum mehrfach gelungen, eine Vermittlerposition einzunehmen und gemeinsam mit der betroffenen Person sowie mit deren Sachwalter eine Vereinbarung über die zukünftige Gestaltung der Sachwalterschaft auszuhandeln, diese schriftliche zusammenzufassen und deren Einhaltung nachfolgend auch sicherzustellen.

Umgekehrt haben sich jedoch auch einzelne Sachwalter bei Problemen und Beschwerden, zum Beispiel mit verschiedenen Einrichtungsträgern, an uns gewandt. Auch hier ist es uns überwiegend gelungen, im Sinne der Menschen mit Behinderung eine für alle Seiten akzeptable und rechtlich gesicherte Lösung zu finden.

Ein wichtiges Anliegen der – privaten, ehrenamtlichen und hauptberuflichen – Sachwalter ist dabei, dass die Sachwalter sehr oft nicht ausreichend über die Leistungen informiert sind, welche zwischen dem Einrichtungsträger (zum Beispiel Einrichtung der Behindertenhilfe) und dem Land Kärnten vereinbart wurden. Diese Leistungsvereinbarungen umfassen auch personenspezifische Tagsatzleistungen (zum Beispiel Toiletteartikel, Urlaubs- und Freizeitbudget, Kleidung) welche dem Klienten zur Verfügung gestellt werden müssen. Wir sehen es hier als unsere Aufgabe an, bei entsprechenden Anfragen der Sachwalter diese über den wesentlichen Umfang der Tagsätze in verschiedenen Einrichtungen zu informieren. **Ganz grundsätzlich empfiehlt die Anwaltschaft hier jedoch, im Sinne der Transparenz die Leistungen, die ein besachwalteter Klient in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen kann, gegenüber den gesetzlichen Vertretern bzw. gegenüber den Sachwaltern offen zu legen. In weiterer Folge empfehlen wir behördliche Überprüfungen hinsichtlich der Verwendung der personenspezifischen Tagsatzleistungen.**

---

#### Zur Bestellung der Sachwalterschaft:

Unsere Erfahrungen zeigen auch auf, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten (alte Bezeichnung für „geistige Behinderung“) viel zu schnell besachwaltet werden, obwohl sie bei umfassender Assistenz und Unterstützung selbst ihre Anliegen entscheiden und regeln könnten. Wenn eine gesetzliche Vertretung notwendig ist, dann sollte die Sachwalterschaft nicht die einzige, sondern vielmehr die letzte Möglichkeit sein und wirklich nur als letzte Option in Betracht gezogen werden.

Aus unserer Sicht müsste es vielmehr die Aufgabe aller Informations- und Beratungsstellen sein, bereits im Vorfeld immer über alle Alternativen – insbesondere über die sog. „Angehörigenvertretung“ – zu informieren und gegebenenfalls Alternativen zur Sachwalterschaft zu empfehlen. Im Berichtszeitraum musste die AMB immer wieder feststellen, dass diesbezüglich generell ein gewisses Informationsdefizit über Alternativen besteht. Zudem gibt es auch die Möglichkeit, die Sachwalterschaft auf einzelne Lebensbereiche (z.B. auf finanzielle Angelegenheiten, auf den Verkehr mit Behörden oder auf medizinische Belange; der Bereich der Sachwalterschaft kann vom jeweiligen Gericht völlig frei festgesetzt und damit den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden) zu beschränken. Auch hier musste die Anwaltschaft wiederholt feststellen, dass sehr oft weder die betroffenen Person noch die Angehörigen im Vorfeld über diese Möglichkeiten ausreichend und verständlich informiert worden sind.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung steht hier betroffenen Personen gerne für erste Informationen zur Verfügung.

#### **13.11 PFLEGE GELD**

---

Egal ob Landes- oder Bundespflegegeld bezogen wird – das in sieben Stufen ausbezahlte Pflegegeld ist für Menschen mit Behinderung eine ganz wichtige finanzielle Entlastung, mit der die durch die Behinderung verursachten Mehrkosten (beispielsweise Aufwendungen für eine benötigte Hilfe bei der Körperpflege, bei der Ernährung, bei Besorgungen außer Haus aber auch für notwendige Hilfsmittel) abgedeckt werden können.

---

Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die jeweiligen Pflegegeldbezieher – als Experten in eigener Sache – über das Pflegegeld selbst bestimmen können und nach ihren Wünschen und Bedürfnissen von ihnen selbst gewählte Pflegeleistungen mit diesem Geld zukaufen und/oder organisieren können. **Vor diesem Hintergrund werden die von unterschiedlichen Stellen immer wieder zur Diskussion gestellten Pflegeschecks, die die Wahl- und Entscheidungsfreiheit der Menschen mit Behinderung über die Verwendung des Pflegegeldes jedenfalls beeinträchtigen würde, von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sehr kritisch gesehen und nicht empfohlen.**

Im Berichtszeitraum wurde die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nahezu täglich mit Anfragen rund um das Thema Pflegegeld konfrontiert. Neben dem „klassischen“ Beratungsgespräch über die Zugangsvoraussetzungen (vor allem nach der mit 01.01.2011 im Bereich des Bundespflegegeldes in Kraft getretenen Erhöhung der zumindest benötigten Pflegestunden in den Pflegestufen eins und zwei) und der nachfolgenden Kontrolle der Pflegebescheide durch die Anwaltschaft wird dabei auch immer öfter die Untersuchungs-/Begutachtungssituation vor dem sachverständigen Amtsarzt im Rahmen des Pflegegeldverfahren thematisiert (diesbezüglich siehe bitte Kapitel „Amtsärztliche Untersuchungen“).

Einer der Hauptbeschwerdepunkte ist darüber hinaus, dass einzelne Zielgruppen von Menschen mit Behinderung im derzeitigen Pflegegeldsystem zu wenig berücksichtigt sind; dies gilt vor allem für Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. für Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen/Behinderungen. Trotz teilweise hohem Begleitungsaufwand im vorrangig sozialen Kommunikations- und Interaktionsbereich ist es für viele Menschen aufgrund der derzeit geltenden Pflegeeinstufungsverordnung nicht immer möglich, die vorgesehenen Grenzwerte für den Bezug des Pflegegeldes zu erreichen. Durch die oben bereits angesprochene Verschlechterung der Zugangsvoraussetzungen im Bereich des Bundespflegegeldes – in welches ab 01.01.2012 auch alle Landespflegegeldbezieher überführt werden – wird sich diese Problematik ohne einer entsprechenden Gesetzesänderung aus Sicht der AMB in der Zukunft noch verfestigen.

---

**Darüber hinaus empfiehlt die AMB dringend eine gesetzlich geregelte jährliche Valorisierung des Pflegegeldes**, um einem realen Einkommensverlust entgegenwirken zu können. Während die zugekauften Pflegeleistungen regelmäßig der Inflation angepasst und damit teurer werden, mussten Bezieher des Pflegegeldes seit 1993 einen Wertverlust von rund 20 % in Kauf nehmen. Eine Situation, die insbesondere angesichts der Tatsache, dass Menschen mit Behinderung überdurchschnittlich oft armutsgefährdet sind, nicht länger tragbar ist.

### **13.12 AMTSÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN**

---

Viele Menschen – egal ob mit oder ohne Behinderung – werden irgendwann dazu aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu stellen. Während Menschen ohne Behinderung sich dieser Untersuchungssituation jedoch nur relativ selten stellen müssen, sind Menschen mit Behinderung davon überdurchschnittlich oft in ihrem Leben betroffen.

Auslöser einer amtsärztlichen Untersuchung können ganz unterschiedliche Behördenwege sein: man beantragt einen Behindertenpass und muss sich einer Untersuchung stellen; man möchte zum Kreis der (arbeitsrechtlich) begünstigt behinderten Personengruppe zählen und bekommt eine Vorladung zum Amtsarzt. Man beantragt das Pflegegeld, die erhöhte Familienbeihilfe, eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder einen Behindertenparkausweis und wieder greift die jeweilige Behörde bei ihrer Entscheidung im Wesentlichen auf den Befund des sachverständigen Amtsarztes zurück. Und in aller Regel bleibt es nicht bei einer Untersuchung, vielmehr müssen sich viele Menschen mit Behinderung in regelmäßigen Abständen entsprechenden Kontrollen dahingehend unterziehen, ob die jeweiligen Voraussetzungen für eine Leistung noch gegeben sind oder nicht.

Diese Untersuchungen werden von Menschen mit Behinderung sehr oft als äußerst unangenehm empfunden. Nicht nur, dass diese von einem ihnen nicht vertrautem Arzt durchgeführt werden, hängt – auch finanziell – zumeist sehr viel von dem jeweiligen Begutachtungsergebnis ab. Umso befremdlicher ist es für unsere Klienten, wenn diese Untersuchungen dann oftmals nur fünf bis zehn Minuten dauern und „nur“ aus einem Arztgespräch bestehen.

---

Erschwerend kommt noch hinzu, dass amtsärztliche Untersuchungen – vor allem, wenn die zu untersuchende Person nicht zum Arzt selbst vorgeladen sondern von diesem bei sich zu Hause besucht wird – oft mit nur sehr kurzer Vorlaufzeit und zum Teil sogar ohne jede Voranmeldung stattfinden. Diese Vorgehensweise führt zu weiterem Stress für die zu untersuchende Person und verhindert oftmals, dass eine Vertrauensperson des Menschen mit Behinderung zur Untersuchung beigezogen werden kann (worauf jedoch beispielsweise bei einer Pflegegelduntersuchung ein Anspruch besteht!). Mehrere unserer Klienten haben uns berichtet, dass sie aufgrund dieser gerade beschriebenen äußerst kurzen Vorlaufzeit keinerlei Vorbereitungszeit mehr hatten und daher – bedingt durch die eigene Nervosität bei der Untersuchung selbst – oft das Gefühl haben, massiv mit der Untersuchungssituation überfordert zu sein. Dies führt dann oft dazu, dass wesentliche, für die Klienten äußerst wichtige Punkte in dem Moment vergessen und nicht zur Sprache gebracht werden.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt, durch geeignete, regelmäßige Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen ein gesteigertes Bewusstsein für die jeweilige Ausnahmesituation, in der sich Menschen mit Behinderung während einer amtsärztlichen Untersuchung befinden, zu schaffen. Ziel muss es sein, den Menschen mit Behinderung unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung die Sicherheit zu geben, dass ihr Anliegen sowie ihre medizinischen Sorgen ernst genommen und entsprechend berücksichtigt werden.**

### **13.13 REHABILITATIONSMASSNAHMEN**

---

Wenn bei einem Rechtsträger gespart werden muss, zeigt sich das in aller Regel zuerst bei den „freiwilligen Leistungen“ und dort wiederum zuerst bei der schwächsten Personengruppe. Vor dem Hintergrund des allgemeinen „Spardruckes“, so auch bei den Sozialversicherungsträgern, ist es also nicht verwunderlich, dass sich die Zahl der Beschwerden wegen abgelehnten Rehabilitations- oder Kuranträgen im Berichtszeitraum von Quartal zu Quartal erhöht hat.

Die schwächste Personengruppe in diesem Fall sind die Menschen mit Behinderung(en), vor allem wenn die jeweilige Behinderung so stark ausgeprägt ist, dass eine Teilnahme am Erwerbsleben nicht (mehr) möglich ist (und die betreffende Person als Beitragszahler

---

daher ausfällt). Hier hat es sich schon fast zur Standard-Antwort der Sozialversicherungsträger entwickelt, dass „*das Ihrem Antrag zugrundeliegende Krankheitsbild durch ein Heilverfahren nicht anhaltend gebessert werden kann*“ und der Antrag auf Rehabilitation deshalb *leider abgewiesen werden muss*. Regelmäßig gefolgt von der rechtlichen Belehrung, dass Rehabilitationsmaßnahmen dem Bereich der „freiwilligen Leistungen“ angehören und aus diesem Grund kein Rechtsanspruch auf die beantragte Leistung bestünde.

Diese kurzsichtige, allerdings gesetzlich vorgegebene Vorgehensweise ist jedenfalls zu kritisieren. In vielen Fällen bleibt dabei unberücksichtigt, dass die entsprechenden Ablehnungen von den Betroffenen und deren Angehörigen als sehr dramatisch empfunden und erlebt werden. Bei der medizinischen Beurteilung durch den Sozialversicherungsträger findet aus unserer Sicht die psychosoziale Komponente viel zu wenig Beachtung: Eine Rehabilitationsmaßnahme verbessert durch umfassende, vielseitige Therapien nicht nur die Befindlichkeit, sondern stellt auch eine wichtige psychosoziale Hilfestellung für Menschen mit Behinderung dar.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die mit einem Rehabilitationsaufenthalt einhergehende familiäre Entlastung. Während des Rehabilitationsaufenthaltes eines auf ständige Pflege angewiesenen Familienmitgliedes können nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch die pflegenden Familienmitglieder einmal Abstand von ihrer Alltagssituation gewinnen und Kräfte für neue Herausforderungen sammeln.

Während eines Rehabilitationsaufenthaltes werden Menschen mit Behinderung(en) im Rahmen eines umfassenden medizinischen und therapeutischen Programms betreut und bei Bedarf medikamentös neu eingestellt. Vorhandene Fähigkeiten werden aktiviert und die Tagesstruktur optimiert mit dem Ziel, die individuelle Funktionsfähigkeit im eigenen Umfeld weitestgehend zu erhalten bzw. zu verbessern. Durch entsprechende psychologische Betreuung bzw. durch das Knüpfen neuer Kontakte während des Rehabilitationsaufenthaltes erfahren die Betroffenen zusätzlich eine Stärkung ihrer psychosozialen Kompetenz als wesentlichen Bestandteil von Gesundheit im Sinne der Definition der WHO.

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen dürfen keinesfalls unterschätzt werden – wirken sie sich doch wesentlich auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung(en) aus und

---

führen damit dazu, dass die Betroffenen länger zu Hause und somit außerstationär leben können.

Aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung müssen diese positiven Aspekte der Rehabilitationsmaßnahmen unbedingt ganzheitlich – auch aus dem finanziellen Blickwinkel heraus – gesehen werden. Volkswirtschaftlich ist ein reines Schubladendenken wenig sinnvoll, wenn einzelne Behörden und Entscheidungsträger kurzfristig Einsparungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erzielen, langfristig aber die öffentliche Hand als Folge der Einsparungen der oben angeführten Entscheidungsträger stärker belastet wird (zum Beispiel durch früher erforderliche Aufnahmen von Menschen mit Behinderung(en) in Behinderten-, Alten- oder Pflegeheime).

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher ein für die Kostenträger finanzierbares, jedenfalls system-übergreifendes Modell, in welchem dem Prinzip einer allumfassenden gesundheitlichen Rehabilitation und Prävention ein deutlich stärkeres Gewicht eingeräumt wird.** Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass dadurch auch ein langfristiger volkswirtschaftlicher Nutzen (Vermeidung von späteren höheren Ausgaben anderer öffentlicher Leistungsträger) entstehen würde.

Abschließend möchte die AMB sich bei den Verantwortlichen der Sozialversicherungsträger jedoch auch für die gute Zusammenarbeit bedanken. Trotz der teilweise sehr strengen Sparvorgaben war es der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Ausnahmefällen möglich, gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern eine „Einzelfalllösung“ zu erarbeiten. Leider sind wir jedoch in vielen Fällen auch an (rechtliche) Grenzen gestoßen, sodass eine grundsätzliche Verbesserung im Bereich der Rehabilitationsmaßnahmen für die Menschen mit Behinderung nur über die oben geforderte Umschichtung der finanziellen Kosten erfolgen kann.

---

### 13.14 PERSÖNLICHE ASSISTENZ

---

Die in Kärnten noch viel zu wenig in Anspruch genommene persönliche Assistenz ist eine wesentliche Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderung, um ein möglichst autonomes, selbstbestimmtes Leben führen zu können. Zielgruppe sind dabei vorrangig Menschen mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen, denen mit Hilfe der persönlichen Assistenz ein selbstständiges Leben außerhalb von institutionellen Einrichtungen ermöglicht werden soll. Dabei ist zur Verdeutlichung, wie wichtig die persönliche Assistenz ist, auch darauf hinzuweisen, dass es in Kärnten keine Einrichtung für ausschließlich Menschen mit körperlichen Behinderungen gibt, sondern diese Personengruppe, so sie institutionell untergebracht wird, in einer Behinderteneinrichtung leben muss, die vorrangig für Menschen mit Lernschwierigkeiten konzipiert worden ist.

Die persönliche Assistenz darf dabei nicht mit einer ausschließlichen pflegerischen Tätigkeit verwechselt werden; vielmehr ist es eine der Aufgaben der persönliche Assistenz, den Menschen mit Behinderung die notwendige Unterstützung anzubieten, damit diese mit Hilfe der Assistenz selbst die (täglichen) Aufgaben beispielsweise der Körperpflege, des Anziehens, Essens oder Trinkens usw. verrichten können. Entscheidend ist dabei, dass die Menschen mit Behinderung hier – im Gegensatz zu einer institutionalisierten Wohnform – selbstbestimmt (statt fremdbestimmt) die jeweilige Tätigkeit und die Zeiteinteilung vorgeben, also selbst entscheiden können, wann sie was wie machen wollen. Die persönliche Assistenz ermöglicht es Menschen mit Behinderung daher, in „den eigenen vier Wänden“ zu wohnen und hilft damit, eine Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe zu vermeiden. Damit trägt sie auch wesentlich zur Dezentralisierung der Betreuung von Menschen mit Behinderung bei.

Ein anderes Aufgabengebiet der persönlichen Assistenz ist es beispielsweise, Menschen mit einer Kommunikationsbehinderung bei der Kommunikation zu unterstützen und es ihnen so zu ermöglichen, besser bzw. leichter mit ihrem sozialen Umfeld in der von ihnen gewählten Art und Weise und zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt kommunizieren zu können. Auch Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen werden mit Hilfe der persönlichen Assistenz bei der Bewältigung von kurzen oder längeren Strecken (auch unter zu Hilfenahme von verschiedenen Verkehrsmitteln wie Privatautos oder öffentlichen

---

Verkehrsmitteln) unterstützt, wobei es keine Rolle spielt, aus welchem Grund (Besuch von Familien oder Freunden, Ausübung des eigenen Hobbys, Behördenwege, ... auch ein „einfacher“ Spaziergang ist natürlich möglich) jemand eine Strecke zurücklegen muss/möchte.

Während die über das Bundessozialamt abgewickelte persönliche Assistenz am Arbeitsplatz vergleichsweise häufig in Anspruch genommen wird, sind die über das Land Kärnten abgewickelten Leistungen der außerberuflichen persönlichen Assistenz zu wenig bekannt. Diesbezüglich haben wir bei mehreren Gelegenheiten im Berichtszeitraum die Erfahrung gemacht, dass Menschen mit Behinderung einfach aus dem Grund heraus, dass sie über das Angebot der außerberuflichen Assistenz nicht bzw. zu wenig informiert sind, sich über einen teilweise sehr langen Zeitraum (mehrere Monate bis Jahre) zurückziehen und den (sozialen) Kontakt zu ihrer Umgebung weitgehend abbrechen, „weil sie niemanden zur Last fallen wollen“. Persönliche Assistenz ist dagegen ganz sicher kein „zur Last fallen“, sondern ein wachsendes Berufsfeld, bei dem haupt- und nebenberufliche persönliche Assistenten eine wichtige und für Menschen mit Behinderung entscheidende Dienstleistung zur Verfügung stellen. Diese Dienstleistung ist auch deshalb so wichtig, weil das selbstbestimmte Teilhaben von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen ganz entscheidend für das psychische Wohlbefinden ist und damit wesentlich die Lebensqualität beeinflussen kann.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hier eine breitere Öffentlichkeitsarbeit bzw. eine Informationskampagne über die Angebote der persönlichen Assistenz.** Als eine von vielen Möglichkeiten könnten Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige beispielsweise anlässlich der PflegegeldEinstufung (der Bezug von Pflegegeld ist eine der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von persönlicher Assistenz) über die Möglichkeiten der persönlichen Assistenz informiert werden.

Das Angebot der persönlichen Assistenz muss für Menschen mit Behinderung, soll sie ihren Zweck erfüllen, jedoch auch leistbar sein, um im notwendigen Umfang überhaupt in Anspruch genommen werden zu können. In Kärnten sind für den Bereich der außerberuflichen persönlichen Assistenz derzeit sozial gestaffelte Selbstbehalte zwischen

---

€ 4,15 und € 12,00 pro Assistenzstunde vorgesehen, womit sich schon bei nur zwei oder drei Stunden täglicher persönlicher Assistenz sehr schnell hohe Selbstbehaltssummen ergeben können. Dazu kommt noch, dass bei persönlicher Assistenz an Sonn- und Feiertagen (diese Tage sind – alleine schon weil hier berufstätige Menschen mit und ohne Behinderung am ehesten „Freizeit“ haben – besonders wichtig für die soziale Teilhabe) ein Zuschlag von 50 % des Selbstkostenbeitrages eingehoben wird. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hier dringend eine Evaluierung der Höhe der Selbstbehalte und eine für Menschen mit Behinderung leistbarere Regelung der persönlichen Assistenz.**

Auch der Zeitraum, an dem persönliche Assistenz in Anspruch genommen werden kann, muss aus Sicht der Anwaltschaft dringend evaluiert werden, wird persönliche Assistenz derzeit doch nur zwischen 6 Uhr früh und 22 Uhr abends angeboten. Wenn jemand auch eine persönliche Assistenz darüber hinaus benötigt, so muss separat ein Antrag gestellt werden. Dieser muss zuvor vom Sozialreferat geprüft und entschieden werden und erst dann kann z.B. auch nach 22<sup>00</sup> Uhr eine persönliche Assistenz in Anspruch genommen werden. Damit werden Menschen mit Behinderung jedoch wieder benachteiligt, weil der Besuch einer Abendveranstaltung (Kino, Konzerte, ...) inklusive gemütlichen Zusammensein im Freundes-/Bekanntes-/Familienkreis „danach“ und dem Heimweg, womöglich auch noch inklusive Unterstützung beim zu Bett gehen, bis 22 Uhr in vielen Fällen einfach nicht möglich ist. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert daher im Sinne der Gleichberechtigung der Menschen mit Behinderung, dass persönliche Assistenz grundsätzlich auch in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr früh zur Verfügung gestellt wird und dafür kein separater Antrag eingebracht und geprüft werden muss.**

Darüber hinaus ist – wie bei so vielen sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderung – auch bei der persönlichen Assistenz kritisch anzumerken, dass es derzeit für die außerberufliche persönliche Assistenz keinen Rechtsanspruch gibt. Diese Situation ist für Menschen mit Behinderung sehr unbefriedigend und führt zu ständigen Ängsten und Unsicherheiten, ob und inwieweit eine bestimmte Leistung einem persönlich auch in Zukunft noch zur Verfügung steht bzw. bewilligt wird. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert daher – verbunden mit klar definierten gesetzlichen Vorgaben – einen Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme von Leistungen der persönlichen**

---

**Assistenz. Dieser Rechtsanspruch ist mittelfristig allen Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit psychosozialen Einschränkungen bzw. psychiatrischen Erkrankungen/Behinderungen zu gewähren.**

### **13.15 ARMUT UND BEHINDERUNG**

---

Einleitend möchte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung darauf hinweisen, dass die Gesamtproblematik der „Armut“ deutlich über die behindertenspezifische Armut hinausgeht. Natürlich sind ganz generell alle Menschen von steigenden Lebens- und Wohnkosten sowie von der derzeitigen Arbeitsmarktsituation betroffen; und natürlich gibt es auch viele Einzelpersonen bzw. Familien ohne Behinderung im Hintergrund, die um ihr finanzielles Überleben tagtäglich kämpfen müssen. Menschen mit Behinderung bzw. Familien mit einem behindert Kind sind jedoch aus verschiedensten Gründen – einige, aus Platzgründen jedoch nicht alle Gründe werden nachfolgend erläutert – deutlich öfter von Armut betroffen bzw. armutsgefährdet als Menschen ohne Behinderung bzw. Familien ohne behinderten Kindern.

In der täglichen Beratungsarbeit hatte aus diesem Grund ein Großteil der Anfragen einen finanziellen Hintergrund, wobei wiederum ein ganz überwiegender Teil dieser Anfragengruppe die eigenen finanziellen Probleme als existenzbedrohend wahrgenommen hat. Diese finanziellen Sorgen kosten grundsätzlich sehr viel Kraft und verschärfen damit die an sich schon schwierige Lebenssituation der Menschen mit Behinderung bzw. der Familien mit einem behinderten Kind noch weiter.

Vor allem für Alleinerzieher/Innen und Jungfamilien, bei denen ein oder beide Elternteil(e) noch am Beginn des Berufslebens stehen – oder sich sogar noch in der Ausbildung befinden – bringt die Geburt eines Kindes mit Behinderung eine maßgebliche Veränderung ihres bisherigen Lebens mit sich. Neben den „emotionalen Turbulenzen“ (Freude und Glück über die Geburt des Kindes, aber auch Sorgen und Ängste hinsichtlich der körperlichen Situation bzw. gesundheitlichen Zukunft des Kindes) stehen diese Familien vor großen finanziellen Herausforderungen (zum Beispiel Kosten für Arzt- und Krankenhausfahrten und -aufenthalte, Selbstbehalte für Therapien und Hilfsmittel, ...).

---

Natürlich steht ein gewisses Spektrum an finanziellen, behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen (erhöhte Familienbeihilfe, Pflegegeld, Steuerfreibeträge) zur Verfügung; aber nicht immer können alle diese Leistungen auch in Anspruch genommen werden (Steuerfreibeträge beispielsweise können naturgemäß nur geltend gemacht werden, wenn auch eine Steuerpflicht – also ein entsprechendes steuerrelevantes Einkommen – besteht; eine Alleinerzieherin, die aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes ihres behinderten Kindes nicht berufstätig sein kann, kann demzufolge auch keine Steuererleichterungen für sich in Anspruch nehmen).

Aber selbst wenn alle oben genannten Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden können, kann der (finanzielle) Lebensalltag oftmals nicht mehr bewältigt werden. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass die (berufliche) Lebensplanung durch die Geburt eines Kindes mit Behinderung auch oft nicht mehr aufrechterhalten werden und ein (Wieder-)Einstieg zumeist der Mutter des Kindes mit Behinderung in das Berufsleben gar nicht oder erst später als ursprünglich geplant erfolgen kann. Die Gründe dafür sind vielfältig und liegen vielfach außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Familie; so ist es zum Beispiel wesentlich schwieriger, einen Ganztagesbetreuungsplatz (oft die Voraussetzung für die Berufstätigkeit der Mutter) für ein Kind mit Behinderung zu finden als für ein Kind ohne Behinderung.

Im Ergebnis führt das oft dazu, dass ein Elternteil beim Kind mit Behinderung zuhause bleibt, wodurch das Familieneinkommen deutlich reduziert wird. Diese Situation bringt tendenziell eine im Vergleich zu Familien mit Kindern ohne Behinderung größere Armutsgefährdung mit sich. Im Falle einer Alleinerzieher/Innen/situation (diese kommt aufgrund der emotionalen Belastung gerade bei Eltern mit einem behinderten Kind überdurchschnittlich häufig vor; die Literatur beschreibt, dass ca. zwei von drei Ehen mit behinderten Kindern geschieden) sind die Beschäftigungsmöglichkeiten des verbleibenden Elternteils – in den ganz überwiegenden Fällen ist das die Mutter des Kindes – noch weiter reduziert, sodass kein oder nur ein Teilzeiteinkommen der (Klein-)Familie zur Verfügung steht.

Die Mindestsicherung kann in ihrer derzeitigen Auszahlungshöhe den finanziellen Druck dabei nur unzureichend von den Menschen nehmen – sie liegt generell unter der Armutsgefährdungsgrenze und beträgt zum Beispiel für eine alleinstehende Person €

752,94/Monat, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Mindestsicherung keine Sonderzahlungen vorsieht und daher nur 12 mal jährlich ausbezahlt wird. Zum Vergleich: Die Armutsgefährdungsschwelle liegt für eine alleinstehende Person bei 994,- Euro<sup>6</sup> und damit deutlich über dem Auszahlungsbetrag der Mindestsicherung.

Von den Klient/Inn/en, die aus finanziellen Gründen bei uns vorsprechen, wird uns sehr oft rückgemeldet, dass mit dieser finanziellen Geldleistung nur gerade so die regelmäßig zwingend notwendigen Ausgaben (Miete, Essen Kleidung,...) getätigt werden können, es jedoch nicht möglich ist, etwas „auf die Seite“ zu legen. So haben im Berichtszeitraum mehrfach Alleinerzieher/Innen bei uns vorgeschrieben, die dringend notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen an Elektrogeräten (zum Beispiel Boiler, Waschmaschine,...) nicht mehr finanzieren konnten. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hier, die Kärntner Mindestsicherung – wie bereits in früheren Jahren praktiziert – wieder 14 Mal auszuzahlen** (ohne Kürzung des derzeitigen Auszahlungsbetrages) um auf diesem Weg den finanziellen Druck der Menschen zumindest zu reduzieren. Rechtlich gesehen darf hier angemerkt werden, dass zwar die bedarfsorientierte Mindestsicherung Österreichweit eine (nur) zwölfmalige Auszahlung vorsieht, im Sinne einer freiwilligen Leistung des Landes Kärnten (als Träger der Kärntner Mindestsicherung) eine vierzehnmalige Auszahlung jedoch möglich ist. Mit der Wiedereinführung der Sonderzahlungen bei der Mindestsicherung würde das Land Kärnten einen ganz wichtigen Schritt zur (manifesten<sup>7</sup>) Armutsvermeidung im Bundesland setzen.

### 13.16 PARKAUSWEIS NACH § 29 B StVO

Eine ganz wichtige Erleichterung für Menschen mit Mobilitätsbehinderung im täglichen Leben ist der Parkausweis für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO. Dieser ermöglicht Menschen mit Behinderung nicht nur das Parken auf den sogenannten „Behindertenparkplätzen“, sondern erlaubt – neben anderen Erleichterungen - Menschen mit Behinderung beispielsweise auch das Halten zum Ein- und Aussteigen im Halteverbot.

<sup>6</sup> Daten entnommen aus EU-SILC 2009, beruhend auf den Einkommensdaten von 2008. Neuere Daten liegen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

<sup>7</sup> Als „manifest arm“ gelten Personen, die zwei oder mehr der folgenden finanziellen Aufwendungen nicht mehr leisten können: die Wohnung angemessen warm zu halten, regelmäßige Zahlungen in den letzten 12 Monaten rechtzeitig zu begleichen (zB Miete), notwendige Arzt- und Zahnarztbesuche in Anspruch zu nehmen, unerwartete Ausgaben bis zu einer Höhe von € 900 zu finanzieren, neue Kleidung zu kaufen. In Österreich gelten 6 % der Menschen als manifest arm, das sind 488.000 Menschen. Daten entnommen von [http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com\\_content&task=view&id=243&Itemid=236](http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=243&Itemid=236) (Stand: Nov. 2011).

---

Aufgrund der großen praktischen Bedeutung dieses Ausweises ist es nicht verwunderlich, dass an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Berichtszeitraum viele unterschiedliche Fragen und Beschwerden rund um den Parkausweis herangetragen worden sind. Einige dieser Beschwerdepunkte möchten wir im nachfolgenden thematisieren:

An erster Stelle der Beschwerdepunkte liegen Beschwerden über die amtsärztliche Untersuchungssituation (siehe auch das Kapitel „Amtsärztliche Untersuchungen“ in diesem Bericht). Viele Antragsteller berichten, dass der jeweilige Amtsarzt sich für die Untersuchungssituation nicht genügend Zeit nimmt. Auch berichten Betroffene vermehrt, dass Sie keine oder zu wenig Zeit für die mündliche Schilderung ihrer persönlichen Situation im Rahmen der Untersuchung bekommen haben.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist sich natürlich bewusst, dass Amtsärzte eine Fülle von verschiedenen Aufgaben zu erfüllen haben und deswegen vermehrt unter Zeitdruck stehen. Trotzdem ist ein sensiblerer Umgang mit den Menschen mit Behinderung und ihren Sorgen und Ängsten notwendig und wünschenswert. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt dahingehend vermehrte Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.**

Eine weitere große Sorge von Menschen mit Behinderung ist die Frage, ob es einen Datenaustausch zwischen den Amtsärzten und anderen Behörden – beispielsweise der Führerscheinstelle – gibt. Hier erkennt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, dass die Betroffenen im Vorfeld über die (möglichen) Konsequenzen einer (in diesem Fall im Ergebnis freiwilligen) amtsärztlichen Untersuchung zu wenig aufgeklärt werden. Unser Eindruck ist nicht, dass sich die Menschen gegen einen Informationsaustausch der Behörden grundsätzlich wehren, sie möchten jedoch – zu Recht – über diesen Informationsaustausch bzw. über die Bestimmungen, wann dieser Austausch stattfinden kann/muss (z.B. wenn der Amtsarzt begründete Bedenken dahingehend hat, ob die zu untersuchende Person selbst noch ein Auto lenken kann, ohne eine Gefahr für sich und andere darzustellen) im Vorfeld informiert werden. **Auch dahingehend empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eine Sensibilisierung über die Ängste**

---

**der Menschen mit Behinderung, wobei die jeweiligen Stellen, die entsprechende Anträge ausgeben oder entgegennehmen miteinzubeziehen sind.**

Der letzte große Beschwerdebereich in diesem Zusammenhang ist die missbräuchliche Verwendung von Behindertenparkplätzen durch Menschen, die über gar keine entsprechende Parkberechtigung verfügen. Während die Kontrolle bei öffentlichen Behindertenparkplätzen in den letzten Jahren verbessert werden konnte, sieht man heute vermehrt „Falschparker“ auf privaten Behindertenparkplätzen, beispielsweise auf als Behindertenparkplatz gekennzeichneten Parkplätzen von Einkaufszentren. **Dahingehend ruft die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung dazu auf, auch „private“ Behindertenparkplätze vermehrt auf die zweckmäßige Verwendung hin zu überprüfen und auch im privaten Bereich gegen Parksünder entsprechend vorzugehen.**

### **13.17 MENSCHEN MIT SOZIALEN UND EMOTIONALEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

---

Unbestreitbar befindet sich die heutige Gesellschaft in einer „Umbruchsphase“: die Anforderungen in der Berufs- und Ausbildungswelt steigen, die Familienstrukturen verändern sich, der Anpassungs- bzw. Flexibilisierungsdruck wird in vielen Lebensbereichen immer größer. Immer mehr Menschen können diesen Anforderungen nicht mehr gerecht werden und reagieren mit auffälligen und pathologischen Verhaltensmustern.

In diesem Bereich kristallisiert sich – unter anderem auch durch die gerade angesprochenen veränderten familiären und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – eine immer größer werdende „Zielgruppe“ heraus: Jugendliche bzw. junge Erwachsene

mit sozialen und/oder emotionalen Beeinträchtigungen, häufig gekoppelt mit psychiatrischen Auffälligkeiten; wobei ich darauf hinweise, dass die Feststellung einer sozialen bzw. emotionalen Beeinträchtigung für sich alleine genommen noch keine Rückschlüsse auf die kognitiven Fähigkeiten der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zulässt.

---

Eine weitere Schwierigkeit betreffend Hilfestellungen liegt auch daran, dass diese Zielgruppe nicht eindeutig im Bereich der Zuständigkeit klassifiziert werden kann, was sich unter anderem auch bei den behördlichen Entscheidungen (Zuständigkeit Jugendwohlfahrt? Zuständigkeit Behindertenhilfe?) oder sozialen Anlaufstellen (z.B. Beratungsstellen) bemerkbar macht. Häufig fühlen sich diese Stellen nicht immer zuständig und dies hat zur Folge, dass die Angehörigen und/oder Menschen mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen im „Kreis geschickt werden“ und sie dadurch nicht immer eine rasche und ausreichende Unterstützung erhalten.

Gemeinsam ist allen Betroffenen, dass sie aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Lebens- bzw. Berufsalltag alleine zu bewältigen; zumeist haben junge Menschen mit sozialen und/oder emotionalen Beeinträchtigungen bereits vor ihrem zwanzigsten Lebensjahr mehrere Abbrüche in Arbeits- oder Ausbildungsstellen hinter sich, weil sie aufgrund ihrer Beeinträchtigung der (natürlichen) Belastung eines Wirtschafts- oder Qualifizierungsbetriebes nicht standhalten können. In weiterer Folge kommt es sehr oft zu zusätzlichen Spannungen und Konfliktsituationen innerhalb der Familie (weil die Familie die Situation sehr oft verkennt und nicht von einer Beeinträchtigung ausgeht), wodurch sich der soziale und emotionale Druck auf die jungen Menschen weiter erhöht; aber auch wenn es noch eine „Gesprächsbasis“ mit zumindest einem Elternteil gibt, haben diese mit der Volljährigkeit ihrer Kinder nur mehr sehr wenige rechtliche Möglichkeiten, um überhaupt eingreifen zu können.

Durch die unzureichende rechtliche Anerkennung von sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen kommen meistens auch Leistungen wie die (erhöhte) Familienbeihilfe oder das Pflegegeld nicht zur Auszahlung, womit zusätzlich zur gerade beschriebenen Problematik sehr oft wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen, insbesondere nach einer „Abnabelung“ vom Elternhaus. Die Gefahr, dass Eltern und Betroffene sich alleine gelassen fühlen und diese jungen Menschen weiter „abrutschen“ und beispielsweise verwahrlosen oder Zuflucht bei Suchtmitteln suchen, ist als überdurchschnittlich hoch einzuschätzen.

Finden die jungen Leute dagegen Hilfe, wird ihnen – in Verkennung der eigentlichen Problematik – z.B. eine Anlehre oder eine andere Qualifizierungsmaßnahme empfohlen/genehmigt. Dieser oftmals angestrebte Ausweg kann jedoch in die falsche Richtung gehen, da die Betroffenen meistens (noch) nicht reif für eine vorrangige berufliche

---

Ausbildungsmaßnahme sind. Sie benötigen zuvor eine soziale und emotionale Unterstützung und Stärkung, um zu einem späteren Zeitpunkt den Qualifizierungsanforderungen überhaupt gerecht werden zu können (oder anders gesagt: wenn Unterstützungsangebote im sozialen/emotionalen/psychischen Bereich angeboten werden und greifen, ist später für viele Menschen mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen eine höhere Qualifizierung als beispielsweise eine Anlehre möglich).

Um den betroffenen Menschen eine adäquate Unterstützung zu geben, wären Förderleistungen zur psychischen und emotionalen Stabilisierung bzw. Berufs- und Qualifizierungsmaßnahmen notwendig, die bereits vor der eigentlichen Ausbildung ansetzen müssen. Einige sehr gute und für diese Anliegen geeignete Tagesstruktur gibt es bereits, zum Beispiel das Projekt „saluto“ von pro mente. Allerdings sind die Kapazitäten von „saluto“ und ähnlichen Projekten sehr begrenzt, **sodass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung dringend eine Ausweitung ähnlicher Projekte empfiehlt.**

**Darüber hinaus empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung die Schaffung von zusätzlichen betreuten Wohnplätzen für diese Zielgruppe. Sehr häufig ist das familiäre Umfeld durch die aufgetretenen Probleme massiv belastet und daher ist ein Verbleib in der Familie nicht immer möglich oder sinnvoll.**

---

### **13.18 MENSCHEN MIT PSYCHIATRISCHEN ERKRANKUNGEN/BEHINDERUNGEN**

---

Eine wichtige Zielgruppe der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sind Personen mit einer psychiatrischen Erkrankung/Behinderung. Diese Personengruppe – und damit auch ihre Anliegen – wird von der Öffentlichkeit nur sehr wenig wahrgenommen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Problematik einer psychiatrischen Erkrankung/Behinderung nicht immer auf den ersten Blick erkennbar ist und daher die Menschen mit ihrem Unterstützungsbedarf sehr häufig falsch eingeschätzt werden (Vorurteile wie beispielsweise „nicht arbeitswillig“). **Um diesen Vorurteilen entgegenzuwirken, fordert die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ganz grundsätzlich mehr öffentliche Sensibilisierungsmaßnahmen im Sinne der Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen/Behinderungen.**

---

Beobachtet werden kann auch, dass psychiatrische Erkrankungen bzw. Behinderungen sich sehr oft „schleichend“ entwickeln, die Menschen mit einer psychiatrischen Behinderung daher einen für sie oft sehr schwierigen Prozess durchlaufen, in deren Verlauf sie sich immer mehr aus dem Berufsleben (lange Krankenstände bzw. krankheits- und/oder behinderungsbedingt verminderte Arbeitsfähigkeit) bzw. aus dem gesellschaftlichen Leben zurückziehen. Eine große Gruppe der Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen bzw. Behinderungen beziehen daher entweder Erwerbsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension oder erhalten eine Unterstützungsleistung nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz.

Wichtigster gesellschaftlicher Anknüpfungspunkt für die Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen bzw. Behinderungen sind sehr oft ihre Angehörigen. Gerade die Angehörigen dieser Personengruppe wenden sich zunehmend mit der Bitte um Hilfestellung an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, wobei die Anwaltschaft in der täglichen Arbeit feststellt, dass die Angehörigen diesen Schritt vielfach erst sehr spät und zu einem Zeitpunkt setzen, wenn sie selbst schon fast am Ende ihre Kräfte und Belastbarkeit stehen.

Fast immer teilen uns die Angehörigen in den Gesprächen dabei mit, dass es zu wenig Unterstützung für die Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen bzw. Behinderungen gibt und sie sich von öffentlicher Seite und/oder den Interessensvertretern „alleingelassen“ fühlen. Als wichtigste Unterstützungsleistung wird dabei die mobile Nachbetreuung nach z.B. einem Krankenhausaufenthalt bzw. nach einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes des Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung bzw. Behinderung gesehen; gerade diese steht für die Zielgruppe der Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen/Behinderungen jedoch viel zu wenig zur Verfügung.

Erschwerend kommt hier hinzu, dass Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen bzw. Behinderungen nicht immer einen Anspruch auf Pflegegeld haben, vor allem, weil der Betreuungs- bzw. Pflegeaufwand für diese Personengruppe sich vielfach nur sehr schwer feststellen lässt bzw. sich nicht in die üblichen „Raster“ zur Feststellung des Pflegeaufwandes einordnen lässt. Zudem lassen sich die von den Gutachtern vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten zur Vereinfachung von Pflegesituationen nicht immer auch in der Praxis umsetzen, wie die folgende Fallschilderung zeigen soll:

---

**Fallbeispiel:**

Eine (in ihrer Kindheit missbrauchte) Frau lebt mit einem fachärztlich diagnostizierten Wasch-, Putz und Sauberkeitszwang, der fortschreitend ist und dazu führt, dass die Frau – aus Angst vor Bakterien und Krankheitserregern – zwar täglich mehrfach duschen möchte, sich andererseits jedoch weigert, aus der Dusche auf den Badezimmerboden zu treten. Nachdem bei der Feststellung des Pflegebedarfes von ihrem Ehemann auf diese Situation hingewiesen worden ist, wurde dem Ehemann geraten, einfach ein Handtuch oder etwas Ähnliches auf den Boden zu legen, damit die Frau die Dusche verlassen kann. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass dieser „Tipp“ nicht umsetzbar ist, weil die Frau auch Angst vor Bakterien/Krankheitserregern, die sich auf dem Handtuch befinden könnten, hat (dazu kommt noch, dass das Handtuch – wie jedes andere Kleidungsstück auch – nach jedem Benützen gewaschen werden müsste). Unabhängig von der geschilderten Situation ist die Angststörung dieser Frau so massiv, dass alle Lebensbereiche (zum Beispiel An- und Ausziehen) davon direkt oder indirekt betroffen sind. Trotz dieser massiven psychiatrischen Erkrankung/Behinderung wurde die Frau nur in die Pflegegeldstufe 1 (monatlich € 154,20) eingestuft. Bedenkt man, dass laut Aussage des Ehemannes alleine die monatliche Wasserrechnung rund € 230,- ausmacht und keine ausreichende Familienentlastung zur Verfügung gestellt werden kann, wird deutlich, wie stark der auf dieser Familie lastende Druck ist.

**Grundsätzliche AMB-Empfehlung:**

**Im Sinne einer Unterstützung/Entlastung empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung den Ausbau von mobilen Hilfsdiensten, welche der Personengruppe der Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen/Behinderungen zur Verfügung gestellt werden soll.**

Da viele Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung/Behinderung kein Pflegegeld bekommen, aber dennoch psychosoziale Unterstützung benötigen, darf die Inanspruchnahme der mobilen Hilfsdienste nicht an eine bestimmte Pflegestufe gekoppelt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine Familienentlastung auch dieser Personengruppe – insbesondere das Recht auf ein außerinstitutionelles Leben und Wohnen – gewahrt werden können.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass es in Kärnten noch keine flächendeckenden, dezentralen Tagesstätten für Menschen mit psychiatrischen Beeinträchtigungen gibt.

---

Beispielsweise gibt es im Raum Hermagor derzeit keine teilstationäre Einrichtung, die den bestehenden Bedarf abdecken könnte. **Die AMB empfiehlt daher dringend die Errichtung einer Tagesstätte für Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen/Behinderungen im Bezirk Hermagor.**

### **13.19 KRANKENHAUSBEGLEITUNG**

---

#### **Fallbeispiel aus der Tätigkeit der Kärntner Behindertenanwältin:**

Ein im Bezirk Villach lebender, alleinerziehender Vater (Witwer), hat eine schwerstbehinderte erwachsene Tochter (die Tochter ist in der Pflegestufe 6, also in der zweithöchsten möglichen Pflegestufe). Der Vater ist ganztätig berufstätig; während seiner Arbeitszeit ist seine Tochter tagsüber in einer Einrichtung der Behindertenhilfe untergebracht. Morgens, abends, an den Wochenenden sowie während der Schließzeiten (mehrere Wochen pro Jahr) der Institution kümmert sich der Vater selbst um seine Tochter, da ein vollstationärer Betreuungsplatz in einer Einrichtung der Behindertenhilfe derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Auch während einer Erkrankung der Tochter – was aufgrund der gesundheitlichen Situation leider öfters vorkommt – wird sie von ihrem Vater gepflegt. Ebenfalls muss die Tochter im Falle eines stationären Krankenhausaufenthaltes notgedrungen von ihrem Vater begleitet werden, da keine adäquate Assistenz zur Verfügung steht. Der Vater nutzt dafür regelmäßig den ihm zustehenden Pflegeurlaub für nahe Angehörige (im Ausmaß von jährlich den einer Wochenarbeitszeit entsprechenden Arbeitsstunden); ist dieser Pflegeurlaub verbraucht, wendet er seinen Erholungsurlaub für die Pflege seiner Tochter auf. Das macht er gerne, trotzdem ist es ihm nicht zumutbar (und auch aus Sicht des Arbeitgebers nicht sinnvoll, immerhin soll der Urlaub ja an sich der Erholung der Mitarbeiter dienen) seinen kompletten Urlaubsanspruch für die Pflege seiner Tochter aufzuwenden.

Leider ist der oben beschriebene Fall im Berichtszeitraum kein Einzelfall. Mehrfach haben sich Angehörige und InteressensvertreterInnen an unserer Stelle mit der Frage gewandt, wie eine persönliche Begleitung im Falle eines Krankenhausaufenthaltes oder etwa auch im Falle einer Rehabilitationsmaßnahme organisatorisch umsetzbar bzw. finanzierbar wäre.

---

Hier zeigt sich eine Lücke im Kärntner Gesundheitsbereich: Einerseits verfügen die Krankenhäuser nicht über die personellen Möglichkeiten, um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ständig und umfassend betreuen zu können; andererseits ruht während eines Krankenhausaufenthaltes der Pflegegeldanspruch, sodass die Finanzierung einer allfällig zusätzlich erforderlichen Betreuung nicht über das Pflegegeld erfolgen kann. Weiters können die vom Sozialreferat des Landes Kärnten grundsätzlich zur Verfügung gestellten mobilen Dienste (beispielsweise die mobile Haus- und Krankenpflege oder die AVS Familienassistenz) für die Betreuung im Krankenhaus mangels Zuständigkeit nicht eingesetzt werden.

Aufgrund dieser Umstände kann schon mal vorkommen, dass Menschen mit einem erhöhten Assistenzbedarf u.a. in der Psychiatrie vollstationär aufgenommen und behandelt, obwohl eigentlich eine ganz andere medizinische Abteilung zuständig gewesen wäre. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist ausschließlich der in der psychiatrischen Abteilung vorhandene höhere Pflegepersonalschlüssel, jedoch nicht die gesundheitliche Situation und Bedürfnisse der Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt dringend die Einrichtung eines Arbeitskreises unter Einbeziehung der zuständigen politischen Referate, der Krankenhausvertreter, der Patienten-anwaltschaft, der Selbsthilfe Kärnten und der Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung. Ziel muss es sein, eine gesetzliche Lösung zu erarbeiten, welche eine ausreichende Krankenhausbegleitung mit Rechtsanspruch garantieren kann.**

### **13.20 EHRENAMT**

---

Viele Bereiche des sozialen Lebens würden heute ohne Menschen, die ihre Ideen und ihre Freizeit in den Dienst der „guten Sache“ stellen, nicht mehr funktionieren – man denke nur zum Beispiel an Sport- oder Freizeitvereine aller Art, die – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in erster Linie dank ihrer ehrenamtlichen Helfer effektiv arbeiten können.

Auch in der Arbeit für oder mit Menschen mit Behinderung sind die entsprechenden Trägervereine auf ihre ehrenamtlichen Helfer angewiesen, wobei das Tätigkeitsfeld so

---

umfassend ist, dass jeder Mensch, der das Bedürfnis hat, etwas für die Gesellschaft tun zu wollen, ein seinen (zeitlichen) Möglichkeiten und Interessen entsprechendes Betätigungsfeld finden kann. Denkbar ist hier neben der Mitarbeit in einer Rettungsorganisation zum Beispiel eine Tätigkeit, die sich mit der Freizeitgestaltung von Menschen mit Behinderung befasst (in allen Altersgruppen – manchmal reicht es auch schon aus, einfach „da“ zu sein); oder eine Tätigkeit, die auf eine soziale Reintegration (Hilfe bei Übersiedlungen,...) von Menschen mit Behinderung abzielt. Hilfestellungen bei täglichen Wegen wären hier genauso gefragt, wie spezialisierte Lebensberatung bei einem Behindertenverband; Sportangebote für Menschen mit Behinderung zu schaffen ist genauso wichtig wie die Organisation von kulturellen Veranstaltungen.

Das Ehrenamt ist eine ganz zentrale und unverzichtbare soziale Leistung im Sinne der Gesellschaft, wobei es ganz wesentlich ist, dass diese sehr unterschiedlichen Tätigkeiten immer auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufbauen. **Grundsätzliche Überlegungen, bei denen von politischer Seite mit freiwilligen Arbeitsstunden bei der Erfüllung öffentlichen Aufgaben im Gesundheits- und Sozialbereich „kalkuliert“ wird oder diese sogar auf irgendeine Art und Weise vorgeschrieben werden, sind jedenfalls zurückzuweisen.**

Auch aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages zur Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung in Kärnten sucht die AMB ganz bewusst das Fachwissen der Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache. Ohne engagierte Mitkämpfer, die die AMB bei unseren Anliegen unterstützen (zum Beispiel indem sie uns ihre persönlichen Erlebnisse – im positiven wie im negativen Sinne – mitteilen, Beschwerden aufzeigen, Lösungsvorschläge kritisch hinterfragen, eigene Ideen einbringen, mit Bekannten, Freunden, Nachbarn, Arbeitgebern, Wirtschaftstreibenden,... usw. sachlich diskutieren und dabei immer wieder unermüdlich auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinweisen), wäre unsere Interessensvertretung und unsere Arbeit für und mit den Menschen mit Behinderung sehr viel schwieriger. Ganz grundsätzlich möchten wir an dieser Stelle die gute Kooperation mit vielen ehrenamtlichen Mitstreitern – ob als Einzelkämpfer oder organisiert in einem Interessensverband – hervorheben und uns für diese Tätigkeit herzlich bedanken.

---

Wie wichtig die Tätigkeit aller ehrenamtlichen Helfer (die vielfach auch selbst eine Behinderung haben) gerade im Bereich der Behindertenarbeit ist, möchte die AMB – gemeinsam mit dem Sozialreferenten Landesrat Mag. Christian Ragger – im europäischen Jahr der Freiwilligkeit (2011) auch durch die am 01.12.2011 stattfindende 3. Landesenquête unter dem Titel „Focus Mensch – FREIwilligenarbeit“ herausstreichen. Alle Informationen darüber erhalten Sie gerne in der AMB (siehe Kontaktinformationen).

### **13.21 DEZENTRALISIERUNG**

---

Unter Dezentralisierung versteht man, dass statt den großen Einrichtungen der Behindertenhilfe zukünftig mehrere kleinere Wohn- und Beschäftigungsangebote – gemeindenah – geschaffen werden, wodurch die soziale und gesellschaftliche Integration gefördert wird.

Grundsätzlich zu diesem Berichtskapitel möchte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zwei uns sehr wichtige Punkte festhalten:

Zum einen müssen vor einer vollstationären Unterbringung alle anderen alternativen Lebensmodelle im Sinne einer selbstbestimmten und autonomen Lebensgestaltung forciert werden und zum anderen bedarf es für den Ausbau der Dezentralisierung mehr gemeindenaher mobiler Dienstleistungsangebote wie zB das Angebot der persönlichen Assistenz.

Während des Berichtszeitraumes wurden viele der bestehenden Einrichtungen der Behindertenhilfe hinsichtlich der höchstens zulässigen Klienten-/Bewohnerzahlen erweitert; eine Entwicklung, die einen großen Rückschritt im Sinne der Dezentralisierungsbestrebungen darstellt und aus diesem Grund von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sehr kritisch beobachtet und im Ergebnis abgelehnt wird. Darüber hinaus verstößt eine Forcierung bzw. ein Ausbau von Großeinrichtungen der Behindertenhilfe auch gegen die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung, insbesondere gegen Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.

---

Ein Beispiel für diese zu kritisierende Entwicklung ist das relativ neue Integrationszentrum in Seebach, das derzeit über insgesamt 140 voll- und halbhinterne Plätze verfügt, ursprünglich jedoch „nur“ für insgesamt 74 voll- und halbhinterne Plätze ausgerichtet war. Auch wenn teilweise zwei Angebotsplätze, zB Wohnen und Beschäftigung, an dieselbe Person vergeben werden, ist diese Einrichtung eine Großinstitution und entspricht daher nicht den Vorgaben der UN-Konvention. Wie in anderen Fällen auch, wurde die Erweiterung dieser Einrichtung mit der notwendigen Bedarfs- und budgetären Situation argumentiert; es ist jedoch aus fachlicher Sicht abzulehnen, dass hier Großeinrichtungen weiter ausgebaut werden, die angefangen bei der fähigkeitsorientierten Beschäftigung und bei verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen (zum Beispiel der Anlehre) über eine Schwerstbehindertensonderschule bis hin zu einer Wohnhausbegleitung alle für sich alleine genommen jeweils wichtigen Angebote der Behindertenhilfe unter einem Dach anbietet. Dieses auf den ersten Blick „komplette“ Angebot für Menschen mit Behinderung führt in der Praxis zu einer Institutionalisierung von Menschen mit Behinderung und ist jedenfalls abzulehnen.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung wäre es vielmehr notwendig, eine Dezentralisierung der Leistungen der Behindertenhilfe zu betreiben und die Klienten der Behindertenhilfe gemeindenah und maximal in kleinen Wohnverbänden zu begleiten.

Aus unserer Sicht kann nur so eine Annäherung an weitgehend „normale“ Lebensbedingungen erreicht werden, da eine umfassende soziale und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in einer Großinstitution nicht ausreichend umgesetzt werden kann. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Bewohner auch in ihrer Freizeit überwiegend „unter sich“ bleiben und keinen allgemeinen gesellschaftlichen Anschluss finden können.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert daher mittelfristig die Auflösung der großen „Heime“ und stattdessen alternative gemeindenah Wohn- und Begleitungsmodelle für Menschen mit Behinderung, die ein selbstständiges und autonomes Leben garantieren. Gleichzeitig empfehlen wir von politischer Seite eine längerfristige Sozialplanung, um „Engpässe“, die dann mit der Erweiterung von bestehenden Einrichtungen bekämpft werden müssen, zukünftig zu vermeiden.**

---

Im Sinne einer selbstständigen und autonomen Wohnmöglichkeit verweisen wir noch einmal auf das Angebot der persönlichen Assistenz, welche maßgeblich einen Dezentralisierungsprozess mit unterstützen kann.

### **13.22 BARRIEREFREIE WOHNUNGEN**

---

Aus der Arbeit der Anwältin für Menschen mit Behinderung:

Eine seit ca. 20 Jahren geschiedene 54jährige Frau ohne regelmäßigen Kontakt zu ihrer einzigen Tochter bezieht aus gesundheitlichen Gründen bereits seit Jahren die Invaliditätspension mit Ausgleichszulage (eigenes Einkommen im Jahr 2010 daher ca. € 753,-/Monat [die Invaliditätspension mit Ausgleichszulage wird 14x im Jahr ausbezahlt]). Ende des Jahres 2009 verschlechterte sich Ihr Gesundheitszustand nach einem Schlaganfall deutlich; nach einem Krankenhausaufenthalt musste unsere Klientin sich einer mehrere Wochen dauernden Rehabilitation unterziehen. Trotz großer Fortschritte in der Rehabilitation bleibt der Schlaganfall nicht ohne gesundheitliche Dauerfolgen und unsere Klientin hat heute – neben den gesundheitlichen Problemen, wegen denen sie bereits in Invaliditätspension ist – eine bleibende Halbseitenlähmung.

Seit dem Schlaganfall ist unsere Klientin vorrangig auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen und wohnte bis Ende Oktober 2010 in ärmlichsten und unzumutbaren Verhältnissen in einer geförderten Wohnung (Wohnfläche ca. 39 m<sup>2</sup>) im zweiten Stock (ohne Lift). Im Rahmen eines Hausbesuches konnte sich Frau Mag. Scheiflinger selbst ein Bild von ihren damaligen – für die heutige Zeit unvorstellbaren – Lebensverhältnissen machen: Die Klientin verfügte nur über uralte kaputte Möbel, Geschirr spülen musste sie im – schon ohne Rollstuhl sehr beengten – WC und die Wohnung war nur über eine sehr enge Stiege erreichbar.

Trotz Unterstützung durch die Kärntner Behindertenanwältin und den Wohnbaureferenten LR Mag. Christian Ragger konnte für diese Frau für mehr als ein halbes Jahr lange keine leistbare barrierefreie Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Dies hatte zur Folge, dass unsere Klientin nach ihrem Schlaganfall ihre eigene Wohnung über einen Zeitraum von fünf Monaten nicht mehr verlassen konnte, wodurch – bedingt durch zu wenig Bewegungsmöglichkeiten in der nicht rollstuhlgerechten Wohnung selbst, aber auch bedingt durch die soziale Isolation – sehr viele der in der Rehabilitationsklinik erzielten

---

therapeutischen Erfolge wieder verloren gingen bzw. sich ihr Gesundheitszustand grundsätzlich wieder verschlechtert hat. Es ist nicht verwunderlich, dass diese Lebenssituation (deutliche Verschlechterung der Behinderung, finanzielle Sorgen und Leben am Existenzminimum, Isolation, „Nicht-Verlassen-Können“ der eigenen Wohnung) auch zu einer starken psychischen Belastung unserer Klientin geführt hat.

**An diesem geschilderten Tätigkeitsbeispiel der Anwältin für Menschen mit Behinderung zeigt sich sehr deutlich, dass ein Mehrbedarf an gemeinnützigen barrierefreien Wohnungen besteht und die Vergabe bzw. Zuteilung dieser barrierefreien Wohnungen unbedingt besser organisiert werden muss.**

Auf diesen Umstand angesprochen, erhalten wir von den in Kärnten tätigen Wohnbaugenossenschaften sehr oft die Rückmeldung, dass sie zwar barrierefreie Wohnungen errichten und diese auch anbieten, sich jedoch zu wenige Bewerber mit dem Bedarf einer barrierefreien Wohnung an sie wenden würden. Wegen grundsätzlich bestehender Wartelisten (von Menschen ohne Behinderung) im gemeinnützigen Wohnbaubereich und der Tatsache, dass der zur Verfügung stehende Wohnraum möglichst rasch vergeben werden soll, würden diese Wohnungen dann auch an nichtbehinderte Wohnungssuchende vergeben werden.

Aufgrund vieler Vorsprachen von wohnungssuchenden Menschen mit Behinderung ist die Anwaltschaft der Überzeugung, dass grundsätzlich ein großer Bedarf an barrierefreien Wohnungen besteht, dies jedoch zum einen von den Wohnungswerbern zu wenig kommuniziert bzw. zum Teil von den Trägern des sozialen Wohnbaus und von den Stellen der Wohnungsvergabe nicht ausreichend erfasst und koordiniert wird. Aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen wird auch die Anwaltschaft zukünftig die bei uns einlangenden Anfragen hinsichtlich barrierefreier, leistbarer Wohnungen entsprechend dokumentieren und – mit Einwilligung der Wohnungssuchenden – auf Anfrage der Wohnbaugenossenschaften einen entsprechenden Kontakt zu den Wohnungssuchenden herstellen.

---

### 13.23 BARRIEREFREIES BAUEN UND PLANEN

---

Einer der häufigsten „klassischen“ Beschwerdefälle in der Anwaltschaft sind zum Teil massive bauliche Barrieren, aufgrund derer Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Gebäuden diskriminiert wurden bzw. werden. Innerhalb dieser Beschwerdegruppe konnte festgestellt werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Beschwerden die Zugänglichkeit von öffentlichen Dienstleistungsangeboten<sup>8</sup> (zum Beispiel öffentliche Dienstleistungsbetriebe wie z.B. Hotels, Gastronomie) oder aber Verwaltungsbereiche und Landeskrankenhäuser zum Inhalt hatte.

Ganz allgemein musste die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Berichtszeitraum feststellen, dass nach wie vor sehr viele (neu errichtete) Dienstleistungsbetriebe unzureichend barrierefrei ausgestattet sind, teilweise sogar dann, wenn der jeweilige Bauherr seinen Architekten bzw. Projektleiter ausdrücklich mit der barrierefreien Planung und Errichtung des Bauprojektes beauftragt hat. Der Grund dafür liegt darin, dass auch diese Berufsgruppen oft nur unzureichend über die Vorgaben der Ö-Normen für Menschen mit Behinderung informiert sind und mit dem Begriff „barrierefreies Bauen“ in erster Linie bauliche Vorgaben für Menschen mit Körperbehinderungen (zum Beispiel notwendige Wendekreise für Rollstuhlfahrer) verbindet, wesentliche Vorgaben der Normen für Menschen mit beispielsweise Sinnesbehinderung (zum Beispiel Glasflächenmarkierungen, induktive Höranlagen,...) jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.

Hier muss aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bereits bei der (universitären) Ausbildung zukünftiger Architekten angesetzt werden, werden doch – trotz bestehender gesetzlicher Vorgaben und Verpflichtungen zum barrierefreien Bauen – Lehrveranstaltungen im Bereich des barrierefreien Bauens und Planens derzeit nur als Wahlfach in der Ausbildung berücksichtigt. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert hier eine Änderung der entsprechenden Ausbildungs- und Studienpläne dahingehend, dass bestimmten Berufsgruppen (zum Beispiel Architekten) sich in ihrer Ausbildung verpflichtend mit Fragen des barrierefreien Bauens und Planens auseinandersetzen müssen.**

---

<sup>8</sup> Der Begriff „öffentlich“ wird im Rahmen dieses Berichtskapitels so verwendet, dass ein bestimmtes Angebot „der Öffentlichkeit“, also einem großen, nicht von vornherein bestimmbareren potentiellen Kundenkreis zur Verfügung steht.

---

Ein weiterer „Auslöser“ für viele Beschwerden ist die mangelnde Information von Betreibern öffentlicher Dienstleistungsbetriebe darüber, dass sie ihre Dienstleistungen grundsätzlich barrierefrei anbieten müssen und daher jedenfalls sicherzustellen ist, dass das zB jeweilige Lokal/Geschäft barrierefrei zugänglich ist. Für öffentliche Dienstleistungsbetriebe, deren Geschäftsräumlichkeiten vor dem 01.01.2006 gebaut oder generalsaniert wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015, bis zu dem die Barrierefreiheit grundsätzlich hergestellt sein muss. Geschäftslokale, die nach dem 01.01.2006 gebaut/general saniert worden sind, müssen bereits heute barrierefrei zugänglich sein. Werden diese öffentlichen Dienstleistungsbetriebe aufgrund einer Beschwerde von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung über die geltende Rechtslage informiert, sind sie oftmals sehr überrascht und führen zumeist an, über die entsprechende Rechtsvorschrift (Bundesbehindertengleichstellungsgesetz – BGStG) weder im Rahmen den baubehördlichen Genehmigungsverfahrens noch von ihren Interessensvertretern informiert worden zu sein.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt hier dringend eine auf die Wirtschaftstreibenden zugeschnittene Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne über das Recht von Menschen mit Behinderung auf barrierefreie Inanspruchnahme von Dienstleistungen und die Umsetzungsmöglichkeiten dieses Rechtes. Dabei ist hinsichtlich der Planung und Gestaltung einer solchen Kampagne unbedingt auf das Ende der Übergangsfrist laut BGStG (31.12.2015) bedacht zu nehmen.**

Hinsichtlich der barrierefreien „Nachbesserung“ von (relativ) neuen Gebäuden ist grundsätzlich festzuhalten, dass diese im Vergleich zu einer von Anfang an geplanten und ausgeführten barrierefreien Bauweise immer mit – zum Teil erheblichen – Mehrkosten verbunden ist und darüber hinaus aus der Sicht der Menschen mit Behinderung fast immer nur einen „schlechten Kompromiss“ bringt. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung regt daher an, schon während der Planungsphase bzw. in weiterer Folge während der Bauphase die Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung in das jeweilige Bauprojekt miteinzubeziehen.** Dies ist – solange es ehrlich und nicht nur „pseudomäßig“ erfolgt – ein sehr guter und erfolgversprechender Weg, um nachträgliche Frusterlebnisse auf allen Seiten (Menschen mit Behinderung und Unternehmer) verhindern zu können.

---

**Bei Bauvorhaben, bei denen öffentliche Mittel verwendet werden, empfiehlt die Anwaltschaft dagegen die verpflichtende (natürlich bezahlte) Miteinbeziehung der Interessensvertreter, welche auch das Recht haben müssen, im Rahmen eines (negativ verlaufenden) „Qualitätschecks“ über die Barrierefreiheit des jeweiligen Gebäudes am Ende einen entsprechenden Bericht vorzulegen und zu veröffentlichen.** Wie wichtig diese umfassendere Miteinbeziehung wäre, zeigt sich heute daran, dass auch Gebäude, die zwar mit öffentlichen Mitteln, jedoch ohne Einbeziehung der Interessensvertreter errichtet worden sind, zum Teil gravierend gegen die Vorgaben der Ö-Norm B 1600 verstoßen und daher vor einer – vom baulichen Alter her noch nicht notwendigen – kostenintensiven Sanierung stehen.

#### **13.24 TOURISMUS**

---

Das Recht der Menschen mit Behinderung auf inklusive Teilhabe an allen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Angeboten ist umfassend zu sehen und bezieht sich demzufolge auch auf den Freizeit- bzw. Tourismusbereich. Eltern mit behinderten Kindern haben genauso ein Recht auf einen ungetrübten Familienurlaub wie Erwachsene mit Behinderung ein Recht darauf haben, sich ihren eigenen Wünschen entsprechend vom (Arbeits-) Alltag erholen zu können. Die Rechtslage scheint in diesem Bereich klar: Einerseits regelt die UN-Behindertenrechtskonvention gleich in mehreren Artikeln die Rechte der Menschen mit Behinderung im Bereich des barrierefreien Reisens (insbesondere im Artikel 30, in dem den Menschen mit Behinderung ein gleichberechtigter Zugang zu Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten garantiert wird; aber auch im Artikel 20, der die „persönliche Mobilität“ – dazu gehören auch Urlaubsreisen – zum Inhalt hat sowie im Artikel 9, der unter der Überschrift „Zugänglichkeit“ nicht nur noch einmal explizit die Transportmittel anspricht, sondern auch Hotels und andere Unterbringungsmöglichkeiten im Auge hat), andererseits sind diese Rechte über das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) in Österreich weitgehend geregelt.

Die Kärntner Tourismusbetriebe und –anbieter selbst sind jedoch leider noch nicht so weit und berücksichtigen derzeit bei ihren Angeboten die (potentielle) Kundengruppe der Menschen mit Behinderung viel zu wenig, womit sie ein sehr großes Geschäftspotential ungenutzt lassen. Untersuchungen aus Deutschland haben gezeigt, dass rund 55 % der ca.

---

7 Millionen schwer behinderten Menschen in Deutschland mindestens einmal im Jahr verreisen und insgesamt rund 5 Millionen Urlaubsreisen im Jahr unternehmen; dazu kommen noch die in dieser Zahl nicht erfassten Kurzurlaubsreisen. Der Nettoumsatz aus Reisen von Menschen mit Mobilitäts- oder Aktivitätseinschränkungen beträgt in Deutschland jährlich über 2,5 Mrd. Euro<sup>9</sup>.

Menschen mit Behinderung sind damit bei ihrer Freizeit- und Urlaubsgestaltung keinesfalls Bittsteller, denen man „am Rande“ irgendwelche Zusatzdienste anbieten müsste, sondern vielmehr eine kaufkräftige, ernstzunehmende und große Kundengruppe. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass schon alleine aufgrund der demographischen Bevölkerungsentwicklung die Zahl der Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung in den nächsten Jahren noch weiter ansteigen wird und auch Menschen mit Behinderung häufig in Begleitung (Angehörige, Assistentinnen) verreisen, wodurch sich ein noch größeres Geschäftspotential ergibt. Auch eine immer größere Anzahl von „nichtbehinderten“ Touristen genießt die Annehmlichkeiten der Barrierefreiheit (kein Stiegensteigen im Urlaub, leichtere Zugänglichkeit von Reisemitteln, mehr Bewegungsfreiheit im Hotel durch großzügigere Gestaltung von Türen, Gängen, Sanitäranlagen,...) und nehmen entsprechende Angebote gerne in Anspruch. Wirtschaftlich gesehen kann auch festgehalten werden, dass man – insbesondere wenn neu zu schaffende touristische Angebote bereits von Anfang an barrierefrei gestaltet werden – bereits mit relativ wenig Geld viele Barrieren beseitigen und damit ein positives Image aufbauen sowie eine Nachfragesteigerung erreichen kann. Ein Blick nach Deutschland, z.B. auf den (barrierefrei weitgehend möglichen) Städtetourismus in Erfurt oder auf die Tourismusregion „Fränkisches Seenland“ zeigt dabei auf, dass sich Investitionen in die Barrierefreiheit auch finanziell „rechnen“ können; beide genannten Urlaubsregionen konnten ihre Übernachtungszahlen nach entsprechenden Investitionen in die Barrierefreiheit nachweislich deutlich steigern.

Neben den Anbietern von Unterkünften und Freizeiteinrichtungen aller Art sind in dieser Frage auch die Anbieter der unterschiedlichsten Verkehrsmittel gefordert; wobei es hier nicht nur um die direkte Urlaubsan- und -abreise geht, sondern auch um die Einrichtung barrierefreier Transportmöglichkeiten in der Urlaubsregion selbst. Hier muss leider

---

<sup>9</sup> Quelle für alle Zahlenangaben: <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=7771> (Stand: 23.09.2011); Bericht über den Vortrag von Herrn Dr. Peter Neumann, Lehrbeauftragter an der Universität Münster. Bei der Tagung „Barrierefreier Kurzzeit-, Tages- und Städtetourismus“, Salzburg 2007.

---

festgehalten werden, dass die Barrierefreiheit der Kärntner Bahnhöfe, aber auch der öffentlichen Busse, noch nicht ausreichend und flächendeckend umgesetzt worden ist. Neben den öffentlichen Verkehrsmitteln sind hier auch die Anbieter privater Transportdienste, zum Beispiel Taxiunternehmen, in die Pflicht zu nehmen; trotz baldigem Ende der Übergangsfrist laut BGStG (31.12.2015) wurden hier bisher erst sehr wenige Schritte in Richtung Barrierefreiheit bestehender Verkehrsmittel unternommen. Dass es auch in diesem Bereich anders geht zeigen positive Projekte wie zum Beispiel das Komforttaxi Hermagor oder das neu installierte Komforttaxi in Villach. Empfehlenswert wäre auch die Bereitstellung von kostengünstigen Mietautos, die mit wenigen Handgriffen für die Nutzung durch Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen adaptiert werden können.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert dringend, alle touristischen Angebote (An- und Abreise, Unterkünfte, Freizeiteinrichtungen, aber auch entsprechende Werbemittel wie zum Beispiel Internetauftritte) barrierefrei zu gestalten und anzubieten. Zur Sicherung dieses Zieles empfiehlt die AMB, alle touristischen Förderungen des**

**Landes Kärnten (inklusive der Förderungen des Kärntner Wirtschaftsfonds) an die Bedingung der Barrierefreiheit des jeweiligen Angebotes zu knüpfen. Darüber hinaus zeigen unsere Erfahrungen, dass ein Großteil der Tourismusbetreiber nicht über die rechtliche Verpflichtung informiert ist, alle Angebote umfassend barrierefrei anzubieten, um Diskriminierungen von Gästen mit Behinderungen zu vermeiden. Dahingehend empfehlen wir dringend eine umfassende Informationsoffensive vonseiten der Interessensvertreter der Wirtschaftstreibenden.**

Der Anwaltschaft wurde auch mehrfach darüber informiert, dass nach wie vor Tourismusbetriebe gegenüber Menschen mit Behinderungen Vorurteile haben (zum Beispiel Menschen mit Behinderungen würden zusätzliche „nicht-behinderte“ Gäste „abschrecken“) und daher diese nicht gezielt umwerben bzw. keine inklusiven Angebote entwickeln. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert hier eine umfassende öffentliche Sensibilisierungskampagne, damit Ängste und Vorurteile gegenüber Gästen mit Behinderung abgebaut werden können.

---

### **13.25 DISKRIMINIERUNG UND UNGLEICHBEHANDLUNG AM BEISPIEL GEHÖRLOSER MENSCHEN**

---

Im Berichtszeitraum hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung leider die Erfahrung gemacht, dass viele Menschen mit Behinderung in den unterschiedlichsten Lebensbereichen noch immer nicht umfassend gleichbehandelt werden. Die großen „Sammelbegriffe“ „Diskriminierung“ und „Ungleichbehandlung“ waren daher bei fast allen Klientenkontakten zumindest „am Rande“ Teil des Gespräches.

Gezeigt hat sich dabei, dass den Erfahrungen unserer Klienten nach für viele Ansprechpartner – unabhängig davon, ob es sich dabei zum Beispiel um Behörden oder Unternehmen, um Schulen oder Verkehrsbetriebe, um berufliche oder private Kontakte handelt – der Begriff der „Barrierefreiheit“ nicht ausreichend klar umschrieben ist und sich oft (nur) auf die Vorstellung, dass bauliche Barrieren für Rollstuhlfahrer zu vermeiden bzw. zu beseitigen sind, beschränkt. Schon alleine der Begriff der „baulichen Barrierefreiheit“ ist jedoch viel weiter gefasst und beinhaltet beispielsweise auch taktile Leitsysteme, farbliche Glasflächenmarkierungen, induktive Höranlagen oder den gesamten Bereich des sogenannten „anpassbaren Wohnbaus“ (keine vollständige Aufzählung).

Im Sinne der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung muss der Begriff der Barrierefreiheit jedoch viel umfassender gesehen werden – den Vertragspartnern der UN-BRK ging es darum, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderung an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern könnten. Damit sind alle Arten von Barrieren gleichermaßen gemeint, sodass zum Beispiel auch der komplette Bereich der barrierefreien Kommunikation (besseres Hören mit Unterstützung von technischen Hilfsmitteln, Gebärdensprache, Blindenschrift, Erstellung von „barrierefreien Dokumenten“, damit diese von den verschiedenen Sprachausgabeprogrammen gelesen werden können,...) mit umfasst ist.

Als nur eine Personengruppe, an die nicht immer im Zusammenhang mit dem Begriff „Barrierefreiheit“ sofort gedacht wird – und wir hoffen, dass sich das in naher Zukunft ändern wird – möchten wir an dieser Stelle auf die täglichen Barrieren der gehörlosen Menschen eingehen.

Die bevorzugte Sprache der gehörlosen Menschen ist die Gebärdensprache, welche in Österreich auch verfassungsrechtlich anerkannt worden ist (Artikel 8 Abs 3 österreichische

---

Bundesverfassung – B-VG), womit gehörlose Menschen verfassungsrechtlich das Recht bekommen haben, mit allen (offiziellen) Ansprechstellen in der (österreichischen) Gebärdensprache zu kommunizieren. Allerdings ist Art. 8 Abs 3 B-VG nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedarf der weiteren gesetzlichen Ausgestaltung; diese ist in Teilbereichen – zum Beispiel im Allgemeinen Verwaltungsgesetz (AVG), im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder in der Zivilprozessordnung (ZPO) – bereits erfolgt und in Teilbereichen funktioniert die Anwendung (eine Möglichkeit wäre die Beiziehung eines geprüften Gebärdensprachdolmetschers) – auch gut, insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber den jeweiligen Kostenträger ausdrücklich genannt hat. In anderen Lebensbereichen funktioniert die Umsetzung jedoch noch nicht in allen Fällen, sodass wir leider häufig mit entsprechenden Beschwerden konfrontiert worden sind.

Dabei wird der berechtigte Wunsch der gehörlosen Menschen, zum Beispiel nach einem geprüften Gebärdensprachdolmetscher, an sich von allen Seiten anerkannt; nur in der Umsetzung – in den meisten Fällen ist damit die Kostentragung gemeint – kommt es zu Schwierigkeiten. Aufzeigen möchten wir das an zwei „Diskussionsfeldern“, die beide im Berichtszeitraum zu mehreren, im Wesentlichen gleichlautenden Beschwerden geführt haben:

#### Fallbeispiel aus der Arbeit der Behindertenanwältin – Gebärdensprachdolmetscher beim Arztbesuch:

Die Kommunikation zwischen Arzt und Patienten ist in jeder Untersuchungssituation ein ganz wesentlicher Faktor, egal ob es jetzt um die Erstellung der Diagnose, der medizinischen „Anweisungen“ für den Patienten oder der Abschlussbesprechung nach – hoffentlich erfolgreicher – Behandlung geht. Für den Patienten ist es von entscheidender Bedeutung, dass er das Gefühl hat, dem Arzt seine Beschwerden umfassend berichten zu können; für den Arzt dagegen ist es genauso wichtig, dass er bei eventuellen Unklarheiten die Möglichkeit der Rückfrage hat (und sei es nur die Frage, ob der Schmerz „stechend“ oder „stumpf“ ist).

Für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist es ganz selbstverständlich, dass eine umfassende Behandlung von Patienten mit beschränkten Kommunikationsmitteln (typischerweise behilft man sich hier mit händischem Aufschreiben von Fragen/Antworten,

---

wobei diese Kommunikationsform von der Anwaltschaft nicht empfohlen werden kann) nur sehr erschwert möglich ist. Und die Anwaltschaft steht mit dieser Meinung nicht alleine, sondern erhält breite Unterstützung von den Ärzten, den Sozialversicherungsträgern und den verschiedenen öffentlichen Stellen (Sozialreferat, Bundessozialamt), die alle den grundsätzlichen Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher bei einem Arztbesuch anerkennen, aber gleichzeitig auch – mit sehr unterschiedlichen Argumentationen – festhalten, dass sie selbst für die Finanzierung derselben nicht zuständig wären. Hier fühlen sich gehörlose Menschen – die in vielen Fällen den Gebärdensprachdolmetscher auch vorfinanzieren müssten – sehr oft „im Kreis geschickt“ bzw. geben sich irgendwann mit einer Ablehnung zufrieden oder verzichten (mit unabsehbaren gesundheitlichen Folgen) ganz auf eine Gebärdensprachdolmetschung.

Fallbeispiel aus der Arbeit der Behindertenanwältin: Gebärdensprachdolmetscher beim Pflichtschul-Elternabend:

Eine ähnliche Konstellation gibt es auch in dieser Frage: Alle Beteiligten (die Schule, die Schulbehörde und den Schulerhalten) sind sich darin einig, dass eine Kommunikation der Eltern mit den Lehrern ihrer (hörenden) Kinder zwingend notwendig ist, aus Sicht der Schule, um die Eltern über die schulische Entwicklung des Kindes zu informieren, aus Sicht der Eltern, um die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule unterstützen zu können (dazu sind die Eltern nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, siehe § 61 Schulunterrichtsgesetz). Auch hier wird die Verantwortung darüber, wer die Kosten für den geprüften Gebärdensprachdolmetscher zu bezahlen hat, jedoch zwischen den genannten Stellen hin- und hergeschoben. Auf der Strecke bleiben in diesem Streit wieder die Eltern oder im Endeffekt die Kinder, für den Fall, dass sich ihre Eltern dazu entschließen, aufgrund von Kommunikationsbarrieren dem Elternabend fernzubleiben.

In beiden aufgezeigten Fallbeispielen liegt eine deutliche Ungleichbehandlung der gehörlosen Menschen vor; wie für alle Menschen ohne Behinderung auch ist die Sprache bzw. die Kommunikationsmöglichkeit auch hier ganz elementar für das tägliche Leben. Dass gehörlose Menschen hier an Barrieren stoßen (müssen), ist nicht länger hinnehmbar, vor allem, weil gehörlose Menschen nicht im eigentlichen Sinne „eine Behinderung haben“, sondern sich einfach „nur“ einer anderen Form der Kommunikation bedienen. Wegen der heute noch unzureichenden Miteinbeziehung dieser Kommunikationsform in vielen

---

Lebensbereichen sind gehörlose Menschen oftmals starken Benachteiligungen ausgesetzt. Diese zeigen sich zum Beispiel im Bildungssystem, wodurch auch ein eklatanter Bildungsrückstand der gehörlosen Menschen entstehen kann.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert, dass die barrierefreie Kommunikation für gehörlose Menschen mit Hilfe der österreichischen Gebärdensprache in allen Lebensbereichen sichergestellt und gesetzlich garantiert wird. Diese Leistung ist den gehörlosen Menschen mit Rechtsanspruch, unbürokratisch und ohne eigene Kosten von öffentlicher Seite zur Verfügung zu stellen.**

Gerade bei der Frage der Kostentragung muss hier darauf hingewiesen werden, dass Menschen, die „nur“ gehörlos sind, keinen Anspruch auf Pflegegeld haben (und auch keinen brauchen), weil mit der Gehörlosigkeit „alleine“ naturgemäß noch kein wiederkehrender Pflegeaufwand im Ausmaß von 50 (Landespflegegeld) bzw. 60 (Bundespflegegeld) Stunden/Monat verbunden ist. Da es für diese Personengruppe damit jedoch keinen – wenn auch pauschalierten – finanziellen „Nachteilsausgleich“ gibt, können die hohen Kosten für die Gebärdensprachdolmetschung umgekehrt auch nicht von den gehörlosen Menschen selbst getragen werden.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hält hier fest, dass es die Entscheidung des gehörlosen Menschen sein muss, auf welche „Dienstleistung“ er in einer bestimmten Situation zurückgreifen möchte. Wir empfehlen daher, den gehörlosen Menschen die Wahl zu lassen, ob sie von einem geprüften Gebärdensprachdolmetscher oder alternativ von einer Vertrauensperson (zum Beispiel Sozialarbeiter), welche mit der Gebärdensprache vertraut ist, begleitet werden möchte.**

Um die Barrieren, mit denen gehörlose Menschen täglich konfrontiert werden, besser aufzeigen zu können bzw. um entsprechende Lösungsmöglichkeiten gemeinsam mit den gehörlosen Menschen als Experten in eigener Sache erarbeiten zu können, hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auf persönliche Initiative von Frau Mag. Isabella Scheiflinger eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit dieser Thematik intensiv auseinandersetzt. Auf Anfrage werden die Ergebnisse und Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe interessierten Personen/Organisationen gerne zur Verfügung gestellt.

---

## **14 SCHLUSSWORT DER ANWÄLTIN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG**

---

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein sehr umfangreicher Bericht geht mit diesen Zeilen zu Ende. Wir hoffen, wir konnten Ihnen auf den vorangegangenen Seiten einen Einblick in das vielfältige Aufgabengebiet der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vermitteln.

Eine der besonderen Herausforderungen in unserer täglichen Arbeit ist die Tatsache, dass kein Anliegen, keine Beschwerde der Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen einer anderen Anfrage gleicht. Jede Anfrage, die wir bearbeiten, ist so einzigartig und individuell wie die dahinterstehende Person, und auf jeden einzelnen unserer Klienten lassen wir uns als „AMB-Team“ gerne ein und nehmen uns – wie hoffentlich jeder, der bereits mit einem Anliegen in der Anwaltschaft vorgesprochen hat, bestätigen kann – die notwendige Zeit, um umfassend über die Situation, die Bedürfnisse und die möglichen Lösungsansätze mit unseren Klienten sprechen zu können.

Dabei hat sich mehrfach gezeigt, dass sich einzelne Klientinnen und Klienten mit „einem“ Problem an unsere Stelle wenden, sich dann jedoch im Gespräch zeigt, dass die Klientin bzw. der Klient umfassendere Hilfestellung bzw. einen umfassenderen Unterstützungsbedarf benötigt. Unsere Erfahrungen zeigen auf, dass viele Menschen unzureichend über ihre Rechte sowie Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert sind. Ein wesentlicher Schwerpunkt unserer Arbeit ist, unserer Klientinnen und Klienten im Rahmen von persönlichen Beratungsgesprächen darüber zu informieren.

Abschließend möchten wir uns bei Ihnen allen – bei den Menschen mit Behinderung, bei deren Angehörigen, aber auch bei den Interessensvertretern sowie den unterschiedlichsten Vereinen, Behörden und politischen Vertreter/Innen, die mit uns gemeinsam für die Interessen der Menschen mit Behinderung eintreten – für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen, bedanken.

Wir denken, die Anwaltschaft hat für Sie alle in den vergangenen zwei Jahren eine gute und positive Arbeit erledigt; dies zeigt sich auch an unserer sehr positiven

---

Beschwerdebilanz (in über 80 % aller Anfragen konnte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eine positive Erledigung der Anfragen verzeichnen). Darüber hinaus sind wir im Berichtszeitraum auch zu einer Kompetenzstelle für andere Behörden bei Fragen rund um den Themenkreis „Behinderung“ geworden – eine Aufgabe, die wir gerne wahrnehmen und auch hier möchten wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Auch in Zukunft stehen wir Ihnen allen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung und wir werden uns mit ganzer Kraft für Ihre Anliegen einsetzen. Nicht nur, weil dies unsere berufliche Aufgabe ist, sondern vor allem, weil wir Ihnen gerne beratend/begleitend zur Seite stehen und persönlich große Freude bei unserer Arbeit empfinden. Und jeder kleine oder große Erfolg für die Interessen und Rechte der Menschen mit Behinderung bedeutet nicht nur eine Verbesserung der Lebenssituation für die jeweilige Klientin bzw. des jeweiligen Klienten, sondern ist auch für alle Menschen mit Behinderung ein Zeichen und eine Ermutigung, für Ihre Rechte einzustehen und zu kämpfen.

Herzlichst, Ihre Isabella Scheiflinger & Team

A handwritten signature in blue ink that reads "Isabella Scheiflinger". The signature is written in a cursive, flowing style.

---

**15 ANHANG**

---

**15.1 LOMB-BERICHT**

---

<b>LOMB</b>	LÄNDERKONFERENZ DER OMBUDSSTELLEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
Hofgasse 12, A-8010 Graz	Tel. ++43316/877-2745, E-Mail: <a href="mailto:amb@stmk.gv.at">amb@stmk.gv.at</a>

**Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen  
in Österreich**

**2010**

**Graz/Klagenfurt/Innsbruck, im Oktober 2010**

---

## ***Einleitung***

Die österreichische Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen ist ein freier Zusammenschluss der Anwaltschaften für Menschen mit Behinderungen von Kärnten und Steiermark, dem Behindertenansprechpartner der Landesvolksanwaltschaft von Tirol, sowie der kooptierten Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwaltschaft von Vorarlberg. Dazu ist festzuhalten, dass nur in zwei Bundesländern (Kärnten und Steiermark) gesetzlich verankerte Ombudsstellen zur ausschließlichen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen existieren.

Die Länderkonferenz, deren Mitglieder durch langjährige Praxis und die Bearbeitung mehrerer tausend Beratungs- und Beschwerdefälle unmittelbar und intensiv mit den Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung befasst sind, hat sich die bundesländerübergreifende koordinierte Interessenvertretung behinderter Personen zum Ziel gesetzt.

Aus diesem Grund wird im Folgenden auch ein eigener Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten erstattet.

**Zum Zweck einer möglichst komprimierten Berichterstattung wird dabei das Hauptaugenmerk auf - noch - vorhandene Problemlagen gelegt und positive Entwicklungen nur erläuternd dargestellt.**

Im ersten Teil wird auf die aus unserer Sicht bedeutsamsten Mängel in der Umsetzung der UN-Konvention hingewiesen, um in einem zweiten Teil in detaillierter Form zu weiteren einzelnen Artikeln Stellung zu nehmen.

### ***1. Teil - Schwerpunkte***

***1.1. Die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen ist nicht in allen Lebensphasen und nicht umfassend gewährleistet, was anhand einiger konkreter Missstände kurz aufgezeigt werden soll.***

Die mangelnde Gleichstellung beginnt mit der nach wie vor vorhandenen Möglichkeit der straflosen Abtreibung eines behinderten Kindes bis kurz vor der Geburt, der sogenannten eugenischen Indikation. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass schwangere Frauen vor allem von ärztlicher Seite sehr oft unter starken Druck gesetzt werden ein behindertes Kind nicht zur Welt zu bringen.

Dies setzt sich fort in der nicht ausreichenden Gewährleistung vorschulischer Bildung für Kinder mit Behinderungen, wie z.B. der in den meisten Bundesländern vorgesehenen „Befreiungsmöglichkeit“ vom verpflichtenden letzten Kindergartenjahr.

Das zum Teil sehr hohe Ausmaß an Segregation im Grund- und Sekundarschulbereich – im Bundesländervergleich besuchen bis zu 68% der SchülerInnen mit Behinderung Sonderschulen – wird durch das Ende der Verpflichtung zu inklusivem Unterricht mit der 8. Schulstufe prolongiert und noch verschärft.

---

Im Bereich der Erwerbstätigkeit wird eine große Personengruppe – nämlich jene Menschen die in Einrichtungen der Behindertenhilfe tätig sind – von der eigenständigen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions-, Arbeitslosenversicherung) ausgeschlossen und erhalten aus ihrer Tätigkeit lediglich ein „Taschengeld“, das ihnen auf keinen Fall die Möglichkeit bietet davon den Lebensunterhalt zu bestreiten. Daraus folgend sind diese Menschen auch im Alter wesentlich benachteiligt.

***1.2. Die Möglichkeiten selbstbestimmter Lebensführung sind nicht ausreichend gewährleistet.***

Die meisten landesgesetzlichen Regelungen billigen behinderten Personen nur eingeschränkte Möglichkeiten zu, Leistungen ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen. In der weitaus überwiegenden Anzahl der Bundesländer sind keine durchgängigen Rechtsansprüche vorgesehen und die Gewährung von Sach- oder Geldleistungen an die budgetäre Situation der öffentlichen Hand gebunden bzw. handelt es sich um so genannte Kann-Leistungen. Ebenfalls nicht vorgesehen ist die Möglichkeit, die Art der Leistung selbst wählen zu können.

Ebenso wenig sind die De-Institutionalisierung und die Entwicklung der persönlichen Assistenz in einem Ausmaß umgesetzt, das es allen behinderten Personen ermöglichen würde, ihr Leben weitestgehend unabhängig und nach ihren jeweiligen Vorstellungen und Wünschen zu gestalten.

***1.3. Der Föderalismus und die zum Teil mangelhafte Koordination verschiedenster Kostenträger erschwert die Zugänglichkeit zu Leistungen. Dadurch entstehen auch Ungleichbehandlungen ja nachdem, in welchem Bundesland die einzelne Person mit Behinderung lebt.***

***1.4. Das fehlende Bewusstsein, dass die menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Konvention alle Bereiche von Politik und Verwaltung betreffen und sich nicht nur auf die Sozialgesetzgebung und -vollziehung beschränken, erschwert deren Umsetzung in erheblichem Ausmaß.***

Für zahlreiche Leistungen, die behinderten Menschen angeboten werden, gibt es keine klaren Zuständigkeitsregelungen. Dies liegt zum einen daran, dass ein Teil der Leistungsansprüche aufgrund der föderalen Struktur Österreichs in neun sehr unterschiedlichen Landesgesetzen geregelt ist und in vielen Bereichen keine explizite Trennung zwischen Landes- und Bundeskompetenz existiert.

Neben dieser grundsätzlich problematischen Gesetzgebungskompetenz ist auch noch eine zum Teil unzureichende Kooperation in der Leistungszuerkennung durch die verschiedenen in Frage kommenden Kostenträger (Ministerien, Länder, Sozialversicherungsanstalten, Bundessozialamt) fest zu stellen. Hier kommt noch erschwerend hinzu, dass es unterschiedliche Behinderungsbegriffe in den einzelnen Bestimmungen gibt und auch keine klare Trennlinie zwischen Erkrankung und Behinderung gegeben ist. Dies

---

führt auch immer wieder zu so genannten negativen Kompetenzkonflikten, in welchen sich letztendlich keine Stelle als zuständig sieht.

Dieser „Dschungel“ an Regelungen ist für die einzelne Person mit Behinderung sehr oft undurchschaubar und führt damit zu zahlreichen Fällen unzureichender Abdeckung des tatsächlichen Bedarfes an Unterstützung, wie z.B. die Finanzierung von Hilfsmitteln oder Assistenzleistungen.

***1.5. Von öffentlicher Seite gibt es nur vereinzelte Bestrebungen für eine Bewusstseinsbildung über die Rechte behinderter Personen in der Allgemeinheit zu sorgen.***

Während Selbstvertretungsorganisationen, Interessensvertretungen und NGOs mit zahlreichen Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und auch durch Argumentation auf Basis der UN-Konvention im Einzelfall sehr darum bemüht sind, in der Gesellschaft insgesamt den Paradigmenwechsel vom Fürsorge- zum Teilhabemodell zu fördern, sind von öffentlicher Seite bislang nur wenige diesbezügliche Initiativen ausgegangen.

Verbindliche Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Konvention sind zwar sowohl auf Bundes- als auch teilweise auf Länderebene in Planung, wirksame Kampagnen zur Information und Bewusstseinsbildung finden aber nicht ausreichend statt.

***1.6. Die Zugänglichkeit wird unter dem Titel der Barrierefreiheit nach wie vor überwiegend als eindimensionaler Begriff zur Vermeidung oder Beseitigung baulicher Barrieren für Menschen mit Bewegungsbeeinträchtigungen verstanden, wobei selbst diese - vor allem auf Länderebene und im privaten Bereich - nicht ausreichend gewährleistet ist.***

Während auf Bundesebene ein Etappenplan zur Herstellung umfassender Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude vorhanden ist, gibt es solche klaren Zielsetzungen nur in wenigen Bundesländern. Im privaten Wohnbau gibt es durchgängig keine Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung und auch keinen Beseitigungsanspruch.

In den meisten landesgesetzlichen Regelungen fehlen klare baugesetzliche Vorgaben, die von vorneherein das Errichten neuer Barrieren verhindern, wie sie in anderen Bereichen, wie etwa dem Brandschutz, durchaus vorhanden sind.

Darüber hinaus wird nur unzureichend auf die Belange von blinden und sehbehinderten Menschen, gehörlosen, schwerhörigen und gehörlos-blinden Menschen, sowie Personen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit non-verbaler Kommunikation eingegangen. So gibt es beispielsweise einen Mangel an gebärdensprachkompetenten Fachkräften, es existieren wenige Informationen in leichter Sprache und es gibt kaum Angebote für alternative Formen der Kommunikation.

---

## ***2. Teil - Zu weiteren Artikeln der UN-Konvention***

### **Zu Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung**

Der Schutz vor Diskriminierung ist sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene unzureichend. In beiden Fällen ist lediglich die Möglichkeit vorhanden, Schadenersatz gerichtlich geltend zu machen, es gibt aber keinen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch.

### **Zu Artikel 6: Frauen mit Behinderungen**

Es ist festzustellen, dass die Geschlechterthematik im Bereich von Menschen mit Behinderungen kaum bearbeitet wird. In Diskriminierungsfällen wird im Regelfall die eventuelle mehrfache Betroffenheit von Frauen (Geschlecht und Behinderung) unzureichend wahrgenommen und der Sachverhalt ausschließlich im Hinblick auf die Behinderung betrachtet.

### **Zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht**

Die derzeitigen Regelungen für Sachwalterschaft und Vertretungsbefugnis naher Angehöriger (Angehörigenvertretung) sind nicht in ausreichendem Maße dazu geeignet, dass Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Handlungsfähigkeit genießen können. So ist mit einer Sachwalterschaft regelmäßig der Entzug der Geschäftsfähigkeit verbunden und es fehlen gesetzliche Instrumente zum Schutz der Persönlichkeitsrechte (z.B. Briefgeheimnis). In der Angehörigenvertretung ist keine Kontrollebene vorgesehen und die behinderte Person hat keine Gewähr von der Bestellung einer Vertretungsperson auch nur verständigt zu werden.

### **Zu Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person**

Während durch das Heimaufenthaltsgesetz ein Schutz vor unzulässigen Freiheitsbeschränkungen durch BewohnervertreterInnen bzw. die zuständigen Gerichte vorgesehen ist, gibt es im privaten Bereich keine derartigen Instrumente, die Personen vor Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit schützen würden und es gilt in diesem Bereich nur der in diesem Fall wohl unzureichende strafrechtliche Hintergrund.

Als besonders problematische Entwicklung ist anzusehen, dass mit der jüngsten Novelle zum Unterbringungsgesetz (UbG) die Möglichkeit zur zwangsweisen Anhaltung von Personen in psychiatrischen Abteilungen auch dann für zulässig erklärt wird, wenn „durch einen zu erwartenden und nur im Rahmen der Unterbringung erreichbaren Behandlungsfortschritt, die Wahrscheinlichkeit wesentlich verringert werden kann, dass der Kranke in absehbarer Zeit nach der Aufhebung der Unterbringung neuerlich in seiner Freiheit beschränkt werden muss.“ (§ 32 a UbG)

---

### **Zu Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

Es existieren nur wenige speziell auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Informationsstellen, die den geforderten Qualitätskriterien entsprechen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema Sexualität herrscht hier noch großer Aufholbedarf.

Ebenso unzureichend ist die Etablierung von unabhängigen Opferschutzeinrichtungen bzw. einschlägig qualifizierten und unabhängigen Anlaufstellen für behinderte Personen, die von Gewalt und Missbrauch betroffen sind oder waren.

In beiden Fällen laufen in einigen Bundesländern Initiativen zur Herstellung eines entsprechenden Angebotes, die rasch auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt und umgesetzt werden sollten.

### **Zu Artikel 21: Recht auf Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen**

Es gibt nach wie vor nur vereinzelt für die Allgemeinheit bestimmte Informationen, die auch in einer für Menschen mit Lernschwierigkeiten verständlichen Form abgefasst sind.

Während im beruflichen Bereich der Bedarf an Gebärdensprachdolmetschung Übersetzungstätigkeit im Wesentlichen gedeckt wird, ist man im behördlichen Kontext und im privaten Lebensbereich zum Teil noch sehr weit davon entfernt, ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Im Bereich der Massenmedien ist auf das unzureichende Angebot des ORF und der privaten Fernsehsender zur Übersetzung in Gebärdensprache, Untertitelung und Audiodeskription hinzuweisen.

### **Zu Artikel 24: Bildung**

Neben den bereits oben erwähnten grundsätzlichen Mängeln im vorschulischen und schulischen Bereich ist noch darauf hinzuweisen, dass es im Bereich der Erwachsenenbildung und im Sinne des lebenslangen Lernens sehr oft der Fall ist, dass Menschen mit Behinderungen von Angeboten ausgeschlossen sind. Dies beruht einerseits auf der fehlenden oder mangelhaften Zugänglichkeit aber auch darauf, dass nach dem Schul- oder Berufsausbildungsabschluss die Möglichkeiten an finanziellen und fachlich kompetenten personellen Assistenzleistungen stark eingeschränkt sind.

### **Zu Artikel 25: Gesundheit**

Es werden nach wie vor viele Menschen aufgrund einer Behinderung von Versicherungen ausgeschlossen. Nur einzelne Versicherungsanstalten haben bisher diese diskriminierende Vorgangsweise zumindest in Teilen aufgegeben, in der überwiegenden Anzahl ist dies aber nicht der Fall. Staatliche Sanktionen für diese Haltung sind bislang nicht vorgesehen.

Therapeutische Angebote sind meist mit - zum Teil erheblichen - Selbsthalten verbunden und werden nur in einem engen „schulmedizinischen“ Rahmen gewährt.

---

### **Zu Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung**

Neben der allgemeinen Problematik, dass die Erwerbsquote von Menschen mit Behinderungen allgemein sehr gering ist, ist noch besonders darauf hinzuweisen, dass Personen, die als „nicht erwerbsfähig“ gelten und in Einrichtungen der Behindertenhilfe arbeiten, mit dem dort vorgesehenen Taschengeld in keinem Fall den Lebensunterhalt decken können. Darüber hinaus gelten für sie weder ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen noch Gewerkschaftsrechte.

### **Zu Artikel 31: Statistik und Datensammlung**

Aufgrund der bereits oben beschriebenen Hintergründe für die Mängel im Bereich der Zugänglichkeit zu Leistungen (Föderalismus, Kompetenzdschungel, unterschiedliche Behinderungsbegriffe etc.) existieren kaum verlässliche länderübergreifende Daten und statistische Grundlagen, um koordinierte Maßnahmenplanungen zu erstellen. Auch Forschungsprojekte beziehen sich grundsätzlich auf geografische und/oder inhaltliche Teilbereiche.

### **Zu Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung**

Auf Bundesebene wurde der trotz äußerst beschränkter Ressourcen hervorragend arbeitende Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention eingesetzt.

Auf Länderebene sind solche Gremien vereinzelt in Planung, aber noch nicht umgesetzt, obwohl sie aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung auch in allen Bundesländern vorzusehen wären.

Graz/Klagenfurt/Innsbruck, im Oktober 2010



Mag. Siegfried Suppan  
Anwalt für Menschen mit Behinderungen  
Steiermark



Mag<sup>a</sup>. Isabella Scheiflinger  
Anwältin für Menschen mit Behinderungen  
Kärnten



Dr. Christoph Wötzer  
Behindertenansprechpartner  
beim Landesvolksanwalt Tirol

## 15.2 EINLADUNG ZUR 1. LANDESENQUETE 2009

# 1. Landesenquete



Titelbild von Hrn. Sandi  
 Seit Juli 2007 arbeitet Hr. Sandi in der Kunstwerkstätte der autArkademie Brückl. Figuren und kleine Tiermotive, die er mit Feineliner oder mittels Schablonen auf Keilrahmen überträgt, werden bevorzugt verwendet.

# 1. LANDESENQUETE

zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung

„**ÜBER DIE GRENZEN SCHAUEN** ....  
.....und die Chance der Zusammenarbeit nutzen“

Veranstalter: Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
und Sozialreferent LR Mag. Christian Ragger

Termin: Donnerstag, dem **3.12.2009**

Ort: Congress Center Villach GmbH,  
Europaplatz 1, 9500 Villach

Moderation: Mag. Jochen Bendele

Programm:  
19.00 Uhr  
Grußworte und Eröffnung  
Behindertenanwältin  
**Mag. Isabella Scheiffinger**

19.15 Uhr  
Statement und Begrüßung  
**LR Mag. Christian Ragger**

19.30 Uhr  
Impulsreferat  
„**ÜBER DIE GRENZEN SCHAUEN** ...  
...und die Chance der Zusammenarbeit nutzen“

**Dr. VLADIMIR KOSIC:** Experte in eigener  
Sache, Regionalminister für Gesundheit und  
Soziales in Friaul-Julisch-Venetien

**Simultanübersetzung wird garantiert**

ab 20.15 Uhr  
Musikalischer Ausklang mit der  
„Musica Kontakt Band“

## Organisatorische Hinweise:

Die Veranstaltungsräume sind behindertengerecht zugänglich.  
Parkplätze sind in der Tiefgarage des Congress Centers, mit direktem  
Zugang zum Veranstaltungssaal, vorhanden.

Über Nächtigungsmöglichkeiten (auch für RollstuhlfahrerInnen)  
geben Ihnen die MitarbeiterInnen vom „Holiday Inn“ (Kongresshotel)  
gerne Auskunft.

Tel.: +43(O) 42 42 / 225 22 0  
E-Mail: info@hi-villach.at

Um Ihnen die Tagung möglichst angenehm zu gestalten, ersuchen  
wir bei Bedarf um folgende Rückmeldung:

- Behindertengerechter Parkplatz wird benötigt
- GebärdendolmetscherIn wird benötigt
- Höranlage wird benötigt
- Ich komme mit meinem/r persönlichen  
Assistenten/in
- Ich brauche zusätzliche Hilfestellung bei...
- Einladung in LL-Format  
(Leicht Lesen – Leichte Sprache) wird benötigt
- Anreiseplan wird benötigt

**Anmeldungen bitte bis spätestens 18. November 2009 an:**

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
Fromillerstraße 20  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel. 05/0536-41372 oder per  
Fax 05/0536-41375 oder per  
E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

## 15.3 EINLADUNG ZUR 2. LANDESENQUETE 2010

# 2. Landesenquête



**Organisatorische Hinweise:**

Die Veranstaltungsräume sind behindertengerecht zugänglich. Parkplätze sind in der Tiefgarage des Congress Centers, mit direktem Zugang zum Veranstaltungssaal, vorhanden.

Über Nächtigungsmöglichkeiten (auch für RollstuhlfahrerInnen) geben Ihnen die MitarbeiterInnen vom „Holiday Inn“ (Congresshotel) gerne Auskunft.

Tel.: +43 (0) 42 42 / 225 22 0  
E-Mail: info@hi-villach.at

Um Ihnen die Tagung möglichst angenehm zu gestalten, ersuchen wir bei Bedarf um folgende Rückmeldung:

- Behindertengerechter Parkplatz wird benötigt
- GebärdendolmetscherIn wird benötigt
- Höranlage wird benötigt
- Ich komme mit meinem / r persönlichen Assistenten /in
- Ich brauche zusätzliche Hilfestellung bei...
- Einladung in LL-Format (Leicht Lesen – Leichte Sprache) wird benötigt
- Anreiseplan wird benötigt

**Anmeldungen bitte bis spätestens 12. November 2010 an:**

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
Fromillerstraße 20, A 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel. 05/0536-41372 oder per  
Fax 05/0536-41375 oder per  
E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gvat

**Titelbild:** „Gemeinsam“, ©Lebenshilfe Kärnten: Gemeinschaftsarbeit von KünstlerInnen der Werkstätte Bahnstraße.





## „UN-Konvention und die Rechte der Menschen mit Behinderung“

## 2. LANDESENQUETE

Veranstalter	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und Sozialreferent LR Mag. Christian Ragger	11.20 Uhr	Impulsreferat „Gebärdensprache zur Sicherung der Kommunikation und Teilhabe“
Termin:	<b>Mittwoch, 24. 11. 2010</b>		
Ort	Congress Center Villach GmbH, Europaplatz 1, 9500 Villach	11.40 Uhr	Gerlinde Wriesneger: Leiterin vom Kärntner Landesverband der Gehörlosenvereine Impulsreferat „Gesundheit, Behinderung und Lebensqualität“
Moderation	Gudrun Maria Leb	12.00 Uhr	Dr. Klemens Theodoroff: Facharzt der Psychiatrie und Neurologie; Oberarzt und Stv. Leiter der Gaitalklinik Hermagor Impulsreferat „Technische Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensqualität“
Programm:	Grußworte und Eröffnung		
08.45 Uhr	Behindertenanwältin Mag. <sup>a</sup> Isabella Schefflinger Statement und Begrüßung: LR Mag. Christian Ragger		Mag. <sup>a</sup> Brigitte Slamanig: Obfrau vom FORUM BESSER HÖREN Schwerhörigenzentrum Kärnten
09.00 Uhr	Impulsreferat „UN-Konvention und die Rechte der Menschen mit Behinderung“		Willibald Kavalirek: Obmann des Kärntner Blinden- und Schwersehbehindertenverbandes
	Mag. <sup>a</sup> Marianne Schulze LL.M.: Menschenrechtsexpertin und Vorsitzende des Monitoringausschusses	12.20 Uhr	Impulsreferat „Barrierefreies Bauen und Planen“
09.30 Uhr	Impulsreferat „Inklusion und Bildung – ein Menschenrecht“ Dr. <sup>in</sup> Dagmar Zöhrer: Landesschulinspektorin für den Bereich Sonderpädagogik		DI <sup>n</sup> Christine Eder: Architektin und Sachverständige für barrierefreies Bauen und Planen
09.50 Uhr	Impulsreferat „Die Rechte der Menschen mit Lernschwierigkeiten“	12.40 Uhr	Impulsreferat „MOTARY: Lösungen, die verbinden“
	Rita Koder: Fachkundige Mitarbeiterin der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung		Mag. Gregor Demblin: MOTARY Projektleiter Sepp Baldrian: MOTARY Geschäftsführer
10.10 Uhr	Impulsreferat „UN-Konvention und Umsetzungsbedarf aus Sicht der AMMA“		<b>MITTAGSPAUSE</b> von 13.00 Uhr bis 14.15 Uhr
	Mag. Günter Reiter: Obmann der Arbeitsgemeinschaft für Menschen mit Assistenzbedarf		<b>WORKSHOPS von 14.15 Uhr bis 16.15 Uhr</b> <b>Vertiefung aller Vormittagsreferate. Anmeldung erforderlich!</b>
11.00 Uhr	Impulsreferat „Selbstbestimmtes Leben mit Persönlicher Assistenz“ Ernst Kocnik: Obmann des Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrums	16.30 Uhr bis 17.15 Uhr	<b>RESÜMEE UND ZUSAMMENFASSUNG</b> Gemütlicher Ausklang mit musikalischer Umrahmung durch die „NO LIMIT Integrationsband“- SFS Waidmannsdorf
			<b>EINTRITT: Freiwillige Spenden - zweckgebunden für Soziales</b>

